



Invest  Italy



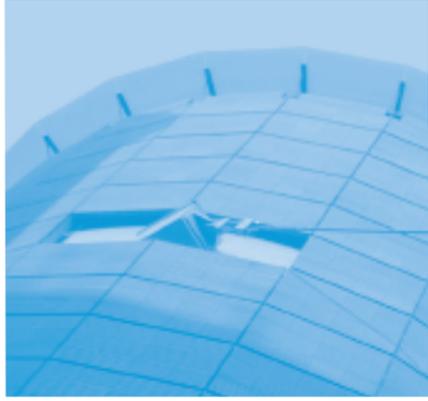
Invest  Italy

InvestInItaly ist das gemeinsame Projekt der italienischen Wirtschafts- und Investitionsförderungsgesellschaft Sviluppo Italia und des italienischen Instituts für Außenhandel (ICE), das die Internationalisierung der italienischen Unternehmen im Ausland unterstützt. Unser Ziel ist es, jetzigen und zukünftigen Investoren bei der Gründung, Expansion oder Umsiedlung von Betrieben in Italien ein verlässlicher und professioneller Partner zu sein.



Investment Guide





Invest  Italy

Investment Guide

Stand Oktober 2006


Sviluppitalia


Italienisches Institut
für Außenhandel

| | |
|---|-----------|
| Länderprofil | 5 |
| Politisches System | 5 |
| Rechtssystem | 6 |
| Verwaltungsaufbau | 7 |
| Reformen | 7 |
| | |
| 1. Firmengründung | 9 |
| 1.1. Ein neues wirtschaftliches Umfeld | 10 |
| 1.2. Unternehmensformen | 10 |
| 1.2.1. Aktiengesellschaft (Società per Azioni - SpA) | 10 |
| 1.2.2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Società a responsabilità limitata - Srl) | 17 |
| 1.2.3. Andere Gesellschaftsformen | 19 |
| 1.3. Konzerne | 20 |
| 1.4. Streitfälle - gesellschaftsrechtliche Verfahren | 20 |
| 1.5. Konkurs und damit verbundene Verfahren | 21 |
| | |
| 2. Immobilien | 25 |
| 2.1. Eigentum von Immobilienwerten | 25 |
| 2.2. Kaufverträge/Übertragung von Rechtsansprüchen | 25 |
| 2.3. Käuferschutz für im Bau befindliche Immobilien | 26 |
| 2.4. Mietverträge | 26 |
| 2.5. Immobilien-Investitionsfonds | 27 |
| 2.6. Immobilienfinanzierung | 28 |
| 2.7. Immobilienbewertung (Due Diligence) | 29 |
| | |
| 3. Schutz geistigen Eigentums | 31 |
| 3.1. Sicherheit für Innovationen | 31 |
| 3.2. Internationale Verträge | 31 |
| 3.3. Grundlegende Richtlinien des italienischen Systems der Schutzrechte | 32 |
| 3.3.1. Patentrecht | 32 |
| 3.3.2. Markenrecht | 32 |
| 3.3.3. Urheberrecht | 33 |
| 3.3.4. Geschmacksmusterrecht | 33 |
| 3.4. Jüngste Entwicklungen des italienischen Urheberrechts | 34 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 4. | Steuersystem | 37 |
| 4.1. | Italiens Steuerreform | 37 |
| 4.2. | Formen der Besteuerung | 37 |
| 4.2.1. | Direkte Steuern | 37 |
| 4.2.2. | Indirekte Steuern | 38 |
| 4.2.3. | Quellensteuer | 39 |
| 4.3. | Besteuerung ansässiger Unternehmen | 41 |
| 4.3.1. | Körperschaftssteuer (IRES) | 41 |
| 4.3.1.1. | Steuerpflichtige Personen, Steuersätze und Steuerperiode | 41 |
| 4.3.1.2. | Steuerbasis | 42 |
| 4.3.1.3. | Verlustbesteuerung | 45 |
| 4.3.1.4. | System der inländischen Steuerkonsolidierung | 46 |
| 4.3.1.5. | System der Steuererleichterung für Unternehmensgruppen | 47 |
| 4.3.2. | Regionale Steuern auf Geschäftstätigkeiten (IRAP) | 47 |
| 4.3.2.1. | Steuerbemessungsgrundlage, Steuersätze | 48 |
| 4.3.2.2. | IRAP: Steuererleichterungen für neue Arbeitsplätze | 49 |
| 4.4. | Besteuerung nicht-ansässiger Unternehmen mit dauerhafter Niederlassung in Italien | 49 |
| 4.4.1. | Körperschaftssteuer (IRES) | 49 |
| 4.4.2. | Regionale Unternehmenssteuer (IRAP) | 50 |
| 4.4.3. | Branch tax | 50 |
| 4.4.4. | Berechnungsbeispiel des zu versteuernden Einkommens | 50 |
| 4.5. | Steuerabkommen und EU-Richtlinien | 52 |
| 4.6. | Transferpreise | 54 |
| 4.7. | Regelungen für ausländisch kontrollierte Unternehmen | 54 |
| 4.8. | Steuerverwaltung | 55 |
| 4.9. | Private Einkommenssteuer (IRE) | 56 |
| 4.10. | Internationale Rechnungslegungsstandards (IAS) | 58 |
| 5. | Investitionsbeihilfen | 61 |
| 5.1. | Überblick über nationale und europäische Fördermöglichkeiten | 61 |
| 5.2. | Förderregionen | 62 |
| 5.3. | Zugang und Begünstigte | 63 |
| 5.4. | Auszahlung | 65 |
| 5.5. | Antragsverfahren | 65 |
| 5.6. | Subventionsformen | 66 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 5.6.1. | Industrie | 66 |
| 5.6.2. | Forschung und Entwicklung | 68 |
| 5.6.3. | Fort- und Weiterbildung | 70 |
| 5.7. | EU Parameter zur Definition von KMU und Mikrounternehmen | 72 |
| 6. | Arbeitsmarkt | 73 |
| 6.1. | Neue Flexibilität | 73 |
| 6.2. | Das neue italienische Arbeitsrechtssystem | 73 |
| 6.2.1. | Vertragsformen | 73 |
| 6.2.2. | Autonome oder atypische Beschäftigung | 75 |
| 6.2.3. | Outsourcing und Geschäftsübertragung | 75 |
| 6.2.4. | Arbeitsvermittlungsagenturen | 76 |
| 6.3. | Beschäftigungsbestimmungen | 76 |
| 6.3.1. | Anstellung von Mitarbeitern | 76 |
| 6.3.2. | Wettbewerb und Verschwiegenheit | 76 |
| 6.3.3. | Erfindungen | 76 |
| 6.3.4. | Gehalt und Zulagen | 77 |
| 6.3.5. | Arbeitszeit | 77 |
| 6.3.6. | Fehlzeiten | 77 |
| 6.3.7. | Kündigung | 78 |
| 6.3.8. | Sozialversicherungssystem | 79 |
| 6.3.9. | Sicherheit am Arbeitsplatz | 81 |
| 6.3.10. | Arbeitsgerichtsverfahren | 81 |
| 7. | Leben und Arbeiten in Italien | 83 |
| 7.1. | Geschäftsaufenthalte bis zu 90 Tagen | 83 |
| 7.2. | Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis | 83 |
| 7.3 | Bankgeschäfte - Bankkonto | 84 |
| 7.4 | Staatliches Gesundheitssystem | 85 |
| 7.5. | Schulen und Universitäten | 86 |
| 7.6. | Führerschein | 86 |

Länderprofil

Politisches System

Italien ist eine parlamentarische Republik, die auf der Verfassung von 1948 beruht. Die Souveränität liegt beim Volk, welches sie nach Maßgabe der Verfassung ausübt. Die italienische Republik erkennt die Menschenrechte an und garantiert sie. Alle Bürger haben den gleichen sozialen Status unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihrer politischen Einstellung oder ihren persönlichen und sozialen Verhältnissen. In der Verfassung wird ein demokratischer Staat mit Gewaltenteilung zwischen der Exekutive, der Legislative und der Judikative festgeschrieben.

Präsident der Republik

Der Präsident der Republik ist das Staatsoberhaupt und repräsentiert die staatliche Einheit. Die Mitglieder des Parlaments, Delegierte aus allen Regionen des Landes, wählen in einer Plenarsitzung den Präsidenten für eine siebenjährige Amtszeit.

Der Präsident:

- verkündet Gesetze und erlässt Verordnungen mit Gesetzeswirkung
- kann das Parlament zur erneuten Überprüfung von Gesetzen auffordern
- kann das Parlament auflösen und Neuwahlen ausrufen
- ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte
- kann auf Basis von Parlamentsentscheidungen Kriegserklärungen abgeben
- hat den Vorsitz im obersten Rat der Judikative (*Consiglio Superiore della Magistratura - CSM*)
- ernennt Senatoren auf Lebenszeit
- nominiert den Premierminister und aufgrund dessen Vorschlägen auch die Minister
- nominiert ein Drittel der Mitglieder des Verfassungsgerichts
- kann Haftstrafen umwandeln oder aussetzen
- ratifiziert internationale Verträge

Außerdem vermittelt der Präsident im Fall von Regierungskrisen.

Parlament

Das italienische Parlament besteht aus zwei Kammern: der Abgeordnetenversammlung und dem Senat der Republik. Beide Kammern haben grundsätzlich die selbe Machtfülle und gleiche Funktionen. Dennoch bestehen gewisse Unterschiede:

- Anzahl der Parlamentsmitglieder (630 sitzen in der Abgeordnetenversammlung, 315 im Senat)
- Wahlsystem (Die Wahlkreise der Senatoren sind größer als die Wahlbezirke für das Abgeordnetenhaus.)

- Mindestalter für aktives Wahlrecht (18 Jahre bei Abgeordnetenwahlen, 25 Jahre bei der Wahl von Senatoren)
- Mindestalter für passives Wahlrecht (Abgeordnete müssen mindestens 25 Jahre alt sein, Senatoren mindestens 40 Jahre.)

Die wichtigsten Funktionen des Parlaments sind:

- Gesetzgebung
- Kontrolle der Exekutive

Regierung

Die Regierung muss das Vertrauen beider Kammern haben und besteht aus dem Premierminister und den Ministern. Gemeinsam bilden sie den Ministerrat.

Der Premierminister führt die Regierung und trägt die Verantwortung für die allgemeine Regierungspolitik.

Der Ministerrat definiert die allgemeine politische Agenda der Regierungspolitik. Er ist das zentrale Organ der Exekutive.

Die Regierung kann außer Verfassungsgesetzen alle Gesetze erlassen, die von beiden Kammern verabschiedet wurden. Wenn notwendig, kann die Regierung auch Dekrete mit Gesetzeswirkung erlassen, welche von den Parlamenten innerhalb von 60 Tagen verabschiedet werden müssen.

Innerhalb der Regierung sorgen interministerielle Ausschüsse dafür, dass Fragen, die mehrere Ministerien betreffen, gelöst werden:

- Das interministerielle Komitee für Preise (CIP)
- Das interministerielle Komitee für Wirtschaftsplanung (CIPE)
- Das interministerielle Komitee für Kredite und Sparen (CICR)

Verfassungsgericht

Das Verfassungsgericht entscheidet über Auseinandersetzungen bezüglich der verfassungsrechtlichen Legitimität von Gesetzen oder Dekreten mit Gesetzeskraft, die von staatlichen oder regionalen Parlamenten erlassen wurden. Außerdem kann es bei Auseinandersetzungen über Zuständigkeitsfragen zwischen staatlichen und regionalen Parlamenten und über Anschuldigungen, welche das Staatsoberhaupt betreffen, angerufen werden.

Rechtssystem

Im italienischen Rechtssystem sind die juristischen Funktionen unterteilt in:

- gewöhnliche Rechtssprechung, ausgeübt durch einfache Richter
- administrative Rechtssprechung, ausgeübt durch die regionalen Verwaltungsgerichtshöfe (TAR)
- Rechnungsprüfung, ausgeübt durch den Gerichtshof für Wirtschaftsprüfung in der öffentlichen Rechnungslegung
- Steuerprüfung, ausgeübt durch die Steuerkommissionen der Regionen bzw. der Provinzen

Das Justizwesen ist eine der drei grundlegenden Säulen des demokratischen Staates neben der Legislative und der Exekutive.

Verwaltungsaufbau

Die Verfassung besagt, dass sich die italienische Republik aus Kommunen, Provinzen, Metropolen und Regionen zusammensetzt.

Italien ist in insgesamt 20 Regionen unterteilt. Fünf Regionen genießen einen Sonderstatus (Aostatal, Trentino-Südtirol, Friaul-Julisch Venetien, Sizilien und Sardinien). Die Regionen wiederum sind unterteilt in insgesamt 103 Provinzen und 8.101 Kommunen.

Reformen

Die italienische Regierung hat sich in hohem Maße der Umsetzung einer Reformpolitik sowohl auf nationaler als auch auf regionaler und kommunaler Ebene verpflichtet.

Nationale Reformen

Italiens Regierung hat mehrere Strukturreformen zur Schaffung von nachhaltigem Wachstum und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der italienischen Wirtschaft umgesetzt. So wurden Reformschritte hinsichtlich des Unternehmensrechts, des Steuersystems und des Arbeitsmarkts durchgeführt. Auch die Internationalisierung der italienischen Unternehmen, Anstrengungen im Bereich Forschung und Entwicklung sowie E-Government-Initiativen zur Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung wurden entscheidend vorangetrieben.

Föderalistische Reformen

Das Verfassungsgesetz Nr. 3 vom 18. Oktober 2001 hat die legislative Macht der Regionen erheblich erweitert. Regionale Regierungen haben damit zusätzliche Befugnisse in den Bereichen Außenhandel, Bildung und regionale Entwicklung hinzugewonnen. Darüber hinaus besteht für regionale Regierungen nunmehr die Möglichkeit, in den legislativen Prozess der EU einzugreifen, wenn regionale Belange von europäischen Gesetzen betroffen sind.

Dennoch bleibt die zentrale Regierung verantwortlich für die folgenden Sachgebiete:

- Außenpolitik
- Einwanderung
- Religiöse Angelegenheiten
- Verteidigung
- Währungspolitik
- Wahlgesetze
- Zentrale öffentliche Verwaltung
- Öffentliche Sicherheit
- Staatsbürgerschaft
- Justiz

- Gesundheitliche Mindestversorgung
- Richtlinien der Bildungspolitik
- Rentensystem
- Wahlrecht für Provinzen und Stadtparlamente
- Umweltschutz

Die folgenden Bereiche unterliegen der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Zentralregierung und regionalen Regierungen:

- Außenbeziehungen der Regionen zur Europäischen Union
- Außenhandel
- Bildung
- Technologische und wissenschaftliche Forschung und Unterstützung von Innovationen in produzierenden Bereichen
- Kommunale Verwaltung
- Zivile Häfen und Flughäfen
- Große Transport- und Verkehrsnetzwerke
- Landesweite Energieproduktion, -transport und -verteilung
- Koordinierung der öffentlichen Ausgaben und Besteuerung

In den Bereichen, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegen, bleibt die eigentliche Gesetzgebungsgewalt bei den Regionen mit Ausnahme von Bestimmungen, die Basisprinzipien der Zentralregierung betreffen.

Lokale Steuern

Die lokalen Steuern garantieren die finanzielle Autonomie der Regionen, Provinzen, Stadtparlamente und Metropolen (Art. 119 der Verfassung). Deshalb können regionale Regierungen eigene Steuern festsetzen und erheben, müssen aber einen Anteil an die Zentralregierung abführen.

Regionaler Rat der lokalen Institutionen

Der Regionale Rat der lokalen Institutionen koordiniert die Stadt- und Provinzparlamente innerhalb der selben Region.

Mitarbeit der Repräsentanten lokaler Regierungen im Parlament

Ein Übergangsgesetz gibt den Vertretern lokaler Regierungen das Recht, an der Arbeit der parlamentarischen Kommission für regionale Angelegenheiten teilzunehmen. Ziel ist, die Errichtung einer Kammer der Regionen voranzubringen.

I. Firmengründung

I.1. Ein neues wirtschaftliches Umfeld

Ausländische Unternehmen, die in Italien investieren wollen, haben heute die gleichen Wahlmöglichkeiten und Gewährleistungen bei der Unternehmensgründung wie in anderen führenden Industrienationen. Die umfassende Reform der italienischen Wirtschaftsgesetze zu Beginn des Jahres 2003 schuf einen neuen rechtlichen Rahmen für Unternehmen, der nun zu einem der modernsten und dynamischsten in Europa zählt. Die Reform veränderte und ergänzte Teile des italienischen bürgerlichen Gesetzbuchs und modifizierte Italiens vereinheitlichte Regeln für finanzielle Transaktionen (Gesetz 58/ 1998, bekannt als Testo Unico Finanziario - TUF), die besondere Bestimmungen für börsennotierte Unternehmen beinhalten.

Mit der Einführung des Gesetzes Nr. 262 vom 28 Dezember 2005 wurde das TUF erheblich erweitert und enthält nun auch Bestimmungen zum Schutz von Ersparnissen.

Folgende Reformen wurden im Jahr 2003 erfolgreich eingeführt:

- Strukturelle Veränderungen für Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften (*Società per Azioni - SpA*) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*Società a Responsabilità Limitata - Srl*), welche die Prozesse der Firmengründung vereinfachen und beschleunigen
- Neue Finanzinstrumente für Unternehmen, um spezielle Arten von Anteilspapieren hervorzubringen
- Neue Regelungen für mehr Flexibilität und Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der „Corporate Governance“
- Regelungen zur Verantwortlichkeit der Unternehmen gegenüber verschiedenen Gruppen, die Fragen wie Haftung, Transparenz und Offenlegungspflichten behandeln

Unternehmen

Ausländische Investoren, die ein Unternehmen in Italien gründen wollen, können entweder:

- eine Repräsentanz bzw. eine Zweigniederlassung errichten oder
- ein Unternehmen gründen.

Sie können auch zunächst eine Zweigniederlassung eröffnen, um lokale Marketing- und Unternehmenschancen zu erforschen, und sich erst später zur Gründung eines Unternehmens entschließen.

Ausländische Investoren, die es vorziehen, eine solidere Organisation aufzubauen, können ein Unternehmen gründen. Die Aktiengesellschaft (SpA) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Srl) sind die gängigsten Formen. Bei beiden ist die Haftung gegenüber sozialen Verpflichtungen auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt.

Repräsentanzbüro

Ausländische Unternehmen, die beabsichtigen ein Repräsentanzbüro zu errichten, müssen bestimmte Formalitäten der lokalen Handelsregister beachten. Die folgenden Informationen sollten eingereicht werden: Unternehmensdetails der Repräsentanz, persönliche Angaben über die Personen, die für die Repräsentanz verantwortlich sind, sowie Nachweise über die Firmenregistrierung im Ursprungsland. Ohne diese Informationen haften die für die Repräsentanz verantwortlichen Personen persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Repräsentanz.

Zweigniederlassung

Ausländische Investoren, die kein Unternehmen in Italien gründen möchten, können auch mit einer Zweigniederlassung geschäftlich tätig werden. Diese wird als dauerhafte Niederlassung verstanden, ist demzufolge körperschaftssteuerpflichtig und muss angemessene Buchführung betreiben. Außerdem muss sie Umsatzsteuererklärungen (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Indirekte Steuern“, Seite 38) sowie den Geschäftsbericht des Mutterunternehmens inkl. Gewinn- und Verlustrechnung einreichen. Folgende Dokumente werden beim Eintrag einer Zweigniederlassung in Italien benötigt:

- a) Beglaubigte Kopie des Körperschaftsvertrags und der Unternehmenssatzung der Muttergesellschaft
- b) Liquiditätsnachweis der Muttergesellschaft
- c) Beantragung der Umsatzsteuer Nummer für die Zweigniederlassung und der Steuernummer des Vertretungsberechtigten der Muttergesellschaft sowie des Verantwortlichen für die Zweigniederlassung
- d) Bestätigung der offiziellen Registrierung als ausländisches Unternehmen bei der Handelskammern

I.2. Unternehmensformen

I.2.1. Aktiengesellschaft (Società per Azioni - SpA)

Eine Aktiengesellschaft ist eine autonome Rechtspersönlichkeit und deswegen eine von ihren Aktionären unabhängige Organisation. Sie hat eigenes Vermögen und Ressourcen, auf die sich ihre Gläubiger bei Ansprüchen verlassen müssen. Die Beteiligung der Gesellschafter wird durch Aktien repräsentiert.

Gründung

Die Gründung der SpA erfolgt entweder durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages oder durch einseitige Handlung eines einzelnen Aktionärs. Auch andere Gesellschaften (vorausgesetzt, es sind keine informellen Gesellschaften) oder andere SpAs können Teilhaber einer Aktiengesellschaft sein. Mindestens 120.000 Euro Eigenkapital sind hierfür erforderlich. Die Lebensdauer des Unternehmens ist nicht beschränkt.

GRÜNDUNGSPROZESS

Zusammenfassung der wesentlichen Schritte:

- Vertragsabschluss (oder einseitiger Akt) mit Gesellschaftsvertrag und Gesellschaftssatzung in notariell beglaubigter Form

- Vollständige Zeichnung des Eigenkapitals
- Bankrücklagen in Höhe von 1/4 der Einlagen bzw. die gesamten Einlagen im Falle einer einseitigen Gründung
- Prüfung bestimmter gesetzlicher Bestimmungen, z. B. Autorisierung der Regierung für besondere Aktivitäten, die vom Unternehmen verfolgt werden
- Absprache mit dem Notar, welche besonderen Bedingungen bei der Firmengründung gesetzlich erforderlich sind
- Einreichung aller Unterlagen zur Eintragung des Unternehmens beim Notar innerhalb von 20 Tagen nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages

Einlagen

Die Einlagen können als Bar- oder Sacheinlagen und/oder durch Kredite eingebracht werden, wobei letztere voll einbezahlt werden müssen, sobald die dazugehörigen Aktien gezeichnet worden sind. Ein Experte des zuständigen lokalen Gerichts schätzt die Einlagen und leistet eidesstattliche Aussagen über deren Wert.

Gesellschafterverträge

Gesellschafterverträge gelten nur für zeichnungsberechtigte Aktionäre und können folgende Aspekte umfassen:

- Stimmberechtigungen zur Ausübung des Wahlrechts innerhalb des Unternehmens oder seiner Zweigniederlassungen.
- Verkaufsregelungen, die den Transfer von Aktien innerhalb des Unternehmens oder seiner Zweigniederlassungen beschränken.
- Vereinbarungen zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses über das Unternehmen oder seine Zweigniederlassungen.

Die normale Laufzeit von Gesellschafterverträgen beträgt fünf Jahre und kann erneuert werden. Ist die Laufzeit unbegrenzt, können die Gesellschafter mit sechsmonatiger Kündigungsfrist ausscheiden.

Unternehmensführung

Nach den letzten Reformen bestehen nunmehr drei Organisationsmodelle zur Führung einer Aktiengesellschaft:

- **Einfach-Modell:** Die Unternehmensführung ist dem Vorstand anvertraut. Die Kontrolle über den Vorstand haben die gesetzlichen Rechnungsprüfer.
- **Ein-Stufen-Modell:** Die Unternehmensführung ist dem Vorstand anvertraut, der aus seinen Vorstandsmitgliedern ein Gremium zur Kontrolle ernennt.
- **Zwei-Stufen-Modell:** Eine Gesellschafterversammlung ernennt einen Aufsichtsrat, der wiederum einen Vorstand für die Führung des Unternehmens ernennt (siehe auch „Gesellschafterversammlung“, Seite 14).

Personen, die mit dem Unternehmen oder deren Tochtergesellschaften durch einen Consulting- oder Arbeitsvertrag verbunden und durch diesen in ihrer Unabhängigkeit beeinflusst sind, können nicht in den Aufsichtsrat einberufen werden.

Die Ein- und Zweistufenmodelle sind sowohl Alternativen für börsennotierte als auch für nicht börsennotierte Unternehmen. Die

Auswahl hängt ganz davon ab, welches System am besten zu den Geschäftsanforderungen passt.

Das Einfach-Modell ermöglicht es den Institutionen der Körperschaft, ihre Unabhängigkeit zu erhalten.

Das Ein-Stufen-Modell ermöglicht mehr Flexibilität für effiziente Kommunikation zwischen dem Vorstand und dem Gremium zur Unternehmenskontrolle.

Das Zwei-Stufen-Modell, bei der ein Großteil der Macht von der Gesellschafterversammlung an den Aufsichtsrat übergeben wird, ist am besten für börsennotierte Unternehmen geeignet.

Die Direktoren haben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sowie der Gesellschaftssatzung Handlungsbefugnis, um die Unternehmensziele sowohl bei ordentlichem als auch bei unvorhergesehenem Geschäftsverlauf zu erreichen. Der Vorstand repräsentiert dabei das Unternehmen gegenüber Dritten. Sofern in der Gesellschaftssatzung nicht anders geregelt, ist eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder für die Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzungen und die Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich.

Die Satzung von börsennotierten Unternehmen, welche das Einfach-Modell gewählt haben, sollten dafür Sorge tragen, dass der Vorstand auf der Grundlage einer Kandidatenliste gewählt wird. Mindestens einer der Kandidaten sollte aus der Liste gewählt werden, die von den Minderheitsaktionären präsentiert wurde. Falls der Vorstand aus mehr als sieben Mitgliedern besteht, muss mindestens ein Mitglied die Integrität, Erfahrung und Unabhängigkeit besitzen, die auch unter den Mitgliedern des Gremium zur Rechnungsprüfung zu finden sind.

In börsennotierten Gesellschaften mit Ein-Stufen-Modell muss der Kandidat der Kleinaktionäre die Integrität, Erfahrung und Unabhängigkeit besitzen, die auch unter den Mitgliedern des Gremium zur Rechnungsprüfung zu finden sind.

Die Wahl der Unternehmensleitung von börsennotierten Unternehmen sollte in geheimer Abstimmung stattfinden.

Die Direktoren amtieren für drei Wirtschaftsjahre. Das Amt kann durch Auslaufen der Amtszeit, durch Rücktritt, Entlassung, Tod oder persönliches Unvermögen enden. Die Direktoren haften gemeinsam für das Unternehmen, wenn sie:

- außerhalb der Sorgfaltspflicht handeln, die ihnen Kraft Gesetz und Kraft Gesellschaftssatzung auferlegt ist.
- versäumen, die Handlungen ihrer Mitarbeiter zu beaufsichtigen bzw. falls nötig, in deren Arbeit einzugreifen.
- versäumen, Schaden von der Firma abzuwenden.
- gesetzeswidrig handeln.

Kontrollen

SATZUNGSGEMÄSSE RECHNUNGSPRÜFUNG

Die satzungsgemäße Rechnungsprüfung beinhaltet: Prüfung der Buchhaltung, Bilanzprüfung, Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Gesellschaftssatzung, genaue Kontrolle der Unternehmensführung und Effektivitätssicherung der Führungsregeln des Unternehmens. Das

Gremium zur Rechnungsprüfung besteht aus drei bis fünf ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Die Amtszeit eines Rechnungsprüfers kann nach Auslaufen der Amtszeit, Rücktritt, persönlichem Unvermögen, Entlassung (nach Beschluss einer Gesellschafterversammlung sowie einem Gerichtsentscheid) oder Tod enden.

In börsennotierten Unternehmen muss der Vorsitzende des Gremiums zur Rechnungsprüfung von der Generalversammlung berufen werden und zu den Mitgliedern des Gremiums zur Rechnungsprüfung gehören, die von den Minderheitsaktionären gewählt wurden. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz Beschränkungen für die Möglichkeit Berufungen zu akkumulieren. Deren genauer Inhalt wird in einer von der CONSOB (*Commissione Nazionale per le Società e la Borsa*) erlassenen Regulierung dargelegt.

Satzungen von börsennotierten Unternehmen sollten darüber hinaus bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied für die Bilanzierungsdokumente des Unternehmens verantwortlich zeichnet. Dieses Führungsmitglied hat die Aufgabe, den Wahrheitscharakter der Informationen zu überprüfen, die das Unternehmen im Rahmen seiner Offenlegungspflicht dem Markt zugänglich macht.

EXTERNE KONTROLLEN

Börsennotierte Unternehmen müssen sich einer Rechnungsprüfung sowie der Bewertung ihres Geschäftsberichtes inkl. der Konzernbilanz durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen unterziehen, das im entsprechenden Register der Börsenaufsicht CONSOB registriert ist.

Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen prüft die ordnungsmäßige Buchführung und die Übereinstimmung des Geschäftsberichts mit der Buchführung. Die Gesellschafterversammlung bestimmt das Wirtschaftsprüfungsunternehmen, dessen Mandat sechs Wirtschaftsjahre andauert und nur einmal erneuert werden kann, und zwar nachdem drei Jahre nach Ablauf des Erstmandats verstrichen sind. In solch einem Fall muss ein neuer Verantwortliche des Wirtschaftsprüfungsunternehmen für die Rechnungsprüfung bestellt werden.

Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen (und dessen Aktionäre, Direktoren und interne Auditoren) ist nicht dazu autorisiert, dem zu auditierenden Unternehmen andere Dienstleistungen zu erbringen als die der Rechnungsprüfung.

JURISTISCHE INSTANZ

Die juristische Instanz übt eine rechtliche Kontrolle über das Management der Aktiengesellschaft aus. Stehen Direktoren im Verdacht, gegen ihre Pflichten zu verstoßen oder gravierende betriebliche Unregelmäßigkeiten, die dem Unternehmen oder einer seiner Zweigniederlassungen Schaden zufügten, verursacht zu haben, können Aktionäre Klage einreichen. Allerdings müssen klageberechtigte Aktionäre mindestens über ein Zehntel des Aktienkapitals verfügen. Bei Unternehmen, die auf den öffentlichen Kapitalmarkt zurückgreifen können, reicht hingegen ein fünfprozentiger Anteil, um gerichtlich vorgehen zu können. Liegt ein

Verstoß vor, kann das Gericht eine angemessene einstweilige Verfügung anordnen und eine Gesellschafterversammlung einberufen. Außerdem kann es Direktoren und/oder Rechnungsprüfer entlassen und einen juristischen Verwalter einsetzen, der für die erlittenen Schäden ein juristisches Verfahren einleitet.

BÖRSENNOTIERTE UNTERNEHMEN

Ausländische und italienische Unternehmen, die Zugang zu den italienischen Finanzmärkten haben, müssen sich den Regeln und Verfahren der italienischen Börse (Borsa Italiana SpA) sowie der CONSOB unterordnen. Die CONSOB ist die Behörde zur Gewährleistung von Transparenz und korrektem Verhalten von Teilnehmern am Wertpapiermarkt und zur Offenlegung aller Informationen durch börsennotierte Unternehmen für die investierende Öffentlichkeit.

Die Verwaltungsgremien von Unternehmen, die am Kapitalmarkt teilnehmen, müssen sich gemäß den allgemeinen Regeln der CONSOB zur Transparenz und Korrektheit ihrer Operationen mit dritten Parteien verpflichten. Die Kontrollgremien der Unternehmen sind wiederum gehalten, die Einhaltung dieser Regeln zu überwachen und Ergebnisse gegenüber der Gesellschafterversammlung zu berichten.

Für weitere Informationen zur italienischen Börsenaufsicht CONSOB siehe: http://www.consob.it/eng_index.htm

Gesellschafterversammlung

Der Vorstand oder in bestimmten Fällen das Gremium zur Rechnungsprüfung, das Gremium zur Unternehmenskontrolle oder der Aufsichtsrat können eine Gesellschafterversammlung einberufen. Die Gesellschafterversammlung trifft zusammen, um die Zustimmung zum Jahresabschluss zu geben, wenn eine Mehrzahl der Vorstandsposten unbesetzt ist, wenn das Unternehmen ein Drittel oder mehr seines Vermögens verloren hat oder auf Wunsch einer qualifizierten Minderheit der Aktionäre. Die Verabschiedung der Jahresbilanz muss binnen maximal 120 Tage nach Abschluss des Wirtschaftsjahres erfolgen. Für den Fall einer konsolidierten Bilanzierung oder bei Sonderaufgaben aufgrund organisatorischer oder struktureller Notwendigkeiten, kann die Satzung eine längere Frist bestimmen. Dabei dürfen aber 180 Tage in keinem Fall überschritten werden. Bei börsennotierten Unternehmen kann die Gesellschafterversammlung auf Wunsch von zwei Mitgliedern des Gremiums zur Rechnungsprüfung einberufen werden.

Die Rechte der Gesellschafterversammlung variieren abhängig vom Verwaltungsmodell des Unternehmens (Einfach-, Ein-Stufen-, oder Zwei-Stufen-Modell) und nach Art der Versammlung (ordentlich oder außerordentlich). Mit entsprechender Beschlussfähigkeit kann die Gesellschafterversammlung über die Gesellschaftssatzung und über Beschlussanträge entscheiden.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können innerhalb von 90 Tagen aufgehoben werden, wenn sie gegen ein Gesetz oder gegen die Gesellschaftssatzung verstoßen. Beschlüsse sind nichtig, wenn ihr Ziel

unerreichbar oder gesetzeswidrig ist, wenn die Gesellschafterversammlung nicht zusammen kommt oder wenn es kein Sitzungsprotokoll der Gesellschafterversammlung gibt.

AUSSCHEIDEN AUS DER GESELLSCHAFT

Das Ausscheiden von Aktionären aus der Gesellschaft wird durch ein spezielles Verfahren geregelt. Es bezieht sich auf Aktionäre, die mit Beschlüssen der Gesellschafterversammlung nicht einverstanden sind, der Gesellschafterversammlung fern bleiben oder sich Beschlüssen aus bestimmten Gründen widersetzen. Aktionäre von nicht börsennotierten Gesellschaften mit unbegrenzter Lebensdauer können ausscheiden, wenn sie dies 180 Tage im Voraus bekannt geben. In börsennotierten Unternehmen können Aktionäre nach einer Fusion oder Teilung der Gesellschaft ausscheiden. Auch wenn nicht-notierte Anteilspapiere zugeteilt werden oder wenn die Gesellschafterversammlung einen Beschluss zur Rücknahme der Börsennotierung fasst, haben Aktionäre das Recht, aus der Gesellschaft auszuschneiden. Unternehmen ohne Zugang zum öffentlichen Kapitalmarkt können weitere Gründe für das Ausscheiden festlegen.

Liquidation

Eine Aktiengesellschaft löst sich auf:

- wenn ihre festgelegte Lebensdauer abgelaufen ist
- wenn das Unternehmensziel erreicht ist oder dessen Erreichen als unmöglich angesehen wird
- wenn die Gesellschafterversammlung handlungsunfähig oder dauerhaft inaktiv ist
- wenn das Kapital unter das gesetzlich zulässige Minimum für Verluste fällt und unwiederbringlich verloren ist
- wenn ausgeschiedene Aktionäre nicht ersetzt werden können
- durch Beschluss der Gesellschafterversammlung
- aus anderen in der Gesellschaftssatzung vorgesehenen Gründen
- durch Insolvenz oder gesetzliche Zwangsauflösung
- durch ein Ungleichgewicht zwischen dem Wert der Stammaktien und der Vorzugsaktien (oder anderen Anteilspapieren mit begrenztem Stimmrecht) bei börsennotierten Unternehmen

Aktien

Aktienanteile werden in Form von Zertifikaten ausgegeben. Aktien, die durch börsennotierte Unternehmen oder Unternehmen, deren Aktien einer breiten Öffentlichkeit gehören, ausgegeben werden, sind per Gesetz immateriell. Aktien von Aktiengesellschaften müssen zudem registriert werden. Laut Statuten können Aktientransfers auf bis zu fünf Jahre beschränkt werden. Vorkaufsrechte und Zustimmungsklauseln können wirksam werden, wenn Aktionäre von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder wenn das Unternehmen und/oder die übrigen Aktionäre die angebotenen Aktien aufkaufen müssen.

Es können auch Arten von Anteilspapieren mit unterschiedlichen Rechten bezüglich des Verlustfalles eingeführt werden. Das Gesetz verlangt jedoch außerordentliche Gesellschafterversammlungen zur Genehmigung für jede neue Art von Anteilspapieren.

Alleingesellschafter

Der Alleingesellschafter ist eine Person (juristisch oder natürlich), die im Besitz aller Aktien ist. Bei Konkurs haftet er unbegrenzt für alle Forderungen, die an das Unternehmen gerichtet sind, z. B.:

- wenn Einlagen rechtswidrig eingebracht wurden
- wenn der Verpflichtung nicht nachgekommen wird, öffentlich über den Alleingesellschafter, seinen eventuellen Wechsel oder den erneuten Übergang der Aktien auf mehrere Aktionäre zu unterrichten

Finanzinstrumente

FINANZIELLE INSTRUMENTE FÜR EIGENTUMS- ODER VERWALTUNGSRECHTE

Eine Aktiengesellschaft kann im Gegenzug für Arbeit, Dienstleistungen oder Vermögenswerte spezifische Wertpapiere an Aktionäre oder Dritte ausgeben. Solche Instrumente beinhalten kein allgemeines Stimmrecht und sind nicht dem Stammkapital zurechenbar. Sie können von Stammdividenden oder von indizierten Dividenden profitieren und in dem in der Satzung festgelegten Maße Verluste erleiden. Eigentümer solcher Instrumente haben das Recht, über Firmenaktivitäten informiert zu werden, und genießen in bestimmten Angelegenheiten auch Wahlrecht.

VERMÖGENS- UND VERBINDLICHKEITZUWEISUNGEN FÜR SPEZIELLE PROJEKTE

Eine Aktiengesellschaft kann Teile ihres Vermögens zur Finanzierung eines bestimmten Projekt verwenden. Im Finanzierungsvertrag kann festgelegt werden, ob der Gesamtgewinn dieses Projektes oder Teile davon zur Rückzahlung an die Aktiengesellschaft verwendet werden. Sind die Anforderungen zur Vermögensaufteilung erfüllt, haftet das Unternehmen nur für Verbindlichkeiten bis zum Gesamtwert der für dieses Projekt zugeordneten Vermögenswerte.

ANLEIHEN

Sofern das Gesetz oder die Satzung es nicht anders regeln, kann der Vorstand Anleihen ausgeben. Die Anleihen, ob Inhaberobligationen oder Namensschuldverschreibungen, können jedoch nur ausgegeben werden, wenn ihr Wert nicht mehr als das Doppelte der Summe aus dem eingezahlten Kapital sowie den gesetzlichen und satzungsgemäßen Rücklagen (laut des letzten anerkannten Geschäftsberichts) beträgt.

Zur Berechnung dieser Summe sollten auch die Beträge berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Sicherheiten stehen, die in irgendeiner Weise andere Unternehmen, einschließlich ausländische Unternehmen begünstigen.

Das italienische bürgerliche Gesetzbuch regelt die Ausgabebedingungen, die Rechte und Pflichten der Eigentümer von Obligationen, Versammlungen der Wertpapierinhaber und ggf. die Aktienverhältnisse, die maßgeblich für die Umwandlung von Anleihen in Aktien sind.

FINANZIERUNG

Die Aktiengesellschaft kann einbringen:

- Geldmittel
- Wechsel
- „Polizze di credito commerciale“ - ein Papier, bei dem das Unternehmen

- bei einer anderen Organisation einen Kredit aufnimmt und Rückzahlung garantiert; übertragbar an Dritte durch das Bereitstellen eines Akkreditivs
- „Cambiali finanziarie“ Wechsel-ähnliche Papiere
- Investmentzertifikate

1.2.2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Società a Responsabilità Limitata - Srl)

Die Zahl der Anteile steht für die Zahl der Gesellschafter. Die Srl haftet mit ihrem eigenen Vermögen für die Verpflichtungen, die sie übernommen hat. Das Kapitalminimum beträgt 10.000 Euro.

Gründung

Die Srl kann eine unbegrenzte Lebensdauer haben. Einlagen bestehen, abhängig von der Gesellschaftssatzung, aus Geld- und Sacheinlagen mit ökonomischem Wert inkl. Dienstleistungen der Anteilseigner, sofern diese entsprechend garantiert werden. Je nach Struktur muss jeder Anteilseigner ein Viertel seiner Bareinlagen und das volle Aufgeld einzahlen. Der Gesellschaftsvertrag und die Satzung müssen notariell beglaubigt werden.

SRL MIT ALLEINGESELLSCHAFTER

Eine Srl mit nur einem Gesellschafter erfordert eine einseitige Handlung, volle Einzahlung des Stammkapitals sowie die Einhaltung bestimmter Offenlegungspflichten. Sollte ein Alleingesellschafter eine bestehende Srl ohne Alleingesellschafter aufkaufen, muss er öffentlich die Änderungen der Gesellschafterstruktur bekannt geben und für ausstehende Einlagen aufkommen. Bei Konkurs haften Alleingesellschafter ohne Beschränkung, wenn Einlagen unbezahlt bleiben oder Offenlegungsansprüche unvollständig sind.

FINANZIERUNG

Die Srl kann durch Einlagen der Gesellschafter finanziert werden. Die Rückerstattung der Einlagen muss jedoch hinter der Befriedigung von Gläubigern zurückstehen. Jede Rückerstattung von Einlagen, die innerhalb des Jahres vollzogen wurde, in dem das Unternehmen Konkurs angemeldet hat, muss zurückgegeben werden. Laut Gesellschaftssatzung ist es zulässig, Obligationen auszugeben, sofern sie von professionellen Investoren gezeichnet werden.

Management

Falls in der Satzung nicht anders geregelt, wird die Srl von einem oder mehreren Gesellschaftern geleitet. Das Management kann auch Dritten anvertraut werden. Die Satzung kann Gesellschaftern besondere Verwaltungsrechte garantieren. Dazu gehört das Recht, Direktoren zu benennen oder das Recht, ein Veto bei bestimmten Beschlüssen oder Bestimmungen einzulegen. Die Direktoren können auf unbegrenzte Zeit amtieren. Mögliche Führungsmodelle sind:

- alleiniger geschäftsführender Direktor
- Vorstand kraft Beschlusses der Gesellschafterversammlung oder durch Einholen der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter
- getrennte Geschäftsführung durch mehrere Geschäftsführer
- gemeinsame Geschäftsführung durch mehrere Geschäftsführer

Die Direktoren müssen Beschlüsse über Entwürfe der Jahresabschlüsse, Fusions- und Aufteilungspläne und über Kapitalerhöhungen immer einstimmig fassen. Die Geschäftsführung muss gegenüber Dritten im Interesse der Srl und innerhalb der Beschränkungen, die im Handelsregister eingetragen sind, handeln. Die Direktoren haften gesamtschuldnerisch gegenüber Gesellschaftern und Dritten für Schäden, die durch fahrlässiges und betrügerisches Handeln entstanden sind, und wenn die Direktoren ihre Pflichten laut Gesetz oder Satzung nicht erfüllt haben. Sie haften nicht, wenn Beweise darüber vorliegen, dass sie mit dem betreffenden Verstoß nicht übereingestimmt bzw. ihm entgegengewirkt haben. Jeder Gesellschafter, der schädigende Handlungen genehmigt, haftet zusammen mit den Direktoren gesamtschuldnerisch.

Gesellschafter

Gesellschafter dürfen bei nachfolgenden Themen Beschlüsse entweder gemeinsam oder nach schriftlicher Rücksprache fassen:

- Bewilligung des Finanzplans und Ausschüttung von Dividenden
- Ernennung der Direktoren und der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Handlungen, die substantielle Veränderungen der Unternehmensziele oder der Rechte der Gesellschafter zur Folge haben
- Weitere Angelegenheiten, wenn sie in der Satzung ausdrücklich genannt sind

Gesellschafter können verschiedene Formen zur Dividendenausschüttung und zur Abdeckung von Verlusten (nicht notwendigerweise im Verhältnis der Firmenanteile) festlegen. Dividenden werden jedoch nur aus Gewinnen, die tatsächlich aufgelaufen und im genehmigten Geschäftsbericht aufgezeigt werden, ausbezahlt. Regelungen, die darauf abzielen, einen oder mehrere Gesellschafter von Gewinnen bzw. Verlusten auszuschließen, sind ungültig.

GESELLSCHAFTERVERTRÄGE

Die Beschränkungen für Gesellschafterverträge bei Aktiengesellschaften sind nicht auf Srls anwendbar, es sei denn, die Srl wird von einer Aktiengesellschaft kontrolliert.

AUSSCHEIDEN VON GESELLSCHAFTERN

Gesellschafter können ausscheiden:

- wenn sich die Unternehmensziele oder -modelle verändern
- im Falle von Unstimmigkeiten über Fusionen oder Spaltung von Unternehmen
- im Fall des Widerrufs eines Konkurses
- wenn die Ausscheidungsgründe aus der Satzung gestrichen werden
- wenn das Unternehmen Transaktionen vornimmt, die seine geschäftliche Zielsetzung gravierend verändern
- wenn der Firmensitz ins Ausland verlagert wird
- wenn der Gesellschafter mit den bewilligten Änderungen der individuellen Gesellschafterrechte betreffend der Unternehmensführung oder der Gewinnausschüttung nicht einverstanden ist
- wenn die Srl unbegrenzte Laufzeit hat

UMLAUF VON ANTEILEN

Das Unternehmen kann nicht seine eigenen Anteile, Bürgschaften oder Anleihen kaufen, damit es Dritten möglich ist, Anteile zu erwerben. Verbietet die Satzung den Transfer von Anteilen (auch im Todesfall), können Gesellschafter ausscheiden. Die Satzung kann jedoch untersagen, dass Gesellschafter innerhalb der ersten beiden Jahre nach Firmengründung - bzw. nach Zeichnung der entsprechenden Anteile - ausscheiden. Der Transfer von Anteilen muss eine beurkundete Handlung sein, notariell beglaubigt werden und im Handelsregister eingetragen sowie im Gesellschafterverzeichnis aufgeführt sein. Damit wird der Transfer gegenüber dem Unternehmen und gegenüber Dritten einklagbar.

Kontrollen

Die Berufung des Gremiums zur Rechnungsprüfung ist nur vorgeschrieben, wenn:

- das Vermögen der Srl mehr als 120.000 Euro beträgt; oder
- bestimmte Schwellen (in Bezug auf Vermögen, Gewinne oder Anzahl der Beschäftigten) überschritten werden.

Die Befugnisse des Gremiums der Rechnungsprüfer sind die gleichen wie bei Aktiengesellschaften. Das Unternehmen kann beschließen, auch die administrative Kontrolle auf die Rechnungsprüfer zu übertragen, solange ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen die Buchhaltung kontrolliert.

1.2.3. Andere Gesellschaftsformen

Offene Handelsgesellschaft (*Società in nome collettivo - Snc*)

Die Gesellschafter einer Snc haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Trotzdem können die Gläubiger der Snc solange keine Zahlungen bei den Gesellschaftern einfordern, bis alle Rechtsmittel gegen die Snc ausgeschöpft sind. Die Snc kann, auch wenn sie keine juristische Person ist, in bestimmtem Maß als autonome Einheit, losgelöst von ihren Gesellschaftern, angesehen werden.

Kommanditgesellschaften (*Società in accomandita semplice - Sas*)

Aktive Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch ohne Beschränkungen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, während stille Gesellschafter nur in Höhe ihrer Beteiligung haften. Der Firmenname muss mindestens aus dem Namen eines Gesellschafters und der Firmierung als Sas bestehen. Die Verordnungen zur Regelung der offenen Handelsgesellschaft (Snc) sind auf die Kommanditgesellschaft (Sas) anwendbar, wenn sie mit diesem Modell kompatibel sind. Die Gesellschaftssatzung muss die Namen der aktiven und der stillen Gesellschafter enthalten.

Kommanditgesellschaft auf Aktien (*Società in accomandita per azioni - Sapa*)

Es gibt zwei Arten von Gesellschaftern: aktive Teilhaber, die gesamtschuldnerisch ohne Beschränkung für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften und beschränkt haftende Gesellschafter, die lediglich mit ihren Kapitaleinlagen haften. Gläubiger der Sapa können von den aktiven Gesellschaftern keine Zahlungen einfordern, bis alle Rechtsmittel gegenüber der Firma ausgeschöpft sind. Die Beteiligung der Gesellschafter wird durch Aktien repräsentiert. Aktive Gesellschafter sind Kraft Gesetzes Direktoren und haben die selben Pflichten wie

Direktoren einer Aktiengesellschaft (SpA). Regelungen bezüglich der Gesellschafterversammlung und der Rechnungsprüfer einer SpA sind auch für die Sapa anwendbar, soweit sie kompatibel sind.

I.3. Konzerne

Nach der Reform des Wirtschaftsrechts des italienisch bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahr 2003 änderte sich das Konzept der „Konzerne“ und seine Verbindungen zu Unternehmen wesentlich.

Ein Konzern ist keine autonome Rechtseinheit. Die Unternehmensführung eines Konzerns sollte einer gemeinsamen übergreifenden ökonomischen Strategie folgen, kann jedoch unterschiedliche Ausrichtungen bei den einzelnen Gesellschaften sowie im Vergleich zum Konzern haben. Jedes Unternehmen des Konzerns unterliegt den Richtlinien des Organisationsmodells mit dem es in den Konzern eingebunden wurde.

Beschlüsse des Mutterunternehmens betreffen jedoch nicht unmittelbar dessen Tochtergesellschaften oder abhängige Gesellschaften, selbst wenn sie die Leitung und die Koordination des Konzerns betreffen. Trotzdem können die Interessen des Konzerns durch Handlungen verfolgt werden, die zunächst die Interessen der Tochtergesellschaften betreffen können. Das Endergebnis der Handlung des Konzerns muss letztlich jedoch die einzelnen Tochtergesellschaften begünstigen.

Pflichten von Mutterunternehmen

Mutterunternehmen müssen finanzielle Informationen und andere sensible Daten bezüglich ihrer Tochterunternehmen, ihrer abhängigen Unternehmen und angegliederten Organisationen offen legen. Mutterunternehmen haften gegenüber ihren Aktionären und den Gläubigern ihrer Tochtergesellschaften und abhängigen Unternehmen, wenn diese schlecht verwaltet werden.

Pflichten der Tochtergesellschaften

Tochterunternehmen und abhängige Gesellschaften müssen ihre Verbindungen mit den anderen Unternehmen des Konzerns und der Führungs- und Steuerungskraft des Mutterunternehmens, so wie sie im Handelsregister eingetragen sind, veröffentlichen. Außerdem müssen sie die Gründe darlegen, die hinter all ihren Entscheidungen, die sich aus der Abhängigkeit vom Konzern ableiten, stehen. Gesellschafter der Tochterunternehmen und abhängige Gesellschaften können unter bestimmten Umständen aus der Firma ausscheiden.

I.4. Streitfälle - gesellschaftsrechtliche Verfahren

Schlichtungsverfahren

Die Reform des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 2003 veränderte die Schlichtungsmechanismen für Unternehmensstreitigkeiten umfassend.

| | |
|---|--|
| Abläufe für außergerichtliche Einigungen | Das Schlichtungsverfahren wird durch eine private oder öffentliche, beim Justizministerium registrierte Organisation durchgeführt. Es verhindert allerdings nicht, dass die Parteien auf ordentliche Gerichte zurückgreifen können. Sollte das Gericht der Meinung sein, dass die Satzung gebrochen wurde, kann es das Rechtsverfahren aussetzen und einen Termin zur Einreichung des Schlichtungsgesuchs anberaumen. |
| Besondere gerichtliche Verfahren | Vereinfachend zusammengefasst gibt es zwei spezielle Verfahren für Unternehmensstreitigkeiten innerhalb der normalen gerichtlichen Vorgehensweise. Mit den speziellen Verfahren befasst sich das jeweils zuständige Gericht. |
| Schlichtung | Die Reform des italienisch bürgerlichen Gesetzbuchs veränderte die Klauseln zum Schlichtungsverfahren in Unternehmenssatzungen, die sich ausschließlich mit gesellschaftsrechtlichen Fragen befassen. Von einer Schlichtung ausgeschlossen sind Streitigkeiten über die vorgeschriebene gerichtliche Vermittlung während der Lebenszeit des Unternehmens und öffentliche Interessen, die von Unternehmen verfolgt werden. Die Reform veränderte die Bedingungen zur Ernennung des Schiedsgerichts, für vorbeugende Maßnahmen, Nebenaspekte, Vermittlung durch Dritte sowie Berufungen gegen internationale Schlichtungsverfahren. Außerdem gibt es ein vereinfachtes Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten, die zwischen den geschäftsführenden Gesellschaftern von Srls bzw. Personengesellschaften über die Unternehmensführung auftreten können. |

1.5. Konkurs und damit verbundene Verfahren

Kommt ein Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht nach, kann ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden. Das italienische Insolvenzrecht bietet die Möglichkeit zur Vorliquidation, Sanierung sowie unter bestimmten Bedingungen auch Verfahren zum Zahlungsaufschub, mit dem Ziel, eine Insolvenz abzuwenden.

Insolvenzverfahren

Es gibt zwei Voraussetzungen für Insolvenzverfahren:

- es handelt sich um einen kommerziellen Unternehmer - entweder eine Einzelperson oder eine Gesellschaft, und
- das Stadium der Zahlungsunfähigkeit liegt vor.

Insolvenz tritt ein, wenn eine Firma fällige Forderungen nicht aus gewöhnlichen Mitteln begleichen kann und diese Situation dauerhaft und nicht vorübergehend ist.

Insolvenzverfahren sind unvermeidlich kollektiv, weil sie das gesamte Vermögen des Schuldners und die Interessen aller seiner Gläubiger betreffen. Die Gleichbehandlung gilt für alle Gläubiger, außer bei Fällen von rechtlichem Vorrang.

Während des Insolvenzverfahrens können bestimmte Arten geschäftlicher Handlungen oder Verträge rückforderbar werden, vorausgesetzt, bestimmte Bedingungen sind erfüllt.

Durch Inkrafttreten des Gesetzerlasses Nr. 35 vom 14. März 2005, das am 14. Mai 2005 in ein Gesetz umgesetzt wurde, sind diese Auflagen geändert worden. Insbesondere wurden neue Arten geschäftlicher Handlungen eingeführt, die keine Rückforderungsklage zulassen.

Am 9. Januar hat die italienische Regierung einen Gesetzerlass verabschiedet, der eine Reform der Insolvenzverfahren zum Inhalt hat. Dieser Erlass, dessen Bestimmungen im Juni 2006 in Kraft getreten sind, enthält folgende Punkte: beschleunigte Konkursverfahren, die Kompetenzerweiterung für den Gläubigerausschuss, Veränderungen für die persönlichen Konsequenzen bei Konkursverfahren, neue Regeln für den Konkurswiderruf, reduzierte Fristen für die Einreichung von Rückforderungsklagen, veränderte Auswirkungen auf schwebende Gerichtsverfahren, einschließlich der Regelung der Vermögenswerte für spezifische Projekte; geänderte Regeln für die vorläufige Geschäftsführung des Konkursunternehmens; veränderte Verfahren für die Schätzung der Vermögens- und Schuldenwerte, Beschleunigung der Eröffnungsverfahren, vereinfachte Regulierungsvorschriften für die Anmeldung von Ansprüchen, Erstellung eines Umstrukturierungsplans durch den Vergleichsverwalter, einschließlich der Zeit- und Durchführungspläne für die Liquidation der Aktiva, veränderte Betreibungsverfahren und reduzierte Verfahrensfristen, Veränderungen der Regeln für den Vergleich (*concordato fallimentare*) schnellere Einteilung der Gläubiger in Klassen; Einführung der Schuldenentlastung; Abschaffung des Schnellverfahrens und der Zwangsverwaltung (*amministrazione controllata*).

Vor-Liquidierungsverfahren

Das italienische Insolvenzrecht sieht zwei spezielle Instrumente zur Vor-Liquidierung vor, nämlich die Sanierung und Verfahren zum Zahlungsaufschub. Beide sollen verhindern, dass ein Schuldner Konkurs anmelden muss:

- **Einvernehmliche Regelung oder Vergleichsurkunde** (*Concordato preventivo*):
Diese Regelung ist gültig für Unternehmen und Einzelpersonen, die geschäftstätig sind und gerichtlich überprüft werden. Der Schuldner willigt in eine Vergleichsurkunde mit seinen Gläubigern ein, um fällige Forderungen durch verfügbares Kapital zu begleichen.
- **Verfahren zur Konkursabwendung** (*Accordi di ristrutturazione dei debiti*):
Dieses Vergleichsverfahren steht Privatpersonen und Unternehmen offen. Zur Abwendung der Konkurserklärung treffen Schuldner und Gläubiger eine Vereinbarung, wobei der Schuldner sich verpflichtet 60% der Verbindlichkeiten gegenüber dem Gläubiger zu begleichen. Die Konkursabwendung untersteht der Aufsicht durch das Amtsgericht. Eine Kopie der Zahlungsverpflichtung an die Gläubiger muss im Handelsregister hinterlegt werden.

Spezielle Verfahren

Für bestimmte Unternehmensformen werden spezielle Verfahren angewendet:

- **Zwangsauflösung** (*Liquidazione coatta amministrativa*):
Dieses Verfahren wird bei bestimmten Unternehmensformen angewendet, je nach Sektor und Anzahl der Beschäftigten, z. B. bei Versicherungen, Kreditinstituten und bei Genossenschaften.
- **Außerordentliche Verwaltung** (*Amministrazione straordinaria*):
Dieses spezielle Insolvenzverfahren wird bei Industrie- und Handelsunternehmen angewendet, die 200 oder mehr Beschäftigte haben und deren Schulden sich auf nicht weniger als zwei Drittel des Vermögens und des Einkommens aus dem letzten Wirtschaftsjahr belaufen.

2. Immobilien

Das Immobilienrecht wird hauptsächlich im bürgerlichen Gesetzbuch sowie durch eine Reihe von Zusatzgesetzen für besondere Sachverhalte geregelt. Neubauten und Umbaumaßnahmen benötigen die Zustimmung der lokalen Behörden und die damit verbundenen amtlichen Genehmigungen.

2.1. Eigentum von Immobilienwerten

Immobilien werden in folgende Arten unterschieden:

- Einzelne Liegenschaften im Alleinbesitz
- Anteil an einer gemeinsamen Liegenschaft (*condominio*). Spezifische Bestimmungen über Immobilien im Miteigentum finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch
- Teil eines laufenden Betriebs. Die Bestimmungen zur Übertragung von Unternehmen werden hier entsprechend angewandt

Durch folgende vier Anspruchsarten lassen sich Immobilienwerte klassifizieren:

- volles Eigentumsrecht
- langfristige Miete (oder Pacht)
- Miete/Pacht von Betrieben
- Nießbrauch und gemeinschaftliches Nutzungsrecht

2.2. Kaufverträge/Übertragung von Rechtsansprüchen

Übereinkünfte bezüglich des An- und Verkaufs von Immobilieneigentum sowie der Entstehung und Übertragung von Immobilienrechten bedürfen der schriftlichen Form. Durch Eintragung ins örtliche Grundbuch wird die Übertragung rechtskräftig.

Ein Immobilienverkauf ist in Italien nur gültig, wenn der Verkäufer eine gültige Baugenehmigung für das Grundstück besitzt.

Als Kaufverträge gelten:

- Vorverträge
- endgültige Verträge
- Verträge zum Terminverkauf

Vorverträge sind die gängigsten Verträge, da beide Parteien bestimmte Bedingungen erfüllen müssen (z. B. die erfolgreiche Anspruchsprüfung), bevor der endgültige Vertrag zustande kommen kann.

2.3. Käuferschutz für im Bau befindliche Immobilien

In Italien sind die Käufer von im Bau befindlichen Liegenschaften seit dem 20. Juni 2005 durch Sonderbestimmungen einer neuen Rechtsverordnung geschützt (Gesetzeserlass Nr. 122 vom 20 Juni 2005).

Unter im Bau befindlichen Immobilien sind Liegenschaften zu verstehen, für die eine Baugenehmigung beantragt wurde. Es kann sich dabei sowohl um Neubauprojekte handeln, als auch um Liegenschaften mit einer derart schlechten Bausubstanz, dass es nicht möglich ist, eine Unbedenklichkeitserklärung (das heißt ein so genanntes „certificato di agibilità“, welches die Benutzbarkeit und Bewohnbarkeit bescheinigt) auszustellen. Die oben erwähnte Rechtsverordnung sieht im Einzelnen Folgendes vor: - Der Bauherr ist verpflichtet, eine Treuhandsumme zu hinterlegen, die der vom Käufer angezahlten Summe entspricht. - Des Weiteren ist der Bauherr gehalten, eine Versicherung abzuschließen, die den Käufer vor eventuellen Schäden schützt, welche erst nach Abschluss des Kaufvertrags auftreten können. - Der Vorvertrag muss spezifische Bestimmungen enthalten. - Für eventuelle finanzielle Engpässe der Baufirma sind ebenfalls besondere Regulierungsmaßnahmen vorgesehen. - Einrichtung eines Solidaritätsfonds für Käufer, die durch Konkursverfahren der Baufirma Verluste erlitten haben. (Der erwähnte Fond wurde am 2. Februar 2006 durch ministeriellen Erlass ins Leben gerufen.)

2.4. Mietverträge

Mietverträge für private Wohnimmobilien

Spezielle Bestimmungen regeln das Mietrecht für Wohnimmobilien und beziehen sich auf alle Liegenschaften mit Ausnahme von Liegenschaften mit historischer, künstlerischer, archäologischer oder ethnischer Bedeutung. Man unterscheidet generell zwei Arten von Pachtvereinbarungen:

- **„Unreglementierte Vereinbarungen“**: Diese Parteien können die Höhe der Miete und deren regelmäßige Erhöhung selbst regeln. Diese Vereinbarungen laufen über vier Jahre und sind, bis auf einige Ausnahmen, für weitere vier Jahre verlängerbar.
- **„Reglementierte Vereinbarungen“**: Diese müssen die nationalen und lokalen Standards für die Vermietung einhalten, welche von Vermieter- und Mieterverbänden ausgehandelt werden.

In beiden Fällen können die Mieter die Vereinbarungen jederzeit aufkündigen, müssen aber eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Klauseln oder Vereinbarungen, die diese gesetzlich festgelegte Frist überschreiten, sind ebenso nichtig wie ein Mietzins, der höher ist als im schriftlich niedergelegten Mietvertrag bzw. höher als in den jeweiligen Standards für Mietverträge festgesetzt.

Mietverträge für gewerbliche Immobilien

Mietverträge für gewerbliche Liegenschaften unterliegen besonderen Regelungen.

Zu gewerblichen Immobilien zählen Gebäude und Grundstücke für geschäftliche Nutzung in Industrie, Handel, Tourismus, Handwerk und ähnlichen Geschäftsaktivitäten. Gewerbliche Mietverträge müssen für mindestens sechs Jahre (bzw. für neun Jahre bei Hotels oder ähnlichen Betrieben) abgeschlossen werden. Sie werden automatisch für weitere sechs bzw. neun Jahre verlängert, es sei denn, eine Partei gibt der anderen zwölf Monate (bzw. 18 Monate bei Hotels) im Voraus bekannt, dass sie kündigen wird. Außerdem kann der Eigentümer nach Ablauf der ersten Vertragslaufzeit die Verlängerung des Mietvertrages ablehnen, wenn er die Immobilie in den folgenden Fällen benötigt:

- als eigenen Wohnsitz
- für Produktionsaktivitäten (des Eigentümers selbst oder naher Verwandter)
- für wesentliche Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen

Die Miete kann von den Parteien frei festgelegt werden, muss aber gesetzliche Regelungen für regelmäßige Mieterhöhungen einhalten.

Kündigt der Eigentümer den Mietvertrag ohne zulässigen Grund, muss er/sie dem Mieter Entschädigung in Höhe von 18 Monatsmieten (bzw. 21 Monatsmieten bei Hotels) zahlen. Die Entschädigung verdoppelt sich, wenn der Eigentümer die selbe Liegenschaft innerhalb eines Jahres an jemanden aus der selben oder einer ähnlichen Branche wie der des ursprünglichen Mieters vermietet. Es besteht kein Recht auf Entschädigung, wenn die Immobilie bestimmt ist für:

- Betriebe ohne Publikumsverkehr
- freiberufliche Tätigkeiten oder temporäre Geschäftsaktivitäten
- Betriebe innerhalb von Bahnhöfen, Häfen, Flughäfen, an Autobahnen, Raststätten, in Hotels und innerhalb touristischer Anlagen

Alle Klauseln oder Vereinbarungen, die die gesetzlich vorgeschriebene Mietdauer begrenzen und den Eigentümer unter Verletzung des Gesetzes zur Mietkontrolle (*equo canone*) begünstigen, sind nichtig.

2.5. Immobilien-Investitionsfonds

Der Gesetzesrahmen für Immobilienfonds legt Folgendes fest:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Immobilienvermögen in Verbindung mit geschlossenen Immobilienfonds
- Bedingungen für Gewinnbeteiligungen an Immobilien bzw. den Verkauf von Immobilienwerten an Aktionäre des Fondsunternehmens oder an Gesellschaften, die mit dem Fondsunternehmen verbunden sind

Der Investmentfonds kann höchstens 60% seines Gesamtvermögens in Immobilien investieren. Darlehen können bis zu einer Höhe von 60% des gesamten Immobilienwertes aufgenommen werden. Ausgenommen von

dieser Regel sind spekulative Fonds, wie durch Artikel 16 der ministeriellen Verordnung Nr. 228 vom 24. Mai 1999, geregelt und durch ministeriellen Erlass Nr. 256, vom 14. Oktober 2005, geändert. Zudem kann der Fonds Beteiligungen an im Aufbau befindlichen Immobilienfirmen halten.

2.6. Immobilienfinanzierung

Verschiedene Träger für Akquisitionen

Der Kauf von Immobilien wird durch die Gründung einer dafür bestimmten Trägergesellschaft (Holding) erleichtert. Aus steuerlichen Gesichtspunkten wird hierfür insbesondere die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Società a responsabilità limitata - Srl*) bevorzugt.

Sicherheiten

Übliche Sicherheiten bei der Beschaffung von Immobilien sind:

- Verpfändung von Aktien bzw. Anteilen an der Trägergesellschaft
- Hypothek auf die gekaufte Liegenschaft
- Verpfändung von Konten des Unternehmens, das im Besitz der Liegenschaften ist
- Verpfändung von Forderungen gegenüber den Steuerbehörden aus der Umsatzsteuer (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Mehrwertsteuer“, Seite 38)

Außerdem sind Hypotheken, die zur Absicherung von Hypothekendarlehen eingesetzt werden, im Insolvenzfall dem Zugriff durch Gläubiger entzogen, vorausgesetzt die Bewilligung der Hypothek erfolgte mindestens zehn Tage vor Konkursanmeldung. Der italienische Gesetzeserlass Nr. 122 vom 20. Juni 2005 hat den Artikel 39 des Italienischen Bankgesetzes erweitert und die Möglichkeit gegeben, das Darlehen und somit auch die Hypothek aufzuteilen.

Regeln der finanziellen Unterstützung

Das italienische Recht verbietet die finanzielle Unterstützung seitens eines Unternehmens für einen Käufer, der Anteile desselben Unternehmen erwerben will.

Dies gilt für alle Formen der Srls. Es ist demnach immer rechtswidrig, den Wert des Objektes zur Finanzierung der Anschaffung bzw. zur Absicherung der Anleihe des Käufers zu nutzen.

Diese Verordnung bleibt auch nach der Überarbeitung des italienischen Unternehmensrechts im Jahr 2004 bestehen.

Nach dem im Jahr 2004 reformierten Unternehmensrecht sind Transaktionen zur fremdkapitalfinanzierten Unternehmensübernahme in Italien legal, wenn sie nicht gegen das italienische bürgerliche Recht verstoßen. Dies gilt ebenso für Fusionen von Unternehmen, bei denen eines der Unternehmen Fremdkapital zur Finanzierung des Erwerbs eines Mehrheitsanteils am anderen Unternehmen einsetzt, vorausgesetzt, das Vermögen des letzteren Unternehmens dient als Sicherung für das Fremdkapital oder als Quelle für die Tilgung. Die Durchführung einer Fusion zwischen einem akquirierenden Unternehmen, das sich zu diesem Zweck verschuldet, und einem akquirierten Unternehmen erfordert die

Einhaltung besonderer Formvorschriften. Der Fusionsplan muss aufzeigen, auf welche finanziellen Quellen zur Tilgung der Verbindlichkeiten nach der Fusion zurückgegriffen werden kann. Die Direktoren müssen nachweisen, dass das entstehende Unternehmen ausreichende Finanzmittel zur Rückzahlung des zur Akquisition bestimmten Fremdkapitals besitzt. Außerdem muss ein Business- und Finanzplan mit Details über diese Finanzmittel aufgestellt werden.

2.7. Immobilienbewertung (Due Diligence)

Die Immobilienbewertung (Due Diligence) umfasst Aspekte in verschiedenen Bereichen, die nachfolgend näher beschrieben werden.

Vorhandensein von Beschränkungen für die Veräußerbarkeit der Immobilie

Vor dem Kauf von Immobilien sollten potenzielle Käufer einen Eigentumsnachweis (Grundbucheintrag) einholen, um sich gegen Grundpfandrechte und insbesondere gegen Hypotheken bzw. Nutzungsrechte Dritter abzusichern.

Archäologische Beschränkung

Das italienische Kulturministerium (*Ministero per i Beni e le Attività Culturali*) verfügt über ein Vorkaufsrecht für alle Immobilien in Italien, die besondere historische oder archäologische Bedeutung haben. Potenzielle Käufer von Immobilien mit historischer bzw. archäologischer Bedeutung müssen das Ministerium über jede Übernahme bzw. den Verkauf solcher Immobilien in Kenntnis setzen. Derartige Vorkaufsrechte können sich auch aus Satzungen oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben.

Stadtplanerische Einschränkungen

Jede italienische Gemeinde entscheidet über die zulässige Nutzung der Grundstücke innerhalb ihres Kompetenzbereichs in Übereinstimmung mit lokalem Recht und lokalen Verordnungen.

Geerbte Besitzurkunden, die Rechte von Miteigentümern einschließen, sog. „diritti reali“ (Rechte, die gegenüber Dritten einklagbar sind), sind ohne einen Nachweis der lokalen Behörden über die Nutzungsbestimmung des Grundstücks nichtig. Der Nachweis ist zwingend erforderlich für die Schaffung bzw. den Transfer aller Immobilienrechte unabhängig von der Art der Nutzungsbestimmung. Er muss die beabsichtigte Bestimmung des Grundstücks in Übereinstimmung mit den lokalen Bebauungsplänen nennen. Jede nachträgliche Änderung der Bestimmung oder der Nutzung des Grundstücks bedarf der vorherigen Genehmigung der lokalen Behörden. Der Nachweis enthält für den potenziellen Käufer Informationen über Bedingungen und Beschränkungen, die für die Nutzung des zum Verkauf stehenden Grundstücks gelten.

Baugenehmigungen

Diese sind nur erforderlich für:

- den Bau neuer Gebäude
- städtische Restrukturierungsmaßnahmen
- Erneuerungsarbeiten zur Veränderung der Struktur, der Größe und/oder der Nutzungsbestimmung der Liegenschaft

Bei anderen baulichen Veränderungen von Immobilien sind keine Vorabgenehmigungen erforderlich, wenn die zuständigen lokalen Behörden hiervon in Kenntnis gesetzt wurden.

Umweltfragen

Die italienischen Umweltbestimmungen dienen der öffentlichen Sicherheit. Einige Regelungen beziehen sich auf die Sanierung verschmutzten Bodens bzw. verschmutzter Einrichtungen. Übersteigt die Belastung gesetzliche Grenzwerte, haftet der Eigentümer oder Bewohner bzw. Dritte, die für die Verunreinigung der Immobilie verantwortlich sind. Er/sie muss alle Kosten zur Sanierung des Gebietes tragen und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zur zukünftigen Vermeidung der Verunreinigung durchführen. Der Sanierungsprozess muss behördliche Verfahren und regelmäßige Überprüfungen einhalten. Das Versäumnis, den Sanierungsplan durchzuführen, kann zu Geldbußen führen und sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

3. Schutz geistigen Eigentums

3.1. Sicherheit für Innovationen

Ausländische Unternehmen, die in den italienischen Markt investieren wollen, können auf denselben rechtlichen Schutz ihres geistigen Eigentums vertrauen wie italienische Unternehmen. Diese Rechte erstrecken sich auf alle wesentlichen Gebiete (Patente, Marken, Urheberrechte und Design), die Unternehmen auch in ihren Heimatländern genießen. Diese Rechts-sicherheit ist unter anderem auch der Tatsache zu verdanken, dass Italien sämtliche relevanten internationalen Abkommen zum Schutz des Urheberrechts unterzeichnet hat.

Als Gründungsmitglied der Europäischen Union ist Italien an der Spitze der europäischen Urheberrechtsentwicklungen und verfügt über eines der weltweit modernsten und fortschrittlichsten Systeme zum Schutz des geistigen Eigentums. Jüngste Innovationen beinhalten die Einführung neuer Verfahren zur Bekämpfung von Fälschung, Schutz für geistiges Eigentum im Internet, Vereinheitlichung und Vereinfachung der Regeln für Patente und Marken sowie die Einführung der Online-Anmeldung von Patentansprüchen.

3.2. Internationale Verträge

Italien hat folgende internationale Verträge zum Schutz geistigen Eigentums ratifiziert:

- Pariser Konvention zum Schutze des industriellen Eigentums (1883)
- Berner Konvention zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1887)
- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (1894)
- Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren (1951)
- Nizzaer Abkommen über die Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (NKA) (1961)
- Lissabonner Abkommen zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung (1968)
- Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ) (1973)
- Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) (1975)
- Abkommen von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (1975)

- Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (1977)
- Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (und Zusatzabkommen) (1977)
- Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation (1980)
- Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (Brüsseler Abkommen) (1981)
- Patent-Zusammenarbeitsvertrag (1985)
- Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1986)
- Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (1987)
- Handelsabkommen über Aspekte des Urheberrechts (seit 1995)
- Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (2000)
- Patentrechtsvertrag (2005)

Für weitere Informationen siehe: www.wipo.int

3.3. Grundlegende Richtlinien des italienischen Systems der Schutzrechte

3.3.1. Patentrecht

Im italienischen System zum Schutz des geistigen Eigentums können Patente für neue Produkte oder Verfahren in allen technologischen Bereichen angemeldet werden.

Es ist jedoch nicht möglich, Patente auf Methoden zur therapeutischen Behandlung von Menschen oder Tieren, zur Pflanzenzucht oder auf biologische Methoden zur Pflanzen- oder Viehzucht anzumelden.

Um als Patent angemeldet zu werden, müssen Erfindungen aller Bereiche folgende Merkmale aufweisen:

- Eine mögliche gewerbliche Anwendung in einem oder mehreren Industriezweigen
- Eine Neuheit: Die einreichende Partei ist jedoch nicht verpflichtet, noch vor dem Datum der Patentanmeldung Informationen offen zu legen.
- Innovationscharakter: Diese Innovation muss einen technischen Fortschritt darstellen, der für einschlägige Fachleute nicht offensichtlich wäre.

Die Anmeldung eines italienischen Patentbesitzes ist eine ausreichende Basis für Forderungen in allen Mitgliedstaaten der Pariser Konvention.

3.3.2. Markenrecht

Italiens Markenrechtssystem garantiert Eigentümern von Marken die Exklusivrechte für die Nutzung neuer, gesetzlicher und unverwechselbarer Symbole, die für grafische Darstellungen geeignet sind. Gemäß dem

„TRIPs“-Abkommen beinhaltet dies das Recht, alle gefälschten Waren zu beschlagnahmen.

Nach italienischem Recht gelten auch dreidimensionale Zeichen, graphisch dargestellte Klänge, Farbkombinationen und originale Farbtöne als einklagbare Marken.

Die Verwendung von Symbolen, die anzeigen, dass die Marke geschützt bzw. eingetragen ist, ist nach italienischem Recht nicht zwingend erforderlich.

Eine Marke genießt Schutz, sobald sie beim italienischen Patent- und Markenamt (*Ufficio Italiano Brevetti e Marchi - UIBM*) eingetragen ist.

Nichtregistrierte Marken genießen gemäß dem Pariser Abkommen Schutz gegen unlautere Konkurrenz.

Marken sind ab dem Datum der Patentanmeldung zehn Jahre gültig und können für unbegrenzt viele Zehn-Jahres-Perioden erneuert werden.

Die internationale Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen basiert in Italien auf dem Nizzaer Abkommen.

Man kann Marken für die gesamte Ware oder auch nur für Teile davon bzw. für Dienstleistungen, die damit verbunden sind, abtreten oder lizenzieren.

3.3.3. Urheberrecht

Das italienische Urheberrecht geht auf die Grundsätze der Berner Konvention zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst zurück. Die originäre Arbeit eines Autors ist vom Moment ihrer Entstehung durch Copyright geschützt. Um den Schutz des geistigen Eigentums zu genießen, sind daher weder das Stellen von Anträgen noch sonstige Formalitäten erforderlich.

Ein Copyright kann u. a. literarische Arbeiten, Filme, Musik, Tonaufnahmen, Software, Datenbanken, architektonische Arbeiten und Gemälde schützen.

Der Schutz besteht für die Lebenszeit des Urhebers und weitere 70 Jahre; für sekundäre Urheberschaft gelten andere Laufzeiten.

3.3.4. Geschmacksmusterrecht

Ein Design/Geschmacksmuster ist schutzwürdig, wenn es:

- eine Neuheit ist: Ein solches Design war vor der Einreichung des Antrags nicht bekannt.
- einen individuellen Charakter hat: Der Gesamteindruck, den es auf einen sachkundigen Nutzer macht, muss sich von allen anderen Designs unterscheiden, die es vor der Einreichung des Antrags gab.

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung ist das Design für eine oder mehrere Fünf-Jahres-Perioden geschützt, wobei dieser Schutz bis zu insgesamt 25 Jahren erneuert werden kann.

Die Registrierung eines Designs gibt dem Eigentümer das exklusive Nutzungsrecht (z. B. Herstellung, Verkauf, Anbieten auf dem Markt, Import, Export) und das Recht, Dritte davon abzuhalten, das Design ohne Zustimmung zu verwenden.

3.4. Jüngste Entwicklungen des italienischen Urheberrechts

In den letzten Jahren hat Italien den Schutz von Urheberrechten weiter verbessert.

NEUE BESTIMMUNGEN

- **Einrichtung von zwölf Gerichtshöfen für Urheberrecht**

Nach der Rechtsverordnung Nr. 168 vom 27. Juni 2003 hat die italienische Regierung in folgenden zwölf Großstädten Italiens Gerichtshöfe für Urheberrecht eingerichtet (Sezioni Specializzate in materia di Proprietà Intellettuale): Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin, Triest und Venedig.

- **Umsetzung der EU-Richtlinie 29/2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft**

Italien war eines der ersten europäischen Länder, das sein Urheberrecht veränderte, um mit den Vorschriften der jüngsten „EU-Richtlinie zur Informationsgesellschaft“ Schritt zu halten. Diese wiederum beinhaltet die Bestimmungen des WIPO-Urheberrechtsvertrages und des WIPO-Vertrags über künstlerische Darbietungen und Tonträger von 1996.

- **Einrichtung des „Alto Commissariato per la lotta alla contraffazione“**

Die Rechtsverordnung vom 14. März 2005, am 14. Mai 2005 in das Gesetz Nr. 80 umgesetzt, führte ein Hochkommissariat gegen Fälschung ein, das die Aufgabe hat die Aktivitäten im Kampf gegen unerlaubte Fälschung und Vervielfältigung zu koordinieren. Darüber hinaus wurde der Höchstsatz der Verwaltungsanktionen für auf den Markt gebrachte, gefälschte Ware von 1.032 Euro auf 20.000 Euro erhöht.

- **„Made in Italy“**

Das Steuerrecht von 2004 erkennt zudem eine neue Art der gemeinsamen Kennzeichnung für in Italien produzierte Waren an, um die weltweite Nachfrage nach diesen Produkten zu steigern. Der Missbrauch des Zeichens „Made in Italy“ für Waren und Dienstleistungen, die nicht aus Italien stammen, ist strafbar. Es wurde ein nationaler Fonds eingerichtet, der die Verwendung des Zeichens unter italienischen Unternehmen fördert. Die bereitgestellten Gelder betragen im Jahr 2004 35 Mio. Euro und stiegen 2005 auf 55 Mio. Euro, während im Jahr 2006 35 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus beauftragte das italienische Parlament die Regierung im Mai 2002 mit der Erstellung eines Regelwerks, in dem die verschiedenen Regulierungsvorschriften und Gesetze für Patente und Marken in einem „einigen Text“ (*Testo Unico*) zusammengefasst und überarbeitet wurden.

SCHUTZ DES GEWERBLICHEN EIGENTUMS

Am 10. Februar 2005 hat die italienische Regierung die Rechtsverordnung Nr. 30/2005 zum Schutz des gewerblichen Eigentums verabschiedet. In Vergleich zur vorherigen Norm sind vorrangig folgende Änderungen zu berücksichtigen:

- Verschiedene Regulierungsvorschriften für Handelsmarken, Patentrecht und Produktdesign wurden in einem einzigen Regelwerk zusammengefasst
- Der Begriff des gewerblichen Eigentums wurde weiter gefasst
- Reform der Regulierungsvorschriften für Erfindungen von Forschungsmitarbeitern, die Unternehmen, Hochschulen oder öffentlichen Forschungseinrichtungen angehören
- Organisatorische Umstrukturierung und Erweiterung der Aufgaben des italienischen Patentamts
- Neubestimmung der Zuständigkeiten der zwölf Gerichtshöfe für geistiges Eigentum. Entscheidungsmechanismen und Rechtsverfahren, die mit dem Gesellschaftsrecht von 2003 für Streitfälle im Unternehmensbereich eingeführt wurden, sind jetzt auch auf Verfahren anwendbar, die den gewerblichen Rechtsschutz betreffen
- Strengere strafrechtliche Sanktionen für schwere Verstöße gegen den gewerblichen Rechtsschutz
- Neue Maßnahmen gegen Raubkopien und gefälschte Waren

Das neue Regelwerk für geistige Urheberrechte ist bereits in Kraft getreten, einschließlich der Anwendbarkeit der seit 2004 im Gesellschaftsrecht verankerten neuen Verfahrensprozeduren.

Das Gesetz für gewerblichen Rechtsschutz erweitert ausdrücklich den Begriff des gewerblichen Eigentums auf Ursprungsbezeichnungen (*denominazioni d'origine*), geografische Angaben (*indicazioni geografiche*) und vertrauliche Unternehmensinformationen. Dies bezeichnet Informationen die unter die Geheimhaltungspflicht fallen, wobei sie in dem Sinne als geheim zu verstehen sind, dass sie einschlägigen Fachleuten in dieser Konfiguration nicht bekannt oder nicht leicht zugänglich sind. Es kann sich auch um Informationen handeln, die aufgrund ihrer Geheimhaltung einen wirtschaftlichen Wert besitzen, bzw. um Informationen, die adäquaten Kontrollen unterzogen werden, um die Geheimhaltung zu gewährleisten. Informationen, die Tests vor der Markteinführung eines Produkts betreffen, fallen ebenfalls in diese Kategorie.

Nach dem italienischen Gesetz für gewerblichen Rechtsschutz sind Erfindungen von Mitarbeitern eines Unternehmens Eigentum des Arbeitgebers, sofern es sich dabei um Erfindungen handelt, die im Zusammenhang zu den im Arbeitsvertrag festgelegten Aufgaben stehen und im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses vergütet werden. Wenn im Arbeitsvertrag keine spezifische Vergütung für Erfindungen vorgesehen ist, so muss der Mitarbeiter ein angemessenes Honorar für patentierte Erfindungen erhalten, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses entstanden sind. Das Recht auf diese Erfindungen fällt dem Arbeitgeber zu. Falls obige

Bedingungen nicht erfüllt sind und Erfindungen aus dem Arbeitsverhältnis hervorgehen, die mit dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers in Zusammenhang stehen, so fällt das Recht auf die betreffenden Erfindungen dem Mitarbeiter zu. Der Arbeitgeber hat jedoch ein Vorrecht auf die exklusive oder nicht exklusive gewerbliche Nutzung dieser Erfindung bzw. ein Vorkaufsrecht.

Falls Mitarbeiter und Arbeitgeber keine Einigung über die Höhe einer angemessenen Vergütung oder Abfindung erreichen können, so wird die diesbezügliche Entscheidung einer Schlichtungskommission übertragen.

Für Verstöße gegen das Recht auf gewerbliches Eigentum sind strengere strafrechtliche Sanktionen eingeführt worden. Zur Bestimmung der angemessenen Entschädigung für die Nachteile, die aus einer Fälschung entstehen, kann das zuständige Gericht auch die mit der Fälschung erzielten Erträge und die Lizenzgebühren berücksichtigen, die bei einer rechtmäßigen Nutzung des gewerblichen Eigentums fällig wären.

Darüber hinaus wurde eine neue Definition für den Begriff der Raubkopie eingeführt. Auf der Grundlage des neuen Regelwerkes sind als Raubkopien solche Verstöße gegen das Recht auf gewerbliches Eigentum zu verstehen, die in systematischer und in betrügerischer Absicht begangen werden.

Der Schutz von Internet-Domänen ist nicht durch spezifische Regulierungsvorschriften geregelt, fällt aber unter Art. 22 des oben erwähnten Gesetzes für gewerblichen Rechtsschutz, wobei für Internet-Domänen der gleiche Schutz gewährleistet wird, der für andere gewerbliche Rechte gilt.

Das italienische Patent- und Markenamt bietet Online-Zugriff auf Datenbanken mit italienischen Patenten und Handelsmarken.

Für weitere Informationen siehe: www.uibm.gov.it/uibmdev/

4. Steuersystem

4.1. Italiens Steuerreform

Am 1. Januar 2004 trat eine umfassende Reform des italienischen Steuersystems (das „Reformgesetz“) in Kraft. Die Reform umfasst die Besteuerung von Unternehmen und Privatpersonen und zielt darauf ab, das Steuerrecht zu vereinfachen und ein positives Umfeld für in- und ausländische Investitionen zu schaffen.

Für Unternehmen sind die Hauptmerkmale des reformierten Steuersystems:

- Reduktion der Körperschaftsteuer auf ein Niveau von maximal 33%
- Steuerfreibetrag für Veräußerungsgewinne aus qualifizierten Beteiligungen an italienischen und ausländischen Unternehmen („Beteiligungsbefreiung“)
- Abschaffung des Vollarrechnungsverfahrens für die Ausschüttung von Unternehmensgewinnen, d. h. Körperschaftsteuergutschrift für Dividenden und Einführung einer Steuerbefreiung für 95% der ausgeschütteten Dividende
- Einführung eines Konzernbesteuerungssystems für italienische bzw. ausländische Unternehmen, die zur selben Gruppe gehören, um deren Steuerbasis auf dem Niveau der italienischen Muttergesellschaft zusammenzuführen
- Einführung der sog. „Unterkapitalisierungsregel“, wobei ein bestimmtes Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital auf die Vermeidung der Unterkapitalisierung italienischer Unternehmen zielt

4.2. Formen der Besteuerung

Das italienische Steuersystem besteht aus zwei Hauptsteuerarten: direkte (oder Einkommenssteuer) und indirekte Steuern.

4.2.1. Direkte Steuern

Persönliche Einkommenssteuer (IRE)

Die Einkommenssteuer (*Imposta sul Reddito - IRE*) wird durch die konsolidierte Steuerverordnung (*Testo Unico delle Imposte sui Redditi - TUIR*) geregelt. In Italien ansässige Personen unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der IRE. Nicht in Italien ansässige Personen unterliegen nur mit ihrem in Italien erwirtschafteten Einkommen der IRE. Die progressiven Steuersätze reichen von einem Mindeststeuersatz von 23% bis zu einem Spitzensteuersatz von 39%. Darüber hinaus ist ein Solidaritätsbeitrag eingeführt worden, der sich auf 4% des Einkommensanteils über 100.000 Euro beläuft (siehe auch Kapitel 4.9. „Private Einkommenssteuer“, Seite 56).

Körperschaftsteuer (IRES) Die Körperschaftsteuer (*Imposta sul Reddito delle Società - IRES*) wird durch die konsolidierte Steuerverordnung geregelt. In Italien ansässige Unternehmen unterliegen der IRES mit ihrem weltweiten Einkommen. Nicht in Italien ansässige Unternehmen unterliegen nur mit ihrem in Italien erwirtschafteten Einkommen der IRES. Der pauschale Steuersatz für steuerpflichtiges Einkommen beträgt 33% (siehe auch Kapitel 4.3. „Besteuerung ansässiger Unternehmen“, Seite 41 und 4.4. „Besteuerung nicht-ansässiger Unternehmen mit dauerhafter Niederlassung in Italien“, Seite 49)

Regionale Steuern auf geschäftliche Aktivitäten (IRAP) Die regionale Steuer auf geschäftliche Aktivitäten (*Imposta Regionale sulle Attività Produttive - IRAP*) ist eine lokale Steuer auf Basis des Produktionswerts, der durch Personen mit Geschäftstätigkeiten in bestimmten italienischen Regionen innerhalb eines Steuerzeitraums erwirtschaftet wurde. Nicht in Italien ansässige Unternehmen unterliegen nur mit der durch dauerhafte Niederlassungen erwirtschafteten Produktionsleistung der IRAP.

4.2.2. Indirekte Steuern

Mehrwertsteuer (IVA) Das italienische Mehrwertsteuersystem (IVA) entspricht voll den Mehrwertsteuernormen der EU. Grundsätzlich legt das System fest, dass die Mehrwertsteuer nur vom Endverbraucher getragen wird und dass in den Vorstufen die Mehrwertsteuer von den Zulieferern von Waren und Dienstleistungen einbehalten wird. Mehrwertsteuer wird für alle Waren und Dienstleistungen, die innerhalb des italienischen Hoheitsgebietes hergestellt gelten, berechnet. Der normale Mehrwertsteuersatz beträgt 20%.

Vermögensübertragungssteuer Die Vermögensübertragungssteuer (*Imposta di Registro*) ist fällig bei bestimmten Verträgen, wenn sie in Italien abgeschlossen wurden und auch bei im Ausland abgeschlossenen Verträgen, wenn diese die Übertragung oder die Pacht von Betrieben bzw. Immobilien innerhalb des italienischen Hoheitsgebietes betreffen. Die Steuerbasis und die Steuersätze hängen von der Art der Verträge und vom Status der Parteien ab.

Bei der Übertragung von Immobilien müssen zudem Grund- und Hypothekensteuern gezahlt werden. Diese sind zum Zeitpunkt der Eintragung ins Grundbuch fällig. Die Steuerbasis ist dieselbe wie bei der Vermögensübertragungssteuer, mit Steuersätzen von jeweils 1% bzw. 2%.

Die Vermögensübertragungssteuer sowie die Grund- und Hypothekensteuer werden bei Übertragungen von Immobilien, die mehrwertsteuerpflichtig sind, mit pauschal 168 Euro veranschlagt. Alternativ können die Steuersätze der Vermögensübertragungssteuer je nach Immobilie von 4% bis 15% variieren.

Kommunalsteuer auf Immobilien (ICI) Jeder Eigentümer von Immobilien innerhalb des italienischen Hoheitsgebietes, ob in Italien ansässig oder nicht, muss jährlich die Kommunalsteuer auf Immobilien (*Imposta Comunale sugli Immobili - ICI*) entrichten. Die Steuerbasis entspricht der Summe des geschätzten Wertes für die Art und Güte der Immobilie, festgelegt vom Katasteramt (Katastereinkommen) und einem vorgegebenen Multiplikator. Die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, legt den Steuersatz fest. Dieser beträgt mindestens 0,04% und maximal 0,07% des Immobilienwertes.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde 2001 abgeschafft. Danach unterliegen nur noch Schenkungen an Personen, die nicht mit dem Schenkenden verwandt sind, anderen indirekten Steuern wie der Vermögensübertragungssteuer sowie der Grund- und Hypothekensteuer.

4.2.3. Quellensteuer

Es gibt drei wichtige Quellensteuern, die für bestimmte Einnahmen gelten: Quellensteuer auf Dividenden, Quellensteuer auf Zinsen und Quellensteuer auf Lizenzgebühren.

Quellensteuer auf Dividenden

Prinzipiell unterliegen Dividenden aus geringfügigen Beteiligungen an italienischen Unternehmen, die an in Italien ansässige Personen bezahlt werden, einer 12,5%-igen Quellensteuer, sofern es sich dabei nicht um Personen mit Unternehmerstatus handelt. Dividenden aus umfangreichen Beteiligungen an italienischen Unternehmen unterliegen nicht der Quellensteuer.

Seit dem 1. Januar 2006 unterliegen die Dividenden, die von Steuer-subjekten ohne Unternehmerstatus empfangen werden, einer 12,5%-igen Quellensteuer, wenn diese Einkünfte aus nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen stammen, welche nicht an geregelten Märkten notiert sind und ihr Steuerdomizil in Ländern mit privilegiertem Steuersystem haben (Länder der so genannten „Schwarzen Liste“).

Dividenden, die an in Italien ansässige Unternehmen bzw. an ausländische Unternehmen mit dauerhafter Niederlassung in Italien ausgeschüttet werden, unterliegen nicht der Quellensteuer.

Dividenden aus umfangreichen sowie geringfügigen Beteiligungen an italienischen Unternehmen, die an Unternehmen ohne dauerhafte Niederlassung in Italien ausgeschüttet werden, unterliegen einer 27%igen Quellensteuer. Die Quellensteuer reduziert sich auf 12,5% für Dividenden auf Sparbriefe.

Geringere Sätze sind möglich, wenn Italien mit dem entsprechenden Heimatland des Empfängers ein Steuerabkommen abgeschlossen hat.

Gemäß der EU-Richtlinie zu Mutter-Tochtergesellschaften ist die Quellensteuer nicht fällig bei Dividenden, die von in Italien ansässigen Unternehmen an deren EU-Mutterunternehmen ausgeschüttet werden. Der Steuervorteil kommt jedoch nur zum Tragen, wenn die Beteiligung des Mutterunternehmens an der italienischen Tochtergesellschaft seit mindestens zwölf Monaten mehr als 25% beträgt.

Quellensteuer auf Zinseinkünfte

Prinzipiell unterliegen Zinsen auf Bankguthaben und Depots, sowie auf bestimmten Schuldverschreibungen und ähnlichen Wertpapieren einer Quellensteuer von 27% bzw. 12,5%. Diese Steuern auf Zinsen umfassen eine Vorauszahlung der Einkommenssteuer, die vom Empfänger zu entrichten ist. Als solche müssen die Bruttozinsenerträge in die Steuerbasis der Betroffenen aufgenommen und die Quellensteuer vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen abgezogen werden.

In den meisten Fällen handelt es sich bei den Quellensteuern auf

Zinseinkünfte, die von nicht-ansässigen Steuersubjekten empfangen werden, um Endbeträge.

Wenn nicht in Italien ansässige Personen Zinsen auf Bankguthaben oder auf Depots durch eine dauerhafte italienische Niederlassung erhalten, ist keine Quellensteuer fällig.

Zinsen und andere Gewinne aus bestimmten Staatsanleihen, Anleihen von Banken oder von börsennotierten Unternehmen in Italien unterliegen einer 12,5%igen Abgeltungssteuer.

Wenn in Italien ansässige Unternehmen Zinsen auf derartige Schuldverschreibungen erhalten, wird keine Abgeltungssteuer fällig. Wenn Einwohner aus Ländern der sog. „Weißen Liste“, d. h. Länder die in ausreichendem Informationsaustausch mit den italienischen Steuerbehörden stehen, solche Zinsen nicht durch eine dauerhafte italienische Niederlassung erhalten, wird keine Abgeltungssteuer fällig.

Generell unterliegen die an ansässige Privatpersonen ausgezahlten Zinsen aus Anleihen einer 12,5%igen Quellensteuer. Wenn Nicht-Ansässige Zinsen auf Anleihen erhalten, jedoch nicht durch eine dauerhafte italienische Niederlassung, ist die Quellensteuer eine Restzahlung der Steuer. Der Steuersatz der Quellensteuer liegt bei 27% für Ansässige in Ländern der sog. „Schwarzen Liste“, d. h. Länder, die privilegierte Steuersysteme vorweisen.

Die Quellensteuer kann reduziert werden, wenn es sich um einen Staat handelt, mit dem Italien ein Steuerabkommen geschlossen hat. In Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie über „Zinsen und Lizenzgebühren“ wird keine Quellensteuer auf Zinsen erhoben, die von Unternehmen mit italienischem Steuerdomizil oder von Unternehmen mit einem Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat und dauerhafter italienischer Niederlassung an eine der folgenden Gruppen ausgezahlt werden: (i) an Unternehmen mit Steuerdomizil in einem anderen EU-Staat oder (ii) an dauerhafte Niederlassungen von Unternehmen mit Steuerdomizil in einem anderen EU-Staat. Wie in der Richtlinie vorgesehen, ist diese Steuererleichterungen wie andere nur dann anwendbar, wenn bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sind.

Quellensteuer auf Lizenzgebühren

Lizenzgebühren, die an in Italien ansässige Unternehmen gezahlt werden, bzw. an dauerhafte Niederlassungen nicht-ansässiger Unternehmen, unterliegen nicht der Quellensteuer. Generell unterliegen Lizenzzahlungen an nicht in Italien Ansässige einer 30%igen Quellensteuer. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Steuerbasis aber auf pauschal 25% reduziert werden.

Der Steuersatz der Quellensteuer, falls fällig, kann reduziert werden, wenn Italien mit dem entsprechenden Heimatland ein Steuerabkommen vereinbart hat. In Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie über „Zinsen und Lizenzgebühren“ wird keine Quellensteuer auf Lizenzgebühren erhoben, die von Unternehmen mit italienischem Steuerdomizil oder von Unternehmen mit einem Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat und dauerhafter italienischer Niederlassung an eine der folgenden Gruppen

ausgezahlt werden: (i) an Unternehmen mit italienischem Steuerdomizil oder (ii) an dauerhafte Niederlassungen von Unternehmen mit Steuerdomizil in einem anderen EU-Staat. Wie in der Richtlinie vorgesehen, ist diese Steuererleichterungen wie andere nur dann anwendbar, wenn die Mindestanforderungen an den Beteiligungsschwellenwert erfüllt sind.

4.3. Besteuerung ansässiger Unternehmen

4.3.1. Körperschaftssteuer (IRES)

Seit dem 1. Januar 2004 gelten für Unternehmen neue Steuergesetze, die von der Regierung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Reformgesetzes erlassen wurden.

Nach den neuen Regeln wurde das Vollarrechnungsverfahren abgeschafft und durch die sog. Methode der „teilweisen Befreiung“ ersetzt, wonach Unternehmensgewinne auf Unternehmensebene vollständig steuerpflichtig sind und auf Aktionärssebene teilweise von der Einkommenssteuer befreit sind. Außerdem wurden weitere wichtige Maßnahmen eingeführt, wie z. B. die Senkung der Körperschaftssteuer, das System der Steuerbefreiung für Beteiligungen, die Unterkapitalisierungsregel sowie das System der inländischen Steuerkonsolidierung.

4.3.1.1. Steuerpflichtige Personen, Steuersätze und Steuerperiode

Körperschaftssteuerpflichtig sind ansässige und nicht-ansässige Unternehmen. Ansässige Unternehmen unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der IRES, der sog. „unbegrenzten Besteuerung“. Nicht-ansässige Organisationen unterliegen der IRES nur mit dem Einkommen, das als in Italien erwirtschaftet gilt („begrenzte Besteuerung“).

Ansässige Unternehmen umfassen Aktiengesellschaften (*Società per Azioni - SpA*), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*Società a Responsabilità Limitata - Srl*) sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (*Società in accomandita per azioni - Sapa*).

Ansässige Unternehmen sind auch Unternehmen, die nach ausländischem Recht entstanden sind, aber für die meiste Zeit der Steuerperiode ihren satzungsgemäßen Firmensitz, den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung oder ihr Hauptobjekt der Geschäftstätigkeit in Italien haben.

Ansässige Gesellschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind, unterliegen nicht der IRES. Solche Gesellschaften, nämlich die Offene Handelsgesellschaft (*Società in nome collettivo - Snc*) bzw. die Kommanditgesellschaft (*Società in accomandita semplice - Sas*) werden als transparente Organisationen angesehen. Aus steuerlichen Gründen wird deren Einkommen den Gesellschaftern zugeordnet und entsprechend sind diese persönlich steuerpflichtig.

Bei der IRES stimmt die Steuerperiode mit dem Wirtschaftsjahr des Unternehmens überein, das per Gesetz oder per Gesellschaftssatzung festgelegt wird. Anderenfalls gilt das Kalenderjahr als Steuerperiode.

Die IRES wird mit einem pauschalen Satz von 33% erhoben.

4.3.1.2. Steuerbasis

In Italiens konsolidierter Steuerverordnung (TUIR) finden sich die entsprechenden Regelungen zur Berechnung der Steuerbasis. Jede Art von Einkommen, das von Unternehmen erwirtschaftet wurde, gilt als gewerbliches Einkommen, unabhängig von der Art der Einkünfte.

Das zu besteuemde Einkommen besteht aus dem weltweiten Nettogewinn, der laut Gewinn- und Verlustrechnung und gemäß bestimmter Anpassungen in Bezug auf die speziellen Steuerregelungen der TUIR im Laufe des Wirtschaftsjahres erwirtschaftet wurde. Steuerfreies Einkommen und Einkommen, das der Quellensteuer unterliegt, ist vom zu versteuernden Einkommen ausgenommen.

Generell werden positive und negative Einkünfte nach dem Prinzip der periodengerechten Erfolgsermittlung (*accrual principle*) bemessen, abgesehen von einigen Ausnahmen wie z. B. bei Dividenden, die auf Einnahmen- und Ausgabenbasis steuerpflichtig sind.

Die wichtigsten Regeln zur Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind:

- Positive Einkommensposten
- Negative Einkommensposten

Positive Einkommensposten

Zu den positiven Einkommensposten gehören:

- **Bruttoeinnahmen**
beinhalten Einkünfte aus: dem üblichen Geschäft des Unternehmens, wie z. B. Verkauf von Waren, Erbringung von Dienstleistungen, Verkauf von Rohstoffen bzw. Halbfertigerzeugnissen sowie Verkauf von Finanzinstrumenten, die nicht als Finanzanlage für Bilanzierungszwecke dienen.
- **Außerordentliche Erträge**
beinhalten Einkünfte aus Aufwendungen, die in der vorangegangenen Steuerperiode abgerechnet wurden, aus dem Nichtvorliegen von Aufwendungen aus der vorangegangenen Steuerperiode sowie aus Verbindlichkeiten, die in der vorangegangenen Bilanz abgerechnet wurden.
- **Veräußerungsgewinne**
beinhalten Gewinne aus Vermögens- und Warenveräußerungen, die keine Bruttoeinnahmen für das Unternehmen darstellen. Üblicherweise ergeben sich Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Waren, die in die Bilanz als immobilies und finanzielles Vermögen einfließen.
Veräußerungsgewinne sind in der Steuerbasis der Steuerperiode enthalten, in der sie zustande kamen. Wenn die betreffenden Vermögenswerte für mindestens drei Jahre gehalten wurden, werden sie in gleiche Raten vom Jahr der Kapitalisierung bis in das vierte Jahr hinein aufgeteilt. Die gleichen Regeln gelten für Beteiligungen, die nicht für das System der Steuerbefreiung für Beteiligungen qualifiziert sind und in den letzten drei Bilanzen als Finanzvermögen einfließen.

SYSTEM DER STEUERBEFREIUNG FÜR BETEILIGUNGEN

Veräußerungsgewinne sind zu 91% von der IRES ausgenommen, wenn sie von in Italien ansässigen Unternehmen durch die Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an italienischen und ausländischen Kapital- bzw. Personengesellschaften erzielt wurden. Solche qualifizierte Beteiligungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Ununterbrochene Eigentumsperiode seit dem ersten Tag der letzten 18 Monate vor dem Monat in dem die Veräußerung stattfindet, entsprechend der Veräußerung der letzten erworbenen Aktien
- b) Aufnahme als Finanzvermögen in der ersten Bilanz, die während der Eigentumsperiode abgeschlossen wird
- c) Steuersitz des beteiligten Unternehmens in Italien bzw. in einem Staat oder Territorium, das nicht durch ministeriellen Beschluss als Steueroase auf der Schwarzen Liste steht, es sei denn, das betreffende Unternehmen erbringt bei Vernehmung den Nachweis, dass mindestens 75% der eigenen Erträge in einem Land erwirtschaftet werden, wo keine begünstigten Steuersysteme in Anspruch genommen werden können
- d) Durchführung einer effektiven gewerblichen Tätigkeit durch das beteiligte Unternehmen

Zur Zeit der Veräußerung müssen die Bedingungen aus Punkt c) und d) seit Beginn der dritten Steuerperiode vor der Veräußerung ununterbrochen erfüllt sein. Dementsprechend können Kapitalverluste, Abschreibungen und Aufwendungen aus der Veräußerung von Beteiligungen nicht abgeschrieben werden, wenn sie: (i) zur Steuerbefreiung unter den Punkten b) c) und d) berechtigt sind, und (ii) eine ununterbrochene Eigentumsperiode seit dem ersten Tag der letzten zwölf Monate vor dem Monat, in dem die Veräußerung stattfindet, aufweisen (wobei als die zuerst veräußerten jene Aktionen oder Beteiligungen gelten, die zu einem neueren Datum erworben oder veräußert wurden). In jedem Fall sind die negativen Einkommensposten nicht abschreibbar bis zum Erreichen des Mindestwerts des steuerfreien Betrags der Dividenden (95%), die in den letzten 36 Monaten vor der Veräußerung der qualifizierten Beteiligung erworben wurden. Außerdem beschränkt eine Verhältnismäßigkeitsregel den Zinsabzug auf Darlehen, die zur Finanzierung des Erwerbs von Beteiligungen mit Anrecht auf das System der Steuerbefreiung für Beteiligungen, empfangen wurden. Was die Mindesteigentumsperiode betrifft, so wird die Verhältnismäßigkeitsregel auf Beteiligungen angewendet, die eine ununterbrochene Eigentumsperiode seit dem ersten Tag der letzten zwölf Monate vor dem Monat, in dem die Veräußerung stattfindet, aufweisen.

TEILWEISE STEUERBEFREIUNG FÜR DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNG

Dividenden, die in Italien ansässige Unternehmen erhalten haben, sind von der Steuerbasis der IRES bis zu 95% ihres Betrages ausgeschlossen, wenn die Dividenden ausgeschüttet wurden durch:

- a) in Italien ansässige Unternehmen.

- b) Unternehmen, die in einem Staat oder Territorium ansässig sind, das nicht durch ministeriellen Beschluss als Steueroase auf der „Schwarzen Liste“ steht, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass das Unternehmen dort keine begünstigten Steuersysteme in Anspruch genommen hat.

Negative Einkommensposten

Kosten und Aufwendungen sind von der Steuerbasis abzugsfähig, wenn sie sich auf Aktivitäten oder Waren beziehen, die zur Erzeugung des steuerpflichtigen Einkommens beitragen und sie in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind.

Kosten und Aufwendungen, die sich generell auf steuerpflichtiges und steuerfreies Einkommen beziehen, sind um den Betrag abzugsfähig, der sich aus dem Verhältnis von steuerpflichtigen Einkünften und Bruttoeinkünften ergibt.

Man kann bestimmte Negativposten abziehen, speziell und ausschließlich für Steuerzwecke, ungeachtet ihrer Zuordnung zur Gewinn- und Verlustrechnung.

ABSCHREIBUNG VON ANLAGEVERMÖGEN

In jeder Steuerperiode können Anlagevermögen für einen Betrag abgeschrieben werden, der die durch ministerielle Rechtsverordnung vorgeschriebenen Sätze auf die Steuerbasis der betreffenden Güter nicht überschreiten darf.

Für die Abschreibung von Anlagevermögen können die gewöhnlichen Quoten überschritten werden, sofern ein im Branchenvergleich intensiverer Nutzen der betreffenden Güter vorliegt (die so genannten „Quoten der beschleunigten Abschreibungen“). Der Wert der Quote kann dabei im ersten Wirtschaftsjahr der Inbetriebnahme sowie in den beiden darauf folgenden Steuerperioden bis zu doppelt so hoch sein (die so genannte „vorzeitigen Abschreibungsquoten“). Für Abschreibungen von gebrauchten Gütern ist dieser Steuervorteil nur im ersten Jahr der Verwendung anwendbar. Falls die beschleunigten (oder vorgezogenen) Abschreibungsquoten nicht die reale Nutzung widerspiegeln (laut Bestimmungen durch zulässige Rechnungslegungsstandards) kann dieser Vorteil unabhängig von der Anrechnung in der Gewinn- und Verlustrechnung beansprucht werden.

ZINSEN - UNTERKAPITALISIERUNGSREGEL

Die Unterkapitalisierungsregel, die sog. „thin-cap rule“, zielt auf die Begrenzung der Abzugsfähigkeit finanzieller Kosten sowie auf die Beschränkung von steuerlicher Ausnutzung von Unterkapitalisierung.

Dies gilt wenn während einer Steuerperiode ein 4:1 Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Wert der gewährten Darlehen, bzw. den Darlehen, die durch einen qualifizierten Gesellschafter und/oder mit ihm verbundenen Dritten abgesichert wurden, und dem qualifizierten Anteil der Aktionäre am vom Unternehmen bilanzierten Eigenkapital überschritten ist.

Finanzielle Kosten, die solche überzogenen Verbindlichkeiten auffangen, sind nicht für Steuerzwecke anrechenbar.

4.3.1.3. Verlustbesteuerung

Ein steuerlich relevanter Verlust entsteht, wenn während einer bestimmten Steuerperiode die abzugsfähigen Negativposten den Wert der steuerpflichtigen Positivposten der Einkünfte übersteigen.

Man kann Verluste für fünf Steuerperioden vortragen, jedoch nur in Folgejahren, nicht rückwirkend in vorhergehende Steuerperioden. Steuerausfälle, die in den ersten drei Jahren nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit entstanden sind, können ohne jede zeitliche Begrenzung übertragen werden.

Steuerlicher Verlust kann nicht übertragen werden, wenn:

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschaft übertragen ist - auch bei einem zeitlich begrenzten Übertrag.
- in der Steuerperiode, in der die Stimmrechte übertragen wurden, bzw. den beiden vorausgehenden oder folgenden Perioden, die Gesellschaft die für die Steuerausfälle ursächlichen Aktivitäten verändert.

Diese Indikationsregeln gelten nicht, wenn der Übertrag der Stimmrechte innerhalb desselben Konzerns stattfindet. Noch gilt sie, wenn das Unternehmen, das den Steuerausfall erzeugt hat, bestimmte ökonomische Anforderungen in den beiden Jahren vor dem Übertrag der Stimmrechte, d. h. minimale Beschäftigtenzahl, minimaler Umsatz und minimale Lohnkosten, erfüllt.

Quellensteuer

Die Quellensteuer auf Gewinne von in Italien ansässigen Unternehmen bestehen aus der vorgezogenen Zahlung der Einkommenssteuer. Hierbei muss man Gewinne mit einbeziehen, die der Quellensteuer der Steuerbasis der Empfänger unterliegt und die Quellensteuer von den Bruttogewinnen abziehen.

Gewinne, die in Italien ansässige Unternehmen erhalten, unterliegen in einigen wenigen Fällen der Quellensteuer, nämlich bei Zinsen auf Bankguthaben und Depots sowie Zinsen auf bestimmte Anleihen und ähnliche Sicherheiten. Dividenden und Lizenzgebühren unterliegen nicht der Quellensteuer.

Steuergutschrift für ausländische Ertragsteuern

Wenn ein ansässiges Unternehmen steuerpflichtiges aus dem Ausland stammendes Einkommen erhält, sind die eindeutig im Ausland auf dieses Einkommen bezahlten Steuern auf die IRES anrechenbar. Die einheimischen italienischen Steuervorschriften erlauben keine Steuergutschrift, wenn das aus dem Ausland stammende Einkommen nicht bereits im Ausland besteuert wurde. Die Steuergutschrift auf ausländische Ertragssteuern entspricht dem jeweils geringeren Betrag aus der Steuersumme, die im Ausland gezahlt wurde und dem Betrag, der dem Teil der italienischen Steuer entspricht, der proportional zum Verhältnis von aus dem Ausland stammenden Einkommen und dem Bruttoeinkommen steht.

Einige Steuerabkommen zwischen Italien und anderen Ländern beinhalten eine sog. „matching credit“-Klausel. Nach dieser Klausel können in Italien Ansässige von Steuergutschriften für ausländische Ertragssteuern profitieren, ungeachtet der Tatsache, dass das aus dem Ausland stammende

Einkommen der Besteuerung im Herkunftsland einem reduzierten Steuersatz unterlag oder aufgrund von begünstigenden einheimischen Bestimmungen von der Besteuerung ausgenommen ist.

**Erhöhung der Steuerbasis
für materielle und immaterielle
Vermögenswerte**

Für das Fiskaljahr 2006 sieht das Haushaltsgesetz die Möglichkeit vor, eine Erhöhung der Steuerbasis für materielle und immaterielle Vermögenswerte vorzunehmen. Zur Anerkennung dieser Neubewertung fällt die Entrichtung einer Ersatzsteuer in der Höhe von 12% für abschreibbare Güter oder von 6% für nicht abschreibbare Güter an. Die Ersatzsteuer muss bis zum ordnungsgemäßen Termin für die Einkommenssteuer 2005 entrichtet werden. Die steuerliche Anerkennung der Neubewertung gilt erst für die dritte Steuerperiode ab der Periode der Neubewertung (z. B. ab 2008). Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorgesehen, sich sofort von den Vorbehalten zu befreien, die durch Neubewertung entstehen, indem eine Ersatzsteuer von 7% entrichtet wird.

4.3.1.4. System der inländischen Steuerkonsolidierung

Nach dem System der inländischen Steuerkonsolidierung (*Regime di Tassazione Consolidata - RTC*) können Unternehmen, die zu einem Konzern gehören, wählen, ob sie ihre Steuerbasis mit der ihres italienischen Mutterunternehmens zusammenlegen. Insbesondere bietet das RTC-System die Möglichkeit der Berechnung einer einzigen Steuerbasis für den gesamten Konzern auf dem Niveau des Mutterunternehmens. Diese ergibt sich aus der Summe der Steuerbasis des Mutterunternehmens sowie der kontrollierten Gesellschaften, unter Vorbehalt einiger Anpassungen. Die Zusammenführung beinhaltet die gesamte Steuerbasis der kontrollierten Gesellschaften, unabhängig vom prozentualen Anteil des Mutterunternehmens am Aktienbesitz.

Demzufolge erkennt das RTC-System die Verrechnung des steuerpflichtigen Einkommens, das von bestimmten Konzernmitgliedern erwirtschaftet wurde, mit den Steuerausfällen, die andere Konzernmitglieder verursacht haben, an. Außerdem kann nach dem RTC-System der Austausch von Waren, welcher keine Bruttogewinne verursacht, wie z. B. Betriebsvermögen, oder Aktivitätsfelder zwischen zusammengelegten Gesellschaften, einen Vorteil durch eine Steuerabgrenzung mit sich bringen. Insbesondere werden, unabhängig vom Buchwert, keine Veräußerungsgewinne durch den Abtretenden erzielt, und in den Händen des Erwerbenden ist die Steuerbasis der Werte die gleiche wie in den Händen des Abtretenden.

Um das RTC-System beanspruchen zu können, müssen einige Bedingungen erfüllt sein:

- Das Mutterunternehmen muss ein in Italien ansässiges Unternehmen sein bzw. eine dauerhafte Niederlassung in Italien haben und in einem Staat ansässig sein, mit dem Italien ein Doppelbesteuerungsabkommen hat. Im Falle, dass das Mutterunternehmen eine dauerhafte italienische Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft ist, müssen die Gesellschafter an den kontrollierten Unternehmen tatsächlich mit dem dauerhaften Betrieb verbunden sein.

- Die kontrollierten Gesellschaften müssen in Italien ansässig sein und der gewöhnlichen IRES unterliegen, ohne dass sie von irgendwelchen Senkungen des Steuersatzes profitieren.
- Das Verhältnis der Kontrolle besteht, wenn das Mutterunternehmen von Beginn jeder Steuerperiode an direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmen der Aktionärsversammlung der Beteiligungsgesellschaft hält sowie wenn das Mutterunternehmen direkt oder indirekt mit mehr als 50% - ausgenommen Aktien ohne Stimmrecht - an den Gewinnen der kontrollierten Gesellschaft beteiligt ist.
- Das Mutterunternehmen und die kontrollierten Gesellschaften müssen das gleiche Wirtschaftsjahr haben, d. h. die gleiche Steuerperiode, und sie müssen gemeinsam die Option für das RTC-System wahrnehmen. Die Option ist unwiderruflich und besteht für drei Steuerperioden.

Das RCT-System verlangt nicht zwingend, dass das RTC im Falle der Inanspruchnahme auf alle Gesellschaften angewendet wird, d. h. es besteht Wahlmöglichkeit für jede einzelne Gesellschaft oder Beteiligung.

Das Mutterunternehmen legt unter Beachtung einiger Anpassungen die Steuerbasis als Summe der einzelnen Steuergrundlagen der kontrollierten Unternehmen fest.

4.3.1.5. System der Steuererleichterung für Unternehmensgruppen

Nach dem System der Steuererleichterung für Unternehmensgruppen (*Regime della tassazione per la Trasparenza Fiscale - RTPF*) können die Aktionäre wählen, ob sie die IRES-Steuerbasis für in Italien ansässige Unternehmen mit ihrer eigenen Steuerbasis verbinden wollen. Insbesondere zieht das RTPF-System zur Festsetzung der IRES-Steuerbasis der beteiligten Gesellschaft das steuerpflichtige Einkommen eines jeden relevanten Aktionärs auf einer „Pro-Quota-Basis“ heran, d. h. auf Basis einer angemessenen Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft.

Um das RTPF-System in Anspruch nehmen zu können, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Aktionäre müssen in Italien ansässige Unternehmen oder Einzelpersonen sein, bzw. nicht in Italien ansässige Personen, die nicht der Quellensteuer auf Dividenden unterliegen.
- Die Beteiligung eines Aktionärs sollte nicht weniger als 10% und nicht mehr als 50% der Stimmrechte der Aktionärsversammlung repräsentieren.
- Die Option für das RTPF-System muss von allen Aktionären ausgeübt werden, sie ist unwiderruflich und besteht für drei Steuerperioden.

4.3.2. Regionale Steuern auf Geschäftstätigkeiten (IRAP)

Die regionale Steuer auf geschäftliche Aktivitäten (*Imposta Regionale sulle Attività Produttive - IRAP*) ist eine lokale Steuer, die in jeder Steuerperiode auf den erwirtschafteten Produktionswert u. a. von in Italien ansässigen Unternehmen erhoben wird.

Das Reformgesetz hat die Regierung ermächtigt, die IRAP stufenweise

abzuschaffen. Zwischenzeitlich soll eine schrittweise Minderung der Kosten für Arbeit und andere Kosten der IRAP-Steuerbasis erreicht werden.

4.3.2.1. Steuerbemessungsgrundlage, Steuersätze

Die Steuerbasis der IRAP entspricht dem Produktionswert, der in einer bestimmten Region erwirtschaftet wurde.

Für Industrie- und Gewerbebetriebe:

- Positive Einkommensposten beinhalten alle Einkünfte des Unternehmens, abgesehen von bestimmten Veräußerungsgewinnen wie z. B. Einkünfte aus dem Verkauf eines laufenden Betriebs oder aus Beteiligungen, außerordentliche Ertragsposten und finanzielle Einkünfte wie Dividenden und Zinsen.
- Negative Einkommensposten beinhalten alle vom Unternehmen verursachten Kosten und Aufwendungen, abgesehen von einigen Arbeitskosten, Zinszahlungen sowie Kapitalverlusten und außergewöhnlichen Negativposten.

Seit 1. Januar 2005 können Gewerbeunternehmen die Personalkosten für Forschungs- und Entwicklungsmitarbeiter von der IRAP- Steuerbasis abziehen. Für Unternehmen, die ihre Belegschaft im Vergleich zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl im Steuerjahr 2004 durch Beschäftigungsverhältnisse mit unbefristetem Arbeitsvertrag erhöhen, ist darüber hinaus eine weitere Möglichkeit zur IRAP-Reduktion vorgesehen. Danach können die nach dem 31. Dezember 2004 gesteigerten Personalkosten bis zur Steuerperiode 2008 bis zu einer Summe von max. 20.000 Euro pro neu eingestellten Arbeitnehmer von der IRAP-Steuerbasis abgezogen werden (bei Ausnahmegebieten kann diese Summe je nach Sonderstatus des Ausnahmegebietes auf 100.000 oder 60.000 Euro steigen). Die Anzahl der Beschäftigten muss, um es anders auszudrücken, jährlich neu bewertet werden, wobei im Jahre 2005 die Belegschaftserweiterung im Vergleich zu 2004 zugrunde gelegt wird, während die von der Steuerbasis abziehbare Summe in den Folgejahren im Vergleich zur Belegschaft des Vorjahres ermittelt wird, und zwar sowohl (i) im Vergleich zum 31. Dezember des Vorjahres als auch zum (ii) 31. Dezember 2004, (d. h. die Beschäftigtenzahlen von beiden Daten müssen übertroffen werden). Dieser abziehbare Betrag kann nur für neu eingestellte Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden und muss vorher von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

Man bemisst positive und negative Posten des Produktionswerts entsprechend der Regeln, die auch für die Körperschaftsteuer (IRES) gelten. Die IRAP kann nicht von der Steuerbasis der IRES abgezogen werden.

Für industrielle und gewerbliche Unternehmen beträgt der normale Steuersatz 4,25%. Die Regionen können den Steuersatz jedoch um bis zu 1% erhöhen.

Der Produktionswert wird einer bestimmten Region zugeordnet, wenn das Unternehmen für mindestens drei Monate der betreffenden Steuerperiode eine feste Geschäftseinrichtung in dieser Region besitzt.

Man teilt den Produktionswert auf die Regionen auf, in denen die Geschäftstätigkeiten stattfinden, basierend auf den Arbeitskosten, die jeder Region zugewiesen werden.

4.3.2.2. IRAP: Steuererleichterungen für neue Arbeitsplätze

Für die Steuerperiode von 2005 bis 2007 können Steuerzahler die Personalkosten für neu eingestellte Beschäftigte mit unbefristetem Vertrag absetzen. Diese Steuererleichterung kann bis zu einer Höhe von maximal 20.000 Euro pro Neueingestellten in Anspruch genommen werden. In bestimmten Gebieten kann sich der Betrag der Steuererleichterung auf 100.000 Euro erhöhen.

4.4. Besteuerung nicht-ansässiger Unternehmen mit dauerhafter Niederlassung in Italien

4.4.1. Körperschaftssteuer (IRES)

Italien betrachtet Einkünfte, die von nicht in Italien ansässigen Unternehmen durch eine dauerhafte Niederlassung erwirtschaftet wurden, als in Italien entstanden. Als solches unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftssteuer (IRES).

Abgesehen von einigen Ausnahmen, spiegelt die Definition der dauerhaften Niederlassung der konsolidierten Steuerordnung (TUIR) im Wesentlichen die entsprechenden Richtlinien der „OECD Model Convention“ wider.

Die Berechnung der gesamten Erträge von nicht-ansässigen Unternehmen mit einer dauerhaften Niederlassung in Italien folgt denselben Regeln, die auch für in Italien ansässige Unternehmen gelten. Diese Regeln basieren auch auf den entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen, die im Zusammenhang mit dem Management der Niederlassung stehen.

Für eine dauerhafte Niederlassung ausländischer Unternehmen übt die konsolidierte Steuerordnung TUIR jedoch nur begrenzte Anziehungskraft aus. Andere Einkommensposten italienischen Ursprungs, ungeachtet der Zuordnung und Einordnung in das gesamte Einkommen der dauerhaften Niederlassung in Italien, sind:

- Gewinne und Verluste aus Vermögen, die mit Geschäftsaktivitäten auf italienischen Territorium verbunden sind
- Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen an in Italien ansässige Kapital- oder Personengesellschaften
- Gewinnausschüttungen von in Italien ansässigen Unternehmen

Die Anziehungskraft der konsolidierten Steuerordnung TUIR erhöht sich, wenn die ausländischen Unternehmen in Ländern ansässig sind, die ein Steuerabkommen mit Italien haben. Daher ist das Einkommen, das der dauerhaften Niederlassung zugeordnet werden kann, begrenzt auf Erträge, die tatsächlich durch die dauerhafte Niederlassung erwirtschaftet wurden.

4.4.2. Regionale Unternehmenssteuer (IRAP)

Nicht in Italien ansässige Unternehmen unterliegen nur mit dem von der dauerhaften Niederlassung erwirtschafteten Produktionswert der IRAP. Der Produktionswert wird nach denselben Regeln berechnet, die auch für in Italien ansässige Unternehmen gelten.

4.4.3. Branch tax

Italien besteuert nicht die Rückführung von Gewinnen, die durch die dauerhafte Niederlassung erzielt wurden.

4.4.4. Berechnungsbeispiel des zu versteuernden Einkommens

Tabelle I

Berechnung des zu versteuernden Einkommens
eines nicht ansässigen Unternehmens

| | |
|--|--------------|
| Positive Einkommensposten der Gewinn- und Verlustrechnung | |
| A. Einkünfte aus dem Verkauf von Waren | 1.300 |
| B. Dividenden von kontrollierten Unternehmen | 500 |
| C. Gewinne aus der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen | 200 |
| D. Zinsen auf Bankguthaben | 10 |
| E. Veräußerungsgewinne durch die Veräußerung von Anlagevermögen, das drei Jahre im Besitz war | 50 |
| F. Bestandserhöhung am Ende des Wirtschaftsjahres | 30 |
| Gesamt | 2.090 |
| Negative Einkommensposten der Gewinn- und Verlustrechnung | |
| G. Kosten für Roh- und Betriebsstoffe | 500 |
| H. Personalkosten | 400 |
| I. Abschreibung von Anlagevermögen (Maschinen) | 100 |
| L. Abschreibung von Beteiligungen | 200 |
| M. Vorstandsvergütungen, die am Ende des Wirtschaftsjahres unbezahlt sind | 10 |
| N. Zinszahlungen (zur Erfüllung von „pro-rata-“ und „Unterkapitalisierungsregeln“) | 150 |
| Gesamt | 1.360 |
| Gewinn vor Steuern | 730 |
| Zusätzliche Abschreibung, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist (100% x I.) | 100 |
| Quellensteuer auf Zinsen von Bankguthaben | 3 |

Berechnung der IRES-Steuerbasis

| | |
|--|--------------|
| Positive Einkommensposten der Gewinn- und Verlustrechnung | 2.090 |
| Steuerliche Anpassung der Positivposten: | |
| Von der Besteuerung ausgenommenen Dividenden (95% x B.) | -475 |
| Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne aus qualifizierten Beteiligungen (C.) | -200 |
| Veräußerungsgewinne auf Sachanlagen, die in drei Raten besteuert werden (66% x E.) | -33 |
| Gesamtabgleich positiver Einkommensposten | -708 |
| Summe der für IRES relevanten Positivposten | 1.382 |
| Negative Einkommensposten der Gewinn- und Verlustrechnung | 1.360 |
| Steuerliche Anpassung der Negativposten: | |
| Abschreibung von Beteiligungen (L.) | -200 |
| Vorstandsvergütungen, die am Ende des Wirtschaftsjahres unbezahlt sind (M.) | -10 |
| Zusätzliche Abschreibung von Sachanlagen | 100 |
| Gesamtanpassung von Negativen Einkommensposten | -110 |
| Summe der für IRES relevanten Negativposten | 1.250 |
| IRES-Steuerbasis | 132 |
| IRES-Steuersatz | 33% |
| Brutto IRES | 44 |
| Quellensteuer auf Zinsen von Bankguthaben | 3 |
| NETTO-IRES-Anteil | 41 |

Berechnung der IRAP-Steuerbasis

| | |
|--|--------------|
| Positive Einkommensposten der Gewinn- und Verlustrechnung | 2.090 |
| Steuerliche Anpassung der Positivposten: | |
| Dividenden (B.) | -500 |
| Veräußerungsgewinne auf qualifizierte Beteiligungen (C.) | -200 |
| Zinsen auf Bankguthaben (D.) | -10 |
| Veräußerungsgewinne auf Sachanlagen, die in drei Raten besteuert werden (66% x E.) | -22 |
| Gesamtanpassung von positiven Einkommensposten | -732 |
| Summe der für IRAP relevanten Positivposten | 1.358 |
| Negative Einkommensposten der Gewinn- und Verlustrechnung | 1.360 |
| Steuerliche Anpassung der Negativposten: | |
| Kosten für Arbeit (H.) | -400 |
| Abschreibung von Beteiligungen (L.) | -100 |
| Vorstandsvergütungen, die am Ende des Wirtschaftsjahres unbezahlt sind (M.) | -10 |
| Zinszahlungen (N.) | -10 |
| Gesamtanpassung von Negativen Einkommensposten | -520 |
| Summe der für IRAP relevanten Negativposten | 840 |
| IRAP-Steuerbasis | 518 |
| IRES-Steuersatz | 4,25% |
| NETTO-IRAP-Anteil | 22 |

4.5. Steuerabkommen und EU-Richtlinien

Italien hat zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen mit folgenden Ländern Steuerabkommen geschlossen:

| | | | |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------|
| Ägypten | Griechenland | Mozambique | Sri Lanka |
| Äthiopien | Großbritannien | Neuseeland | Südafrika |
| Albanien | Indien | Niederlande | Südkorea |
| Algerien | Indonesien | Norwegen | Tansania |
| Argentinien | Irland | Österreich | Thailand |
| Australien | Israel | Oman | Trinidad & Tobago |
| Bangladesch | Japan | Pakistan | Tschechoslowakei ⁴ |
| Belgien | Jugoslawien ² | Philippinen | Tunesien |
| Brasilien | Kanada | Polen | Türkei |
| Bulgarien | Kasachstan | Portugal | Uganda |
| China ¹ | Kuwait | Rumänien | Ukraine |
| Dänemark | Litauen | Russland | Ungarn |
| Deutschland | Luxemburg | Sambia | U.S.A |
| Elfenbeinküste | Malaysia | Schweden | Uzbekistan |
| Ekuador | Malta | Schweiz | Venezuela |
| Estland | Marokko | Senegal | Vereinigte Arabische |
| Finnland | Mauritius | Singapur | Emirate |
| Frankreich | Mazedonien | Sowjetunion ³ | Vietnam |
| Georgien | Mexiko | Spanien | Zypern |

Die Abkommen bieten generell günstigere Besteuerung von nicht in Italien Ansässigen als es das lokale italienische Recht vorsieht. Die meisten dieser Abkommen basieren auf der „OECD Model Convention“.

EU-Direktive

EU-DIREKTIVE ZU MUTTER-TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Italien hat die EU-Direktive zu Mutter-Tochtergesellschaften vollständig umgesetzt, um Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen, die durch eine EU-Niederlassung erwirtschaftet und an ein EU-Mutterunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Staat ausgeschüttet wurden, zu verhindern. Den Regeln zur Besteuerung von Dividenden entsprechend, sind Dividenden aus italienischen Mutterunternehmen zu 95% von der IRES ausgenommen, ungeachtet des Umfangs des zu Grunde liegenden Aktienbesitzes und der entsprechenden Besitzdauer. Dividenden, die von italienischen Niederlassungen gezahlt werden, sind von der Quellensteuer ausgenommen, vorausgesetzt, dass das EU-Mutterunternehmen für einen ununterbrochenen Zeitraum von drei

¹ Das Steuerabkommen zwischen Italien und China ist nicht auf Hongkong und Macau anwendbar.

² Das zwischen Italien und Jugoslawien getroffene Steuerabkommen findet in Serbien und Montenegro, Kroatien und Slowenien Anwendung.

³ Das zwischen Italien und der Sowjetunion getroffene Steuerabkommen sollte auf Weißrussland und Moldawien angewendet werden.

⁴ Das zwischen Italien und der Tschechoslowakei getroffene Steuerabkommen hat Gültigkeit für die Republik Tschechien und die Slowakei.

Jahren einen direkten Aktienanteil von mindestens 25% an der italienischen Niederlassung hält. Die europäische Richtlinie 123/2003, die sich unter anderem auch auf den Beteiligungsschwellenwert von 20% bezieht, ist aktuell in Italien noch nicht umgesetzt worden.

EU-FUSIONS-RICHTLINIE

Italien hat die EU-Fusions-Richtlinie vollständig umgesetzt. Damit sollen die Steuerverzweigungen, die durch Fusionen, Spaltungen, Gewinntransfers sowie den Austausch von Aktien zwischen Unternehmen mit Sitz in der EU entstehen, wirksamer geregelt werden.

In Übereinstimmung mit der EU-Fusions-Richtlinie konkretisiert das italienische Steuerrecht die Bedingungen nach denen Einkommen, Gewinne und Veräußerungsgewinne der o. g. Restrukturierungen von Unternehmen - zwischen italienischen und anderen EU-ansässigen Unternehmen - aufschiebbar sind.

EU-RICHTLINIE ZUR BESTEUERUNG VON ZINSEN UND LIZENZGEBÜHREN

Die EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinsen und Lizenzgebühren berechtigt zur Abschaffung der Quellensteuer auf Zahlungen von bestimmten Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen, die in unterschiedlichen EU-Staaten ansässig sind. Die italienische Regierung hat diese Richtlinie mit der Rechtsverordnung Nr. 143 vom 30. Mai 2005 umgesetzt (am 26. Juli 2005 in Kraft getreten). Die Befreiung von der Steuer auf geleistete Zins- und Lizenzgebühren zugunsten von Unternehmen, die in EU-Staaten ansässig sind, ist u. a. an die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

- (i) Die begünstigten Gesellschaften sind die Eigentümer der Zins- und Lizenzgebühren. Damit diese Voraussetzung erfüllt ist, müssen die Begünstigten die geleisteten Zahlungen als End- und nicht als Zwischenempfänger (d. h. als Agenten, Treuhänder oder Bevollmächtigte) erhalten.
- (ii) Das zahlungsleistende Unternehmen hält eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 25% der Stimmrechte an der zahlungsempfangenden Gesellschaft, wenn diese für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten unverändert und ohne Unterbrechung gehalten wird.
- (iii) Das zahlungsempfangende Unternehmen hält eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 25% der Stimmrechte an der zahlungsleistenden Gesellschaft, wenn diese für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten unverändert und ohne Unterbrechung gehalten wird.
- (iiii) Die Zahlungen werden über eine dritte Gesellschaft abgewickelt, die sowohl an der zahlungsleistenden, als auch an der zahlungsempfangenden Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 25% der Stimmrechte hält, wenn diese für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten unverändert und ohne Unterbrechung gehalten wird.

Die Erfüllung dieser Bedingungen und der festgelegten Qualifikationen für die Inanspruchnahme dieser Befreiung muss zum Zeitpunkt der Zahlung mit einer spezifischen Dokumentation belegt werden, die von der Steuerbehörde des Wohnsitzlandes ausgestellt wurde.

Die Durchführungsverordnung sieht vor, dass die neuen Bestimmungen auf die ab 1. Januar 2004 fälligen Zinsen und Lizenzgebühren anzuwenden sind. Darüber hinaus sieht die Durchführungsverordnung eine 30%-ige Besteuerung der Einnahmen vor, die als Nutzungsentgelt an nicht ansässige Zahlungsempfänger entrichtet wurden, sofern diese die Nutzung von Industrieanlagen, kommerziellen oder wissenschaftlichen Infrastrukturen betrifft, die sich auf dem italienischen Staatsgebiet befinden.

4.6. Transferpreise

Die Verordnungen zur Transferpreisbestimmung bestehen aus einer Reihe von Regeln zur Ermittlung von Preisen in grenzüberschreitenden Transaktionen zwischen beteiligten Parteien.

Nach italienischem Steuerrecht, müssen Einkommensposten, die durch in Italien ansässige Unternehmen aus Transaktionen mit nicht-ansässigen verwandten Parteien entstehen, auf Basis des sog. „Normalwerts“ berechnet werden. Dieser entspricht dem Preis bzw. der Gegenleistung, die für Waren und Dienstleistungen gleicher Art unter freien Marktbedingungen und auf der gleichen Handelsebene, d. h. zu üblichen Marktpreisen, gezahlt werden würden.

1980 erließen die italienischen Steuerbehörden Regeln zur Transferpreisbestimmung, die im Wesentlichen mit den Leitlinien des OECD-Berichts von 1979 übereinstimmen.

Steuerzahler können gemäß speziellem Entscheidungsverfahren, dem sog. „internationalen Steuerentscheid“, im Voraus in die entsprechenden Methoden zur Transferpreisbildung einwilligen.

Die Vorentscheidung gilt für maximal drei Jahre und ist bindend für die Steuerbehörde, solange sich die Bedingungen, unter denen der Entscheid gewährt wurde, nicht verändern.

4.7. Regelungen für ausländisch kontrollierte Unternehmen

Das italienische Steuergesetz beinhaltet eine umfassende Reihe von Regelungen über ausländisch kontrollierte Unternehmen (*Controlled Foreign Companies* = CFC). Diese zielen darauf ab, die Zuordnung von Einkommen auf ausländische Niederlassungen in bestimmten Ländern mit niedrigen Steuern, d. h. in Ländern, die auf der „Schwarzen Liste“ stehen und laut ministeriellem Beschluss als Steueroase gelten, zu vermeiden.

Insbesondere wird unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei bestimmten Aktienanteilen am ausländischen Unternehmen, das in einem Land der

Schwarzen Liste ansässig ist, das von CFC erwirtschaftete Einkommen dem italienischen Aktionär entsprechend seiner gehaltenen Anteile zugeschrieben.

Die CFC-Regeln gelten nicht, wenn das italienische Mutterunternehmen nachweist:

- dass das CFC momentan industrielle oder gewerbliche Aktivitäten in seinem Heimatland betreibt; oder
- dass durch die Beteiligung an dem CFC keine Erträge dem ausländischen evtl. begünstigenden Steuersystem unterliegen. Um sich auf diese Regelungen berufen zu können, muss das italienische Mutterunternehmen einen Vorentscheid der Steuerbehörden beantragen.

4.8. Steuerverwaltung

Steuererklärungen

Steuerzahler müssen jährlich eine Steuererklärung bei den Finanzämtern abgeben. In Italien ansässige Unternehmen müssen ihre Steuererklärungen innerhalb von zehn Monaten nach Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres einreichen.

In Italien ansässige Privatpersonen müssen ihre Steuererklärung innerhalb von zehn Monaten nach Ende der Steuerperiode einreichen. Der Abgabetermin für Steuerzahler, die ihre Steuererklärung in Papierform bei einer Bank oder Post einreichen, ist Ende Juli.

Steuerrückerstattungen

Für jede Steuerperiode basiert die Zahlung der IRES sowie der IRAP normalerweise auf zwei Vorauszahlungen und einer Ausgleichszahlung:

- Die erste Vorauszahlung ist fällig, wenn der Ausgleich für das vorangegangene Jahr bezahlt wurde.
- Eine zweite Vorauszahlung ist innerhalb des elften Monats der entsprechenden Steuerperiode fällig.
- Die verbleibende Ausgleichszahlung ist innerhalb von 20 Tagen des sechsten Monats nach Ende der entsprechenden Steuerperiode fällig.

Generell gelten für ansässige Privatpersonen dieselben Regeln in Bezug auf IRE und IRAP.

Wirtschaftsprüfung

Die Steuerbehörden nehmen formale und umfangreiche Überprüfungen der Steuererklärungen vor. Formale Prüfungen haben zum Ziel, mit Hilfe einer einfachen Kontrolle der in den Steuererklärungen aufgeführten Daten Fehler oder Auslassungen festzustellen. Werden Fehler oder Auslassungen aufgedeckt, bitten die Steuerbehörden die Steuerzahler um Klarstellung und Dokumentation und geben, falls die Nachforderung erfüllt wurde, einen formalen Steuerbescheid aus.

Überprüfungen finden stichprobenartig statt und beinhalten umfangreiche Kontrollen der von den Steuerzahlern angegebenen Einkünfte. Die Steuerbehörden können außerdem spezielle Prüfungen auf dem Firmengelände der Steuerzahler durchführen.

Nach Beendigung der Bewertungen und Prüfungen und der Aufdeckung von Versäumnissen und Verletzungen geben die Steuerbehörden einen endgültigen Steuerbescheid aus.

Verjährung

In Bezug auf die Einkommenssteuer, beträgt die gesetzliche Verjährungsfrist normalerweise vier Jahre. Die Frist gilt ab dem Ende des Jahres, für das die Einkommenssteuererklärung eingereicht wurde. Die gesetzliche Frist ist um ein Jahr verlängerbar, wenn keine Einkommenssteuer eingereicht wurde.

Steuerstreitigkeiten

Steuerbescheide, die von den Steuerbehörden ausgegeben wurden, sind Grundlage für einen Widerspruch vor den Steuergerichten. Widersprüche gegen die Bescheide müssen innerhalb von 60 Tagen beim zuständigen Steuergericht der ersten Instanz (*Commissione tributaria provinciale*) eingereicht werden. Dessen Entscheidungen können sowohl durch den Steuerzahler als auch durch die Steuerbehörden vor dem zuständigen Steuergericht der zweiten Instanz (*Commissione tributaria regionale*) angefochten werden. Dessen Urteile wiederum können von den Steuerzahlern oder den Steuerbehörden nur vor dem obersten Finanzhof angefochten werden, wenn die Auslegung einschlägiger Gesetze betroffen ist.

Steuerentscheidungen

Steuerzahler können Vorentscheidungen beantragen, die unter bestimmten Bedingungen für die Steuerbehörden bindend sind. Ein System von Vorabregelungen widmet sich insbesondere internationaler Steuerfragen wie z. B. Transferpreisbildung, Lizenzgebühren und Dividenden. Diese Entscheidungen gelten für maximal drei Jahre und sind bindend für die Steuerbehörden, abgesehen von Änderungen der Voraussetzungen, auf denen die Entscheidungen basieren.

4.9. Private Einkommenssteuer (IRE)

In Italien ansässige Privatpersonen unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der IRE.

Nicht in Italien ansässige Personen unterliegen nur mit den Einkommensposten der IRE, die in Italien erwirtschaftet wurden.

Bei Privatpersonen stimmt die Steuerperiode mit dem Kalenderjahr überein.

Steuerlicher Wohnsitz

Personen werden als in Italien ansässig angesehen, wenn sie für den größten Teil des Kalenderjahres:

- beim italienischen Einwohnermeldeamt gemeldet sind; oder
- ihren Aufenthaltsort oder Wohnsitz gemäß dem bürgerlichen Recht in Italien haben.

Gemäß dem bürgerlichen Gesetzbuch ist der „Aufenthaltsort“ der Ort, an dem man sich gewohnheitsmäßig aufhält, während der Wohnsitz der Ort ist, an dem ein Individuum seinen oder ihren Lebensmittelpunkt hat.

Einkommensarten und zu versteuerndes Einkommen

IRE-Pflicht besteht, wenn das Einkommen unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fällt:

- Einkünfte aus Immobilien
- Einkünfte aus Kapital, d. h. Dividenden und Zinsen
- Einkünfte aus Beschäftigung, d. h. Löhne und Gehälter
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, z. B. Honorare
- Geschäftseinkünfte
- Sonstige Einkünfte, z. B. Veräußerungsgewinne durch den Verkauf von Aktien oder Wertpapieren

Jede der o. g. Einkunftsarten hat unterschiedliche Regeln zur Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens. Das steuerpflichtige Gesamteinkommen ergibt sich aus der Summe der einzelnen Nettoeinkommen jeder Kategorie. Steuerfreies Einkommen und Einkommen, das der Quellensteuer unterliegt, wie Zinsen auf Anleihen oder Dividenden, fallen nicht in die Berechnung des steuerpflichtigen Gesamteinkommens.

In Bezug auf Einkünfte aus Beschäftigung beinhaltet steuerpflichtiges Einkommen jede Art von Abfindung, ob in bar oder in Form von Schenkungen, die während der Steuerperiode, die in Verbindung mit der Beschäftigung stand, entgegengenommen wurden.

Unter bestimmten Umständen werden einige Lohnzulagen für Beschäftigte nicht als steuerpflichtiges Einkommen angesehen. Dazu gehören Aktienoptionen, Ausgabe von Aktien, Kantinenessen, Beförderung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz, Aus- und Weiterbildung durch den Arbeitgeber zur Begünstigung aller Beschäftigten, Erholungs-, Gesundheits- und Religionszwecke sowie soziale Beihilfen.

Bestimmte Einkommensarten wie z. B. Abfindungen für die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen werden getrennt zu reduzierten Sätzen besteuert.

Unter bestimmten Bedingungen sind Einkünfte aus Tätigkeiten im Ausland steuerpflichtig, bemessen nach exemplarischen Gehältern, die jährlich durch gesetzlichen Beschluss festgelegt werden und unabhängig vom tatsächlich erhaltenen Gehalt sind.

Steuersätze

Seit dem 1. Januar 2005 werden die folgenden Steuersätze auf das Gesamteinkommen angewendet:

| Steuerpflichtiges Einkommen | Steuersatz |
|------------------------------------|-------------------|
| bis 26.000 Euro | 23% |
| 26.000 - 33.500 Euro | 33% |
| über 33.500 Euro | 39% |

Darüber hinaus ist ein Solidaritätsbeitrag eingeführt worden, der sich auf 4% des Einkommensanteils über 100.000 Euro beläuft.

IRE wird auf das gesamte steuerpflichtige Einkommen erhoben, nachdem bestimmte Einkunftsarten getrennt besteuert und bestimmte persönliche Aufwendungen (z. B. medizinische Behandlungen, Unterhaltzahlungen für abhängige Ehepartner und Kinder und Krankenversicherungsbeiträge) sowie andere Steuerfreibeträge abgezogen wurden. Das Ergebnis ist das Brutto-IRE. Das Netto-IRE wird nach Abzug einiger abschreibbarer Kosten (zum Beispiel für Arztrechnungen und Zinsen auf Wohneigentum) vom Brutto-IRE bestimmt.

4.10 Internationale Rechnungslegungsstandards (IAS)

Seit dem 1. April 2001 werden die Prinzipien der internationalen Rechnungslegung, unter der Bezeichnung „International Accounting Standards“ (IAS) von dem internationalen Organismus „International Accounting Standards Board“ (IASB) bearbeitet, in dem die Europäische Kommission vertreten ist. Seit dem oben erwähnten Datum werden die neuen Rechnungslegungsstandards mit dem Kürzel IFRS bezeichnet: „International Financial Reporting Standards“.

Danach sind börsennotierte EU-Unternehmen, die (i) an geregelten EU-Märkten gelistet sind und (ii) zur Abfassung einer konsolidierten Unternehmensbilanz verpflichtet sind, gemäß Art. 4 der Verordnung 1606/2002/EG gehalten, die o. e. internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden.

In Italien wurde die Regierung durch Art. 25 des am 31. Oktober 2003 erlassenen Gesetzes Nr. 306 beauftragt, die Prinzipien der internationalen Rechnungslegungsstandards auch auf die in Italien notierten Kapitalgesellschaften anzuwenden. Das gleiche gilt für die konsolidierten Bilanzen von anderen Gesellschaften (z. B. für Banken und Kreditinstitute). Darüber hinaus ist in der o. e. Rechtsverordnung die Möglichkeit vorgesehen, die internationalen Rechnungslegungsstandards ab 2005 wahlweise auch auf Unternehmen auszudehnen, die nicht unter die oben erwähnten dazu verpflichteten Unternehmen fallen. Zur Umsetzung dieses Auftrags hat die italienische Regierung am 28. Februar 2005 die Rechtsverordnung Nr. 38 verabschiedet.

Neben der Regelung der Rechnungslegungsaspekte enthält diese Rechtsverordnung neue steuerrelevante Bestimmungen und Übergangsregelungen für die Umstellung auf die internationalen Rechnungslegungsstandards. Diese Änderungen basieren auf dem Prinzip der Neutralität und sollen insbesondere verhindern, dass die Umsetzung/Umstellung auf die IAS einen Vor- oder Nachteil gegenüber Gesellschaften bewirken kann, die ihre Jahresbilanz nach herkömmlichen, für Handelsgesellschaften geltenden Regeln erstellen.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen: (i) Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens werden nicht nur die Einkommensposten der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt, sondern auch die Einkünfte, die laut den internationalen Rechnungslegungsstandards direkt dem Eigenkapital zuzurechnen sind; (ii) im Hinblick auf die Vorratsberechnung wird die Umstellung von der Bewertungsmethode LIFO (IAS 2) keinen steuerpflichtigen Gewinn erzeugen; der Steuerzahler kann ausschließlich für Steuerzwecke von der LIFO-Bewertungsmethode Gebrauch machen; (iii) bestimmte nicht kapitalisierbare Kosten (IAS 38) können im Fünf-Jahres-Zeitraum abgeschrieben werden.

5. Investitionsbeihilfen

5.1. Überblick über nationale und europäische Fördermöglichkeiten

Nationale Wirtschaftsförderung Investitionsbeihilfen sind Subventionen, die von der EU sowie von nationalen und regionalen Institutionen gewährt werden. Ihr Ziel ist, Unternehmensgründung und Expansion zu fördern, bestehende Initiativen zu intensivieren, Unternehmen mehr Betreuung zu bieten sowie Forschung, Innovation und Weiterbildung zu unterstützen.

Viele Subventionsmöglichkeiten basieren auf nationalen Gesetzen zur Unterstützung von Investitionen, die auf Folgendes abzielen:

- Auf- und Ausbau neuer und vorhandener Produktionsbetriebe (Gesetz Nr. 488/92)
- Investitionen in die Rückgewinnung und die Entwicklung von Industriegebieten (Gesetz Nr. 181/89)
- Förderung von Jungunternehmern (Verordnung 185/00)
- Förderung der Unternehmensgründung von Frauen (Gesetz Nr. 215/92)
- Forschung und technologische Innovation (Gesetz Nr. 140/1997 und *Pacchetto Integrato di Agevolazioni - PIA Innovazione*)
- Entwicklung des landwirtschaftlichen Sektors (Gesetz Nr. 266/97)
- Neue Investitionen und neue Beschäftigung (Gesetz Nr. 388/00, Art. 7,8)

Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus der nationalen Umsetzung von EU-Programmen, wie z. B. *Programmi Operativi Regionali - POR* und *Documento Unico di Programmazione - DOCUP*. Diese Verordnungen konkretisieren zumeist die Prioritäten bei Investitionen in Feldern wie Forschung, technologische Innovation, Ausbildung sowie Gründung und Weiterentwicklung von Unternehmen.

Europäische Beihilfen

Die Europäische Union unterstützt den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Union, indem sie die Entwicklungsdefizite bestimmter Regionen mittels Strukturfonds ausgleicht.

Strukturfonds werden von dem Europäischen Regionalentwicklungsfonds (ERDF), dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGGF) und dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIFG) gewährt.

Diese Strukturfonds fördern und finanzieren mehrjährige Programme zur Entwicklung europäischer Regionen (die sog. „Programmierung“) auf Basis der von den EU-Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission entwickelten Wachstumsstrategien.

Die Fördergelder unterstützen die EU-Mitgliedsstaaten und damit auch Italien bei der Umsetzung seiner Wirtschaftspolitik. Sie verfolgen folgende Ziele:

- Entwicklung und strukturelle Anpassung von Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel-1)
- Wirtschaftliche und soziale Umstellung von Regionen mit Strukturproblemen (Ziel-2)
- Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme (Ziel-3)

5.2. Förderregionen

Ziel 1 – Förderregionen nach Art. 87.3a des EU-Vertrages

Süditalien mit den Regionen Basilikata, Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sardinien und Sizilien können demnach finanzielle Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Ziel 2

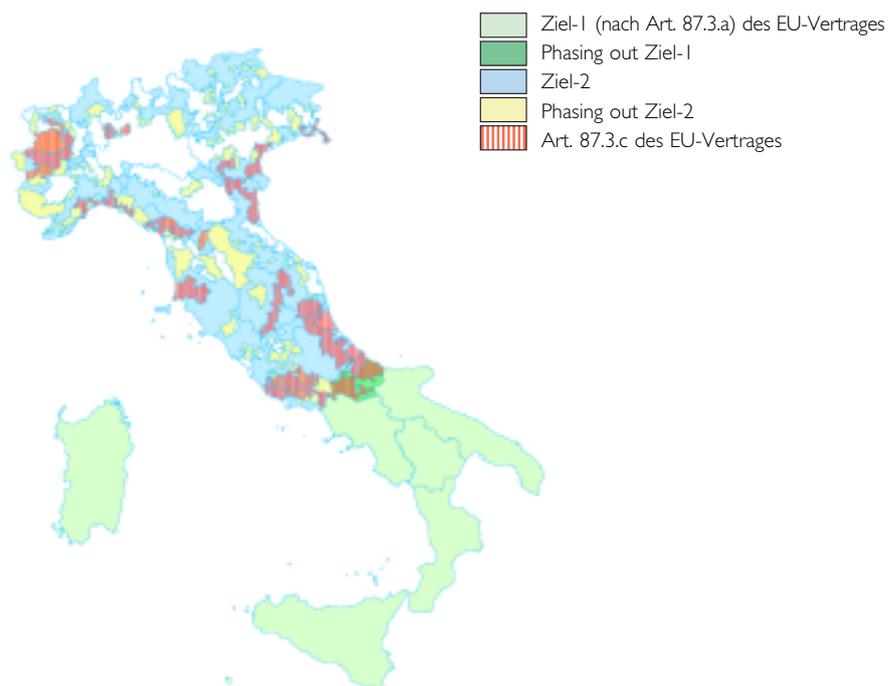
Einige Gebiete in Mittel- und Norditalien sind förderfähig.

Ausnahmen vom Art. 87.3c des EU-Vertrages

Ausnahmen betreffen Gebiete in Mittel- und Norditalien, die unabhängig davon, ob sie unter das Ziel 2 fallen, als förderwürdig erachtet wurden.

Karte I

Förderregionen für Geschäftsaktivitäten



5.3. Zugang und Begünstigte

Um Zugang zu Fördermitteln zu bekommen, muss sich der Investor an die jeweiligen regionalen, nationalen und europäischen Institutionen wenden.

Für nationale Förderprogramme werden die Beihilfen direkt von Institutionen und Körperschaften, wie dem Italienischen Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Ministero dello Sviluppo Economico - MISE*), der „Mediocredito Centrale“ (Kreditinstitut), Sviluppo Italia (Italiens nationale Behörde für Unternehmensgründung und Investitionsförderung) und dem Italienischen Ministerium für Bildung, Hochschulen und Forschung (*Ministero dell'Università e della Ricerca - MUR*) vergeben. Die Behörden bemühen sich, das für den Investor vorteilhafteste Paket von Investitionsbeihilfen zu entwickeln.

Unabhängig von den durch den Investor in Anspruch genommenen Subventionen, kann nicht mehr Investitionsbeihilfe gewährt werden als von der EU für die einzelnen Regionen und für die jeweilige Unternehmensgröße festgelegten Höchstsätzen (siehe Tabelle I „Höhe der EU-Beihilfen“, Seite 64 und Kapitel 5.7., Tabelle 4 „EU Parameter zur Definition von KMU und Mikrounternehmen“, Seite 72).

Für geringfügige Subventionen, die keine erhebliche Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten haben, müssen Investoren die sog. „De-minimis-Regel“ beachten. Demzufolge können Investoren maximal 100.000 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren beanspruchen. Diese Beihilfen erfordern jedoch keine Vorabmeldung an die EU-Kommission.

Tabelle I
Höhe der EU-Beihilfen

Die folgende Tabelle stellt die Zuschüsse für Investitionen in Italien dar. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Unternehmenstyp und der Zielregion für die Investition.

| Regionen | | | Begünstigte | Höhe der Zuschüsse | | | |
|-------------------------|--|--------------------------------------|------------------|--------------------|------------------|--|--|
| | | | | NSÄ ⁵ | BSÄ ⁶ | Gesamt-Nettosubventionsäquivalent ⁷ | |
| Kalabrien | Ziel I | Ausnahmeregion nach Art. 87.3a | KMU ⁸ | 50% | 15% | 60% | |
| | | | GU ⁹ | 50% | / | 50% | |
| Kampanien | | Ausnahmeregion nach Art. 87.3a | KMU | 35% | 15% | 45% | |
| Apulien | | | GU | 35% | / | 35% | |
| Basilikata | | | | | | | |
| Sizilien | | | | | | | |
| Sardinien | | | | | | | |
| Molise | Phasing out Ziel I | Ausnahmeregion nach Art. 87.3c | KMU | 30% | / | 30% ¹⁰ | |
| | | | GU | 20% | / | 20% | |
| | | Keine Ausnahmeregion nach Art. 87.3c | KU ¹¹ | / | 15% | 10% | |
| | | | MU ¹² | / | 7,5% | 5% | |
| | | | GU | / | / | / | |
| Abruzzen | Phasing out Ziel 2 und Nicht-Zielgebiete | Ausnahmeregion nach Art. 87.3c | KMU | 20% | 10% | 27% | |
| | | | GU | 20% | / | 20% | |
| | | Keine Ausnahmeregion nach Art. 87.3c | KU | / | 15% | 10% | |
| | | | MU | / | 7,5% | 5% | |
| | | | GU | / | / | / | |
| Mittel- und Norditalien | Phasing out Ziel 2 und Nicht-Zielgebiete | Ausnahmeregion nach Art. 87.3c | KU | 8% | 10% | 15% | |
| | | | MU | 8% | 6% | 12% | |
| | | | GU | 8% | / | 8% | |
| | | Keine Ausnahmeregion nach Art. 87.3c | KU | / | 15% | 10% | |
| | | | MU | / | 7,5% | 5% | |
| | | | GU | / | / | / | |

⁵ INSÄ= Nettosubventionsäquivalent = realer Nutzen für das Unternehmen auf Basis aktualisierter Werte (in % der förderfähigen Kosten) nach Steuern, die auf die Subventionen berechnet werden

⁶ BSÄ = Bruttosubventionsäquivalent = Nutzen für das Unternehmen auf Basis aktualisierter Werte (in % der förderfähigen Kosten) vor Steuern, die auf die Subventionen berechnet werden

⁷ Gesamtes Nettosubventionsäquivalent = Summe der NSÄ und 2/3 der BSÄ

⁸ KMU = Kleine und mittelständische Unternehmen gem. EU-Definition

⁹ GU = Großunternehmen

¹⁰ Das Gesamte Nettosubventionsäquivalent dürfte auf 30% steigen, wie bereits jetzt die Summe von Netto- und Bruttoäquivalent besagt. Es wird erwartet, dass die Erhöhung in Kürze von der EU genehmigt wird.

¹¹ KU = Kleinunternehmen

¹² MU = Mittelstandsunternehmen

5.4. Auszahlung

- Kapitalsubventionen: Zuschüsse werden in der Regel in zwei bis drei Teilbeträgen bei Einreichung der entsprechenden Belege für die förderfähigen Kosten ausgezahlt. Die Empfänger sind nicht verpflichtet, den ganzen Betrag oder Teilbeträge zurückzuerstatten.
- Darlehenssubventionen: Auszahlung in Form einer Reduzierung des vom Unternehmen gezahlten Zinssatzes für die beantragten Darlehen in Verhältnis zu den marktüblichen Zinsen.
- Steuersubventionen: Auszahlung in Form einer Reduzierung der Steuerlast auf die neuen Investitionen (materielle und immaterielle Werte).

Die folgende Tabelle (2) zeigt die am häufigsten gewährten Subventionsarten. Kapitalsubventionen sind dabei die wichtigste, vom italienischen Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Ministero dello Sviluppo Economico*), ausbezahlte Subventionsform.

Tabelle 2
Genehmigte Auszahlungen nach Subventionsarten

| Subventionsart | Anteil genehmigter Anträge 2001-2002 | Anteil genehmigter Anträge 2003-2004 |
|-----------------------|---|---|
| Kapitalsubventionen | 53,9 | 36,3 |
| Darlehenssubventionen | 11,0 | 18,3 |
| Steuersubventionen | 5,0 | 2,8 |

Quelle: Bericht des Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2004.

5.5. Antragsverfahren

Investitionsbeihilfen werden durch ein Ausschreibungsverfahren oder auf Antrag bei der entsprechenden Behörde erteilt. Im ersten Fall werden eingereichte Projekte auf ihre Förderwürdigkeit hin bewertet, während im zweiten Fall Anträge bis zur Erschöpfung der Fördermittel vergeben werden können.

Es werden drei Arten der Beurteilung unterschieden:

- Das automatische Verfahren gilt, wenn keine Überprüfung notwendig ist. Diese Intervention wird genehmigt, sofern der Antragssteller die Mindestkriterien für die Gewährung der Mittel erfüllt (Gesetz Nr. 140/97).
- Das Bewertungsverfahren ist notwendig, wenn eine technische Machbarkeitsprüfung benötigt wird. Die beantragten Projekte werden nach vorab definierten Kriterien einer vergleichenden Bewertung unterzogen (Gesetz Nr. 181/89).
- Das Verhandlungsverfahren gilt für Projekte im Rahmen größerer lokaler oder regionaler Entwicklungsprogramme. Diese Art der Handhabung begünstigt Investoren in besonderem Maße, da sich hierbei die lokalen und nationalen Institutionen zur Umsetzung verpflichten.

5.6. Subventionsformen

Italiens wirtschaftliches Umfeld bietet hervorragende Bedingungen für ausländische Investoren, da eine große Bandbreite an Fördermöglichkeiten für Produktion, F&E und Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung steht.

5.6.1. Industrie

Der folgende Abschnitt beschreibt die wesentlichen Investitionsbeihilfen für materielle Investitionen (Industriegrundstücke, Fabrikgebäude, Maschinen und Anlagen, Computer) und immaterielle Investitionen (Marken, Patente, Lizenzen).

Gesetz Nr. 488/92

Dieses Gesetz fördert die Entwicklung von produzierenden Aktivitäten in Italiens weniger entwickelten Gebieten und wird mittels Ausschreibungsverfahren umgesetzt. Gesetz Nr. 488/92 ist gekennzeichnet durch hoch-flexible Handhabungsmodalitäten und vorgegebene Zeitabläufe, gemäß der Festlegung in der Ausschreibung. Die Auswahl der Projekte erfolgt durch eine effiziente Methodik, die eine Verteilung der Fördermittel aufgrund klarer und transparenter Kriterien ermöglicht. Interventionen auf Basis des Gesetzes Nr. 488/92 können an Investitionsprojekte angepasst werden, welche die verschiedenen Ziele der regionalen Industriepolitik unterstützen. Nach Erhalt des Antrags, inklusive des technischen Berichts und des Business Plans, bewertet die zuständige Behörde die Machbarkeit des Projektes und entscheidet über die Förderfähigkeit.

Gesetz Nr. 488/92 bietet Fördermittel für kleine und mittelständische Unternehmen sowie für Großunternehmen in den folgenden Bereichen: Bergbau, verarbeitendes Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und Tourismus, Bauindustrie sowie Energiegewinnung und -verteilung. Fördermittel sind für Investitionsprojekte verfügbar, welche sowohl die Neugründung von Betrieben als auch die Erweiterung, Modernisierung, Restrukturierung, Reaktivierung, Umwandlung und Umsiedlung von vorhandenen Betrieben betreffen. Förderfähige Regionen sind die südlichen Gebiete Italiens sowie einige schwach entwickelte Gebiete in Mittel- und Norditalien mit besonders großen Wachstumschancen und Entwicklungspotenzial.

Gesetz Nr. 181/89

Das Gesetz 181/89 richtet sich an alle Unternehmen (Klein-, Mittelstands- und Großunternehmen) und unterstützt Investitionen in die Re-Industrialisierung und die wirtschaftliche Wiederbelebung von Regionen, welche von wirtschaftlichen und sektoralen Krisen besonders betroffen sind. Zuschüsse werden ausschließlich für Investitionen in ausgewiesenen Gebieten in Süd- und Norditalien gewährt. Sviluppo Italia betreut diese Förderprogramme und ist deshalb auch zur direkten Prüfung und Bewilligung von Zuschüssen berechtigt. Sviluppo Italia ist darüber hinaus in der Lage, bei Bedarf eine temporäre Minderheitsbeteiligung an dem Unternehmen einzugehen.

Schaubild I

Gesetz Nr. 181/89 - Wiederbelebung von Industriegebieten

Begünstigte

Die Investitionsbeihilfen stehen kleinen und mittelständischen Unternehmen, in gesunder wirtschaftlicher und finanzieller Verfassung und Tätigkeit in den relevanten Bereichen (Bergbau, verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungen) zur Verfügung.

Beschreibung des Förderprogramms

Unterstützung für Betriebsgründungen in Industriegebieten, die einer Wiederbelebung bedürfen.

Förderfähige Gebiete

Fördermittel stehen für Investitionsprojekte in ausgewählten Gebieten Nord-, Mittel- und Süditaliens zur Verfügung (siehe Karte 2 „Gesetz 181/89 Fördergebiete“).

Förderfähige Investitionen

Entwicklung neuer Geschäftsbereiche, Expansion, Modernisierung, Umsiedlung oder Reaktivierung existierender Produktionseinheiten, welche neue Arbeitsplätze schaffen.

Förderfähige Kosten

Zu den förderfähigen Kosten gehören:

- Planung und Machbarkeitsstudien
- Grundstück, Rohbau und Infrastruktur
- Neue Maschinen und Anlagen
- Patente für neue Technologien und Produktionsprozesse
- Computer Software, bemessen an den Notwendigkeiten in Produktion und Verwaltung
- Büroausstattung und Zubehör

Art der Subvention und Förderintensität

Sviluppo Italia erwirbt temporäre und Minderheitsanteile, die binnen fünf Jahren zurückzuzahlen sind.

Je nach geografischem Standort kann der Investor unterschiedlich hohe Zuschüsse beantragen:

- in Mittel- und Norditalien bis zu 25% der Investitionen
- in Süditalien bis zu 40% der Investitionen.

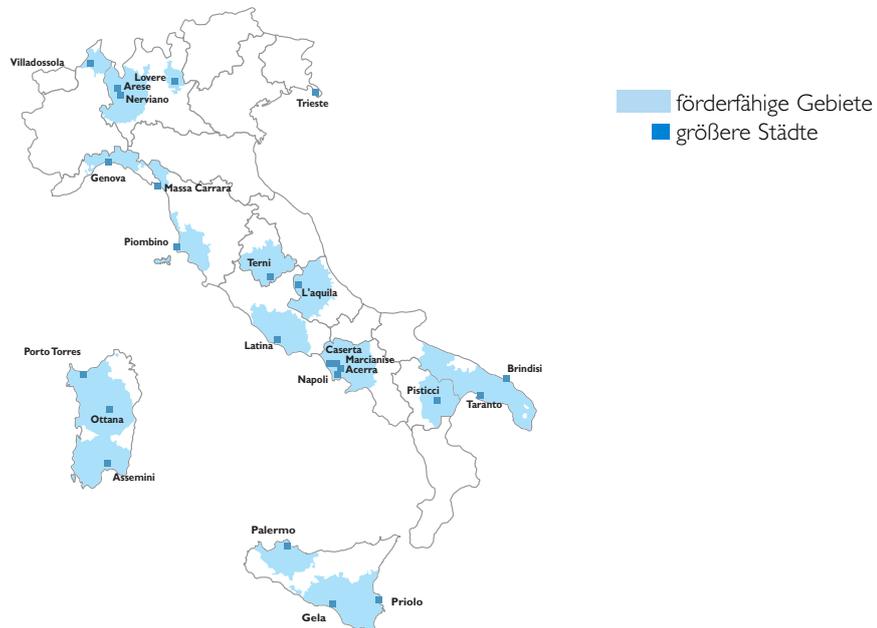
In Süditalien können ansiedelnde Unternehmen darüber hinaus auf einen Soft-Loan-Kredit (gebundener Finanzkredit) zugreifen, der bis zu 30% einer förderfähigen Investition deckt.

Anleger, die Recht auf Fördermittel nach Gesetz 181/89 haben, können im Rahmen desselben Investitionsprogramms auch auf andere Beihilfen zugreifen, solange es sich dabei um Summen handelt, die mit den EU-Regeln kompatibel sind.

Kontakt

InvestInItaly
 c/o Sviluppo Italia
 Inward Investment Development
 Via Calabria 46
 00187 Rom
 E-Mail: info@investinitaly.com

Karte 2 Gesetz Nr. 181/89 Fördergebiete



Für eine vollständige Liste aller förderfähigen Gemeinden anzufordern, schreiben Sie an info@sviluppoitalia.it.

Interreg III

Darüber hinaus sind weitere Fördermittel aus dem EU-Programm „Interreg III“, dem Förderprogramm für die Stärkung der interregionalen Zusammenarbeit in der EU, verfügbar. Dieses Programm wird aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert und läuft bis zum Jahr 2006. Das Ziel ist es, die europäische Integration auf regionaler Ebene zu fördern, indem die Barrieren für Mobilität und Kommunikation beseitigt werden. Das Programm steht landesweit für Projekte zur Verfügung, welche die Entwicklung von Metropolen und urbanen Gebieten sowie von Verkehrs- und Kommunikationsnetzwerken begünstigen.

5.6.2. Forschung und Entwicklung

Für Aktivitäten im Bereich F&E steht eine große Bandbreite an Investitionsbeihilfen für Produktionsinvestitionen und Mitarbeiterqualifikation zur Verfügung. Die meisten dieser Instrumente konzentrieren sich auf integrierte Projekte, in denen Forschungsaktivitäten unmittelbar mit Produktionsinvestitionen in Verbindung stehen. In diesem Fördersystem können Investoren die höchsten Fördersätze (bis zu 100% der förderfähigen Kosten) für Grundlagenforschung erzielen.

PIA Innovazione

Das integrierte Förderpaket - „PIA Innovazione“ bezieht sich auf die Maßnahme 2 des multi-regionalen Programms (*Piano Operativo Nazionale*) zur lokalen Unternehmensentwicklung (*Sviluppo Imprenditoriale Locale*).

Unternehmen in Ziel-I Gebieten (siehe Kapitel 5.2., Karte I „Förderregionen für Geschäftsaktivitäten“, Seite 62) können hiervon profitieren.

Dabei genießen Unternehmen umfassende Unterstützung von der Produktion bis hin zu Studien und Forschungsaktivitäten bezüglich der industriellen Nutzung von Forschungsergebnissen. Das Förderpaket basiert auf dem Gesetz Nr. 488/92 und dem Technologischen Innovationsfonds - *Fondo per l'Innovazione Tecnologica (FIT)*. Dank dieses neuartigen Verfahrens zur Begünstigung von Investitionen sind italienische Institute in der Lage, ein integriertes Förderpaket mit einem Antragsverfahren in Anspruch zu nehmen.

Fonds für technologische Innovation

Der Fonds für technologische Innovation (FIT) wurde durch das Gesetz Nr. 46/82 mit dem Ziel der Finanzierung von Programmen im High-tech-Bereich eingeführt. Der Fonds ist landesweit verfügbar und unterstützt Innovationen, die noch nicht auf dem Markt sind, industrielle Forschungsprojekte sowie die Entwicklung von Forschungszentren. Wie bereits erwähnt, kann FIT Teil des PIA Innovazione sein. Es ist Unternehmen vorbehalten, die innovative Produkte zur Marktreife bringen möchten und die von einem entsprechenden Investitionsprogramm profitieren, das auf die „Industrialisierung von Ergebnissen“ innerhalb eigener Produktionseinheiten im Ziel I-Gebiet zielt.

Fonds für die Förderung von F&E-Aktivitäten

Der Fonds für die Förderung von F&E-Aktivitäten (FAR) wurde durch die Verordnung 297/99 geschaffen. Er fördert Forschungsprogramme zur Entwicklung neuer Produkte, Produktionsprozesse und Dienstleistungen sowie den Ausbau bestehender Technologien.

Zu den förderfähigen Investitionen zählen Forschungsprojekte, einschließlich der durch Forschungsk Kooperationen eingereichten Projekte, Initiativen, die auf den Neuaufbau von Forschungszentren bzw. auf die Restrukturierung existierender Einrichtungen abzielen, Projekte zur Erhöhung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und letztlich auch Forschungs- und Bildungsprojekte, welche im Ausschreibungsverfahren vom Ministerium für Bildung, Hochschulen und Forschung (*Ministero dell'Università e Ricerca - MUR*) vergeben werden.

Gesetz Nr. 140/97

Zu den Programmen zur Förderung von F&E Aktivitäten zählt auch das Gesetz Nr. 140/97, eine Steuererleichterung, die landesweit für Projekte zur Entwicklung von Forschung und Wettbewerbsfähigkeit gilt. Die jeweiligen regionalen Institutionen veröffentlichen hierfür entsprechende Ausschreibungen. Darüber hinaus stehen auch auf EU-Ebene Investitionsbeihilfen für F&E zur Verfügung.

„Sechstes Rahmenprogramm zur Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung“

Das „Sechste Rahmenprogramm zur Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung“ richtet sich an Forschungseinrichtungen, Wissenschafts- und Technologieorganisationen, öffentliche Institutionen und Unternehmen. Jede Organisation, die im Territorium eines EU-Mitgliedstaates tätig ist, kann von diesem Programm profitieren. Verschiedenste Investitionsarten können mit Zuschüssen bis zu 100% der förderfähigen Kosten unterstützt werden.

EFRE - Innovationsaktivitäten

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (*EFRE*) unterstützt die regionale Wirtschaft durch die Stärkung der wissensbasierten und technologischen Innovationen, durch Projekte mit Schwerpunkt Informationsgesellschaft (*eEuropaRegio*) sowie durch Projekte zur regionalen Kohäsion und Wettbewerbsfähigkeit. Der Ansatz des Fonds ist es, wirtschaftliche, umwelttechnische, kulturelle und soziale Aktivitäten zu integrieren. Begünstigte des Programms sind Ziel 1- und Ziel 2-Gebiete. Die Fördermittel werden in Form von Zuschüssen gewährt. Der Anteil der Co-Finanzierung durch die EU bzw. die Höhe der Förderung variiert nach Projektart und Standort. 2006 besteht noch die Möglichkeit, von der doppelten Beteiligung der europäischen Gemeinschaft zu profitieren.

E-Content

E-Content ist ein mehrjähriges EU-Programm zur Verstärkung der Anwendung und Entwicklung von europäischen digitalen Inhalten in weltweiten Netzwerken. Das Programm, das mit Geldern aus den EU-Strukturfonds gespeist wird, soll auf diese Weise zur Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt im Internet beitragen. Förderfähige Projekte sollten auf die Beseitigung von Barrieren für die Entwicklung eines gemeinsamen Marktes im Bereich öffentlicher Information abzielen. Grundsätzlich kann jedes Unternehmen in Italien in den Genuss der Förderung kommen. Die Höchstgrenze der Beihilfe liegt bei 2,5 Mio. Euro.

5.6.3. Fort- und Weiterbildung

Die Entwicklung der Humanressourcen sollte als unentbehrliche Voraussetzung für das produktive Wachstum von Unternehmen gesehen werden. In diesem Zusammenhang ist eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung die Basis für eine Anpassung der Mitarbeiterqualifikation an die kontinuierlichen Veränderungen des Arbeitsmarktes.

Der folgende Abschnitt analysiert integrierte Investitionsbeihilfen für berufliche Bildung sowie verwandte EU-Programme.

PIA Formazione

Das integrierte Förderpaket - „PIA Formazione“ bietet Zuschüsse für Investitionen, die nach Gesetz Nr. 488/92 förderfähig sind und mit wirtschaftlichen Aktivitäten in Verbindung stehen, welche eine Co-Finanzierung durch den EFRE-Fonds zulassen. Um diese Beihilfen in Anspruch nehmen zu können, müssen Unternehmen mindestens zehn neue Arbeitsplätze schaffen und ein spezielles Trainingsprogramm planen. Zugelassen hierfür sind Aktivitäten in den Bereichen Bergbau, verarbeitendes Gewerbe, Erzeugung und Verteilung von Energie, Hochbau und Dienstleistungen. Zu den Fördergebieten gehören ausschließlich Ziel 1-Regionen (siehe Kapitel 5.2., Karte I „Förderregionen für Geschäftsaktivitäten“, Seite 62). Investoren müssen ihre Anträge innerhalb der Ausschreibungsfristen gem. Gesetz Nr. 488/92 einreichen. Eine Besonderheit des Programms ist die Möglichkeit für KMUs, von einem Garantiefonds zu profitieren.

Gesetz Nr. 236/93

Das Gesetz Nr. 236/93 für individuelle und unternehmensübergreifende Bildungsmaßnahmen zielt darauf ab, Bildungsmaßnahmen für einzelne

Mitarbeiter oder Gruppen landesweit zu fördern. Der Bildungsbedarf kann sich für das Unternehmen aus einem generellen Veränderungsprozess ergeben oder in der Notwendigkeit bestehen, individuelle Qualifikationen einzelner Mitarbeiter zu verbessern. Förderfähige Bildungsmaßnahmen beziehen sich auf technologische und organisatorische Innovation, Sicherheit, Qualität und Umweltschutz, insbesondere wenn dies zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und des Beschäftigungsniveaus des Unternehmens beiträgt. Das Programm wird durch die lokalen Institutionen betreut, welche Ausschreibungen veröffentlichen, um den Finanzierungsprozess zu beschleunigen.

Der Europäische Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds (ESF) hat sich aus den regionalen Programmen entwickelt. Wer einen Antrag stellen möchte, sollte die Internetseiten der lokalen Institutionen besuchen (z. B. Regionen, Provinzen), um dort die Liste der Ausschreibungen zu prüfen.

In der Regel werden Projekte im Rahmen dieses Programms im Ausschreibungsverfahren oder durch Antrag beim Arbeitsministerium oder dem Arbeitsamt der jeweiligen regionalen Institutionen vergeben. Jedes Projekt (oder mehrere Projekte, die sich auf dieselbe Ausschreibung beziehen) sollte durch Ausfüllen der entsprechenden Antragsformulare der Institutionen der Region oder Provinz unter Einhaltung der entsprechenden Anweisungen in der Ausschreibung erfolgen. Die Höchstsätze für die Förderung gem. der Richtlinien für staatliche Beihilfen zu Bildungsmaßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

5.7. EU Parameter zur Definition von KMU und Mikrounternehmen

Tabelle 3
Höchstmögliche Förderraten

| Höchstsätze für Bildungsförderung Unternehmensform | Spezielle Bildungsmaßnahmen ¹³ | Allgemeine Bildungsmaßnahmen ¹⁴ |
|--|---|--|
| Großunternehmen | 25% | 50% |
| Kleine und mittelständische Unternehmen | 35% | 70% |
| Weitere Beihilfen | Spezielle Bildungsmaßnahmen | Allgemeine Bildungsmaßnahmen |
| Art. 87.3.a - Ziel I-Gebiete | +10% | +10% |
| Art. 87.3.c - Gebiete | +5% | +5% |
| Benachteiligte Mitarbeiter | +10% | +10% |

¹³ „Spezielle Bildungsmaßnahmen“ sind „direkte Lehraktivitäten, ausgerichtet auf die aktuelle und zukünftige Position des Mitarbeiters im begünstigten Unternehmen; diese Form der Bildung vermittelt Qualifikationen, die gar nicht oder kaum auf andere Unternehmen oder andere Beschäftigungsbereiche übertragbar sind“.

¹⁴ „Allgemeine Bildungsmaßnahmen“ sind „direkte Lehraktivitäten, die nicht ausschließlich oder hauptsächlich auf die gegenwärtige oder zukünftige Position des Mitarbeiters im begünstigten Unternehmen ausgerichtet sind, damit jedoch dessen Beschäftigungschancen wesentlich erhöhen“. Allgemeine Bildung endet mit entsprechenden Prüfungen über die Lehrinhalte und mit einem Zertifikat der Institutionen der Region oder Provinz über die Qualifikation bzw. Teilnahme.

Antragsstellende Unternehmen müssen für die Einstufung als Mikro-, Klein- und Mittelstandsunternehmen alle drei Kriterien erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so werden sie als Großunternehmen bewertet.

Tabelle 4
EU-Parameter zur Definition von KMU und Mikrounternehmen

| Parameter ³ | | Mittelstands- unternehmen | Klein- unternehmen | Mikro- unternehmen |
|------------------------|---|---|-----------------------|-----------------------|
| | Beschäftigte weniger als (Anzahl) | 250 | 50 | 10 |
| und/oder | Umsatz übersteigt nicht (Mio. Euro) | 50 | 10 | 2 |
| | Gesamte Vermögenswerte übersteigt nicht (Mio. Euro) | 43 | 10 | 2 |
| | Unabhängigkeit des Unternehmens (gegenüber Anteilseigner) | Es dürfen nicht mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen. | | |

6. Arbeitsmarkt

6.1. Neue Flexibilität

Das italienische Arbeitsrecht ist zu einem wichtigen Faktor bei der Gewinnung ausländischer Investoren geworden. Mit dem Gesetz Nr. 276/2003 wurden die Beschäftigungsregelungen erheblich verbessert. Der Arbeitsmarkt wurde flexibler, und Arbeitslosigkeit kann wirksamer bekämpft werden. Zwei Neuregelungen sind besonders hervorzuheben:

- Neue Arten von Arbeitsverträgen wurden eingeführt, damit Unternehmen die Phasen besonderen Wachstums besser ausschöpfen und andererseits in schlechteren Perioden Personalkosten einsparen können.
- Ein neues System für unabhängige Beschäftigung erlaubt nun die projektgebundene Einstellung von Mitarbeitern, sofern dies für die Projektdurchführung von besonderer Bedeutung ist.

Einige der Neuregelungen sind schon in Kraft getreten und werden von Unternehmen bereits erfolgreich genutzt.

Allgemein lässt sich sagen, dass Beschäftigungsverhältnisse durch die Verfassung, das bürgerliche Recht, das Arbeitsgesetzbuch (*Statuto dei Lavoratori*) sowie andere Gesetze und Verordnungen geregelt werden. Darüber hinaus werden von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der einzelnen Branchen regelmäßig Tarifvereinbarungen getroffen.

6.2. Das neue italienische Arbeitsrechtssystem

6.2.1. Vertragsformen

„Job-Sharing“

„Job-Sharing“ betrifft zwei oder mehrere Mitarbeiter, die sich gemeinsam eine Stelle teilen. Diese Mitarbeiter können ihre Beschäftigungszeiten nach eigenem Ermessen wählen und erhalten eine der Arbeitsleistung entsprechende Vergütung.

„Job-on-Call“

„Job-on-Call“ bezieht sich auf geschäftliche Aktivitäten, die unterbrochen werden oder in einzelnen zeitlichen Abschnitten erfolgen. Unabhängig von der Beschäftigung kann diese Art von Verträgen von Arbeitnehmern im Alter von unter 25 oder über 45 Jahren sowie von Pensionären in Anspruch genommen werden. Arbeitsverträge für „Job-on-Call“ bedürfen der Schriftform und können sowohl befristet als auch unbefristet abgeschlossen werden. Sie müssen ebenfalls Regelungen zur Vergütung der Zeit der Abrufbereitschaft enthalten, die mindestens 20% der vollen tariflichen Vergütung der jeweiligen Branche und Position betragen muss.

Zeitarbeit

Unternehmen können bei Zeitarbeitsfirmen die Arbeitskraft von Personal in Anspruch nehmen, das nicht vom Unternehmen selbst, sondern von der Zeitarbeitsfirma unter Vertrag genommen wird. Sowohl das Unternehmen als auch die Zeitarbeitsfirma sind für die ordnungsgemäße Lohn- bzw. Gehaltszahlung, das Abführen der Sozialabgaben sowie die Gewährung der Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlich. Verträge für Zeitarbeitskräfte regeln die Rechte und Pflichten von Zeitarbeitsagenturen und deren Kunden. Dies können sowohl befristete als auch unbefristete Verträge sein.

Unbefristete Verträge

Unbefristete Verträge (sog. „Personalleasing-Verträge“) werden häufig für Pförtner-, Reinigungspersonalarbeiten, Transport und Lagerdienstleistungen, Management-Consulting-Dienstleistungen (inkl. Personalberatung) und Call-Center Management angewandt. Abhängig von der Vereinbarung mit der Zeitarbeitsagentur können diese Verträge auch die Form von Job-Sharing, Job-on-Call, Teilzeit- oder Einstiegsverträgen annehmen. Das italienische Arbeitsministerium (*Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale*) hat in Bezug auf die Regulierungsvorschriften, die in der Rechtsverordnung Nr. 368, vom 6. September 2001 bestimmt wurden, den Anwendungsbereich von unbefristeten Verträgen erweitert.

Untergeordnete Tätigkeiten

Untergeordnete Tätigkeiten beziehen sich auf freiwillige Mitarbeit, Gelegenheitsarbeit von Menschen, die der Gefahr der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind, sowie auf regelmäßige Haushaltshilfe.

Ausbildungsverträge

Man unterscheidet grundsätzlich drei Kategorien von Verträgen zur beruflichen Ausbildung (*contratti di apprendistato*):

- Allgemeiner Vertrag über Ausbildung und Lernen und die damit verbundenen Rechten und Pflichten
- Ausbildungsvertrag zur Erlangung einer theoretischen beruflichen Qualifikation, gefolgt von Ausbildungs- und Lerneinheiten in beruflicher Praxis
- Ausbildungsvertrag zur Erlangung eines Diploms oder anderer beruflicher Qualifikationen

Einstiegsverträge

Einstiegsverträge (*contratti di inserimento*) sind individuelle Projekte zur Entwicklung der Fähigkeiten von Mitarbeitern in bestimmten Qualifikationsbereichen, um ihnen die spätere Reintegration auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern. Bei Einstiegsverträgen dürfen die Tarife nicht mehr als zwei Lohngruppen unter den Sätzen liegen, die im Tarifvertrag für Beschäftigte mit einer entsprechenden Qualifizierung vorgesehen ist, d. h. mit der Qualifizierung, die in dem betreffenden individuellen Projekt als Ausbildungsziel angestrebt wird.

Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitarbeit sind Tätigkeiten, die keine volle Arbeitswoche umfassen. Dies kann eine reduzierte Tagesarbeitszeit sein oder eine Vollbeschäftigung über begrenzte Zeiträume (Wochen, Monate oder Jahre) hinweg. Es gibt auch Mischformen, die beide Möglichkeiten kombinieren. Teilzeitarbeit erfordert das Einverständnis des Beschäftigten, sollte der entsprechende Tarifvertrag diese Form der Beschäftigung nicht bereits vorsehen.

Versetzung von Mitarbeitern

Unter Versetzung versteht man die Abstellung eines Mitarbeiters an einen anderen Fertigungsbetrieb (innerhalb des Unternehmens) in mindestens 50 km Entfernung von seinem üblichen Arbeitsplatz. Dies ist nur aus technischen Gründen oder aus Gründen der Produktion, Organisation oder der Neubesetzung einer Stelle zulässig. Der Arbeitgeber ist weiterhin rechtlich und wirtschaftlich für den Mitarbeiter verantwortlich.

6.2.2. Autonome oder atypische Beschäftigung

Autonome oder atypische Beschäftigungsverträge (*contratto a progetto*) umfassen eines oder mehrerer Projekte, bzw. Arbeitsaufgaben oder Entwicklungsphasen, welche die betreffende Person selbstständig organisiert, um ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen. Der Mitarbeiter führt die Aufgaben nach eigenem Ermessen auf Basis des Projektplans durch. Kooperationsverträge für bestimmte Projekte bedürfen der Schriftform und müssen Details über die Beschäftigungsdauer (befristet oder unbefristet) und die Höhe der Entlohnung enthalten. Die Vergütung richtet sich dabei proportional nach der Quantität und der Qualität der zu entrichtenden Arbeit.

6.2.3. Outsourcing und Geschäftsübertragung

Eine „Geschäftsübertragung“ bezieht sich auf vertragliche (Neu-)Zuordnungen, Fusionen, Pachtverträge oder Nießbrauchvereinbarungen. Ebenso kann es sich um die Übertragung eines laufenden Geschäfts handeln.

Mit einer teilweisen oder vollständigen Geschäftsübertragung werden auch die Beschäftigungsverhältnisse mit allen damit in Verbindung stehenden Rechten und Pflichten übertragen. Demzufolge kann derjenige, an den das Geschäft übertragen wurde, keine bestehenden Arbeitsverträge beenden oder deren Bedingungen verändern. Die beiden Parteien der Übertragung haften gemeinsam gegenüber den Beschäftigten für jegliche Verbindlichkeiten aus dem Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt der Übertragung, inkl. Abfindungen.

Beide Parteien, sofern sie mehr als 15 Beschäftigte haben, müssen die jeweils zuständige Gewerkschaft mindestens 25 Tage vor der Übertragung von der Transaktion in Kenntnis setzen. In dieser Mitteilung müssen die Gründe für die Übertragung, die möglichen Konsequenzen für die Beschäftigten und jede andere im Anschluss an die Geschäftsübertragung geplante Maßnahme, welche Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse hat, beschrieben werden.

Die Gewerkschaften können eine Prüfung der Auswirkungen der Geschäftsübertragung auf die Beschäftigungsverhältnisse verlangen, ebenso wie die beiden Vertragspartner der Übertragung. Eine Nichteinhaltung dieses Prinzips wird als unfaire Handlung gegenüber den Gewerkschaften gewertet und kann eine Klage der Arbeitnehmervertreter vor dem Arbeitsgericht zur Folge haben. Das Arbeitsgericht kann die beiden Parteien zur Einhaltung der Überprüfungspflicht zwingen.

6.2.4. Arbeitsvermittlungsagenturen

Das Arbeitsministerium unterhält ein zentrales Register aller autorisierten Arbeitsvermittlungsagenturen. Zur Gewährleistung der professionellen Standards der Agenturen wurde eine spezifische Verordnung erlassen. Die Agenturen arbeiten ausschließlich auf Basis der ministeriellen Autorisierung und in verschiedenen definierten Funktionsbereichen. Diese Regelungen erlauben außerdem, dass Agenturen auch in mehreren Funktionsbereichen tätig werden können.

6.3. Beschäftigungsbestimmungen

Im Folgenden werden einige generelle Bestimmungen zusammengefasst:

6.3.1. Anstellung von Mitarbeitern

Es gibt keine generelle Vorschrift, die bei Arbeitsverträgen die Schriftform fordert, jedoch verlangen dies die meisten Tarifverträge. Befristete Arbeitsverträge und Verträge für Teilzeitbeschäftigung verlangen zwingend die Schriftform. Befristete Arbeitsverträge sind unter gewissen Umständen zulässig, wie z. B. im Fall von Saisonarbeit oder bei Vertretungen für zeitweilig unbesetzte Stellen.

6.3.2. Wettbewerb und Verschwiegenheit

Beschäftigte dürfen keine Aktivitäten im direkten Wettbewerb mit dem Arbeitgeber durchführen. Sie dürfen ebenso keine vertraulichen Informationen über die Geschäftstätigkeit bzw. Produktionsmethoden weitergeben oder diese Informationen zur Schädigung des Arbeitgebers nutzen.

6.3.3. Erfindungen

Gemäß dem am 10. Februar 2005 verabschiedeten italienischen Gesetz für gewerblichen Rechtsschutz sind Erfindungen von Mitarbeitern eines Unternehmens Eigentum des Arbeitgebers, sofern es sich dabei um Erfindungen handelt, die im Zusammenhang zu den im Arbeitsvertrag festgelegten Aufgaben stehen und im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses vergütet werden.

Wenn im Arbeitsvertrag keine spezifische Vergütung für Erfindungen vorgesehen ist, so muss der Mitarbeiter ein angemessenes Honorar für patentierte Erfindungen erhalten, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses entstanden sind. Das Recht auf diese Erfindungen fällt dem Arbeitgeber zu. Falls obige Bedingungen nicht erfüllt sind und Erfindungen aus dem Arbeitsverhältnis hervorgehen, die mit dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers in Zusammenhang stehen, so fällt das Recht auf die betreffenden Erfindungen dem Mitarbeiter zu. Der Arbeitgeber hat jedoch ein Vorrecht auf die exklusive oder nicht exklusive gewerbliche Nutzung dieser Erfindung bzw. ein Vorkaufsrecht.

Falls Mitarbeiter und Arbeitgeber keine Einigung über die Höhe einer angemessenen Vergütung oder Abfindung erreichen können, so wird die diesbezügliche Entscheidung einer Schlichtungskommission übertragen.

6.3.4. Gehalt und Zulagen

In Italien existiert kein Mindestlohn als solcher, allerdings garantiert die italienische Verfassung das Recht auf angemessene Bezahlung. In Tarifvereinbarungen wird regelmäßig ein Mindestniveau für Lohn und Gehalt sowie für Zulagen definiert.

Seit dem Jahr 2004 stellen Tarifvereinbarungen sicher, dass die Tarifparteien alle zwei Jahre auf Basis der Inflationsrate über Tarifierhöhungen verhandeln.

6.3.5. Arbeitszeit

Im Durchschnitt besteht ein Arbeitstag aus acht Arbeitsstunden. In einer Arbeitswoche dürfen maximal 48 Arbeitsstunden (inkl. Überstunden) über einen Zeitraum von nicht mehr als vier Monaten abgeleistet werden.

ÜBERSTUNDEN

Überstunden werden durch die jeweiligen Tarifverträge geregelt. Wenn nicht anders festgelegt, gilt die rechtliche Obergrenze von 250 Stunden pro Jahr. Arbeitgeber, die gegen diese Regeln verstoßen, können mit Bußgeldern belegt werden.

FEIERTAGE

In Italien gibt es gegenwärtig elf religiöse und nationale Feiertage. Die Verfassung garantiert jedem Bürger zudem das Recht auf mindestens einen Feiertag pro Woche (normalerweise Sonntag). Arbeitnehmer haben grundsätzlich einen jährlichen Urlaubsanspruch von vier Wochen.

6.3.6. Fehlzeiten

SONDERURLAUB

Arbeitnehmer haben Anspruch auf 15 bezahlte Urlaubstage im Falle von Heirat sowie einzelne Urlaubstage im Falle von familiären Verpflichtungen (z. B. Beerdigung eines nahen Verwandten oder Krankheit des Kindes).

SCHWANGERSCHAFT

Im Fall der Schwangerschaft haben Frauen für die Zeit von zwei Monaten vor bis drei Monaten nach der Geburt Anrecht auf einen Mutterschaftsurlaub und erhalten eine Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung von 80% der vorherigen Einkünfte. Die Kosten hierfür werden von der italienischen Sozialversicherung getragen.

Sollte die Mutter des Kindes sterben oder schwer erkranken, steht dem Mitarbeiter und Vater des Kindes Vaterschaftsurlaub mit den gleichen Ansprüchen des Mutterschaftsurlaubs zu.

KRANKHEIT

Erkrankte Mitarbeiter haben Anspruch, ihre Stelle zu behalten. Dies beinhaltet die Fortschreibung der Dauer der Betriebszugehörigkeit und in

einigen Berufsfeldern auch eine Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten, abhängig vom jeweiligen Tarifvertrag.

6.3.7. Kündigung

Nach italienischem Recht kann Beschäftigten in folgenden Fällen gekündigt werden:

- Aus wichtigem oder gerechtfertigtem Grund (*giusta causa*), d. h. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Beschäftigten oder durch anderes Verhalten, welches eine Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses unmöglich macht.
- Aus begründetem Anlass (*giustificato motivo*) d. h.:
 1. bei Pflichtverletzungen des Beschäftigten, die für eine Kündigung aus wichtigem Grund nicht ausreichen, z. B. Nichtbefolgen wichtiger Anweisungen der Unternehmensleitung, Sachbeschädigung der Maschinen und Einrichtungen, geringe Arbeitsleistung (subjektive Gründe).
 2. bei Entlassungen im Zusammenhang mit der Reorganisation der Produktion oder Beschäftigtenstruktur (objektive Gründe).

Kündigungen müssen immer schriftlich erfolgen und die Gründe für die Entlassung enthalten, andernfalls ist die Kündigung unwirksam. Hält ein Beschäftigter die Kündigung für ungerechtfertigt, kann er vor dem Arbeitsgericht Klage erheben. Arbeitgeber müssen dabei Folgendes beachten:

- Wenn das Unternehmen bis zu 60 Mitarbeiter in ganz Italien beschäftigt bzw. bis zu 15 in einem einzelnen Betrieb, hat der Arbeitgeber im Fall der ungerechtfertigten Kündigung die Wahl zwischen einer Wiedereinstellung des Mitarbeiters oder der Zahlung einer Abfindung (zwischen zweieinhalb und sechs Monatsgehälter).
- In allen anderen Fällen hat der Arbeitnehmer ein Anrecht auf Wiedereinstellung und die Zahlung einer Entschädigungssumme, die sich auf mindestens fünf Monatsgehälter belaufen muss.

Wird der unberechtigt entlassene Mitarbeiter nicht wieder eingestellt, hat dies für den Arbeitgeber ein Bußgeld von 15 Monatsgehältern und eine Entschädigung für eventuell entstandenen Schaden zur Folge.

Unabhängig von der Position oder dem Status (z. B. Führungskräfte, Angestellte, Arbeiter) des Entlassenen, hat der Arbeitgeber zwingend folgende Zahlungen an den Entlassenen zu leisten:

1. Abfindung

Die Abfindung (*Trattamento di Fine Rapporto - TFR*) wird berechnet, indem jedes einzelne Jahresbruttogehalt des Beschäftigungszeitraums durch 13,5 geteilt wird.

Die Abfindung muss versteuert werden, ist aber frei von Sozialabgaben.

2. Andere Zahlungen

Ggf. haben die Mitarbeiter auch Anspruch auf Entschädigung für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage sowie für das nicht erhaltene 13. und 14. Monatsgehalt.

3. Kündigungsfristen

Bei Kündigungen, die nicht aus wichtigem Grund erfolgen, muss der Arbeitgeber die Kündigungsfrist einhalten. Arbeitgeber können den Mitarbeiter für die Dauer der Kündigungsfrist freistellen, wenn dies durch eine Abfindung in Höhe der zu zahlenden Vergütung für diesen Zeitraum kompensiert wird. Für diese Art der Abfindung müssen Sozialabgaben abgeführt werden.

MASSENENTLASSUNGEN

Wenn mehr als fünf Mitarbeiter innerhalb eines Zeitraums von 120 Tagen entlassen werden und der Betrieb mehr als 15 Beschäftigte hat, muss das Unternehmen laut dem Verfahren für Massenentlassungen mit den Gewerkschaften in Kontakt treten. Entlassene Mitarbeiter von bestimmten Unternehmen (z. B. Industrieunternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten) mit mindestens zwölf Monaten Betriebszugehörigkeit, erhalten für einen bestimmten Zeitraum eine Arbeitslosenbeihilfe des italienischen Sozialversicherungssystems (*Istituto Nazionale della Previdenza Sociale - INPS*). Für jeden entlassenen Mitarbeiter muss der Arbeitgeber einen finanziellen Beitrag in 30 monatlichen Teilzahlungen an das INPS leisten. Unabhängig vom Ausgang möglicher Kündigungsverfahren ist der Arbeitgeber verpflichtet, diese Beiträge im Voraus zu entrichten.

6.3.8. Sozialversicherungssystem

Das italienische Sozialversicherungssystem, gesteuert durch das INPS, ist ein Pflichtbeitragssystem, das einen umfassenden Nutzen für alle Beschäftigten bietet. Die Sozialabgaben werden auf Basis des Bruttoeinkommens errechnet und gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Arbeitgeber bezahlen zwei Drittel der Sozialbeiträge, Arbeitnehmer ein Drittel.

Fonds für Lohnersatzleistungen Das italienische Arbeitsrecht trägt Vorsorge für:

- garantierte Lohnfortzahlungen im Fall von durch die generelle wirtschaftliche Lage notwendig gewordenen vorübergehenden Entlassungen oder anderen Reduzierungen der Unternehmensaktivitäten ohne Verschulden des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers.
- die Sicherung der Beschäftigung, sobald die Produktion wieder aufgenommen wird.

Für Industriearbeiter ist zudem ein Lohnkompensations-Fonds (*Cassa Integrazione Guadagni - CIG*) verfügbar. Der Arbeitgeber bezahlt 80% des Bruttolohns für nicht abgeleitete Arbeitsstunden. Der Betrag wird anschließend vom INPS zurückerstattet.

Ein außerordentlicher Lohnkompensations-Fonds (*Cassa Integrazione Guadagni Straordinaria - CIGS*) unterstützt die Beschäftigungssicherung im Falle der Wiederaufnahme des Betriebs nach Restrukturierung, Reorganisation oder Umbau. Nur Unternehmen mit mehr als 15 Mitarbeitern sind förderfähig durch das CIGS. Die Lohnersatzleistungen belaufen sich auf 80%

des Bruttolohns des Mitarbeiters für nicht geleistete Arbeitsstunden und werden für einen Zeitraum von zwölf Monaten gewährt.

Für weitere Informationen siehe: www.inps.it

Rentensystem

Das italienische System der Pflichtrente wird durch die Sozialbeiträge der Arbeitgeber während deren Beschäftigungszeiten finanziert und basiert auf dem Prinzip der versicherungstechnischen Fairness. Das Rentenalter liegt zwischen 57 und 65 Jahren.

Am 28. Juli 2004 hat das italienische Parlament eine neue Regelung verabschiedet, die auf grundlegende Veränderungen im bisherigen Rentensystem abzielt.

Ab Januar 2008 ist laut der Reform folgende Regelung für den Renteneintritt vorgesehen:

- nach 40 Beitragsjahren oder
- mit Erreichen des 65. Lebensjahres (60 für Frauen).

Darüber hinaus soll das Renteneintrittsalter im Jahr 2010 um ein Jahr erhöht werden, 2014 um ein weiteres Jahr.

Die Reform umfasst ebenso finanzielle Anreize für Mitarbeiter, die sich trotz Erreichen des Renteneintrittsalters zu einer Weiterbeschäftigung entschließen.

Diejenigen, die die Arbeit fortsetzen, erhalten eine Lohn- bzw. Gehaltserhöhung, die der Höhe der Sozialabgaben entspricht. Die Sozialabgaben betragen derzeit für fast alle Arbeitnehmer 32,7% des Bruttogehaltes.

Integrierte Pensionsfonds

Zusätzliche Pensionen sind in Italien sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber freiwillig. Das Gesetz garantiert Arbeitnehmern die Freiheit, zusätzliche Rentenvorsorge zu treffen und Unternehmen, einen eigenen Pensionsfonds zu gründen. Beinahe alle Fonds basieren auf vorab festgelegten Beitragssätzen. Der Begünstigte der Pension kann sich bis zu 50% der Pension auf einmal und den verbleibenden Betrag als jährliche Rente auszahlen lassen.

Mit der am 5. Dezember 2005 verabschiedeten Rechtsverordnung Nr. 252 hat die italienische Regierung eine Neufassung der Regulierungsvorschriften für Zusatzrenten von Beschäftigten von Privatunternehmen eingeleitet, die ab 1. Januar 2008 in Kraft treten soll. Dabei stehen folgende Neuregelungen im Vordergrund:

- Anhebung der Mittel, die für Zusatzrenten bewilligt werden
- Einheitlichkeit der Überprüfungskriterien für den gesamten Bereich der Zusatzrenten
- Neue Regeln für die Besteuerung von Rentenfonds
- Überwachung der Beitragsgelderverwaltung
- Neues Finanzsystem für die Arbeitnehmerbeiträge zur Abfindung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (*Trattamento di Fine Rapporto - TFR*). Im Hinblick auf diese Frage bestimmt das neue Regelwerk, dass der Arbeitnehmer ab 1. Januar 2008 in den ersten

sechs Monaten nach eigenem Ermessen entscheiden kann, ob er (i) die bereits geleisteten Abfindungsbeiträge beim Arbeitgeber lassen oder (ii) in einen Rentenfonds investieren möchte. Verstreicht die Frist von sechs Monaten, ohne dass der Arbeitnehmer eine diesbezügliche Entscheidung getroffen hat, so wird die Summe der bereits geleisteten Beitragszahlungen nach dem Prinzip der stillschweigenden Zustimmung (*silenzio assenso*) dem Rentenfonds zugeführt, der durch eine entsprechende Arbeitsvereinbarung bestimmt wurde.

VERPFLICHTUNG ZUR BESCHÄFTIGUNG BEHINDERTER ODER BENACHTEILIGTER PERSONEN

Unternehmen mit 15 oder mehr Beschäftigten sind verpflichtet, bevorzugt Personal aus schutzwürdigen Gruppen, wie Witwen, Waisen, Flüchtlinge und behinderte Personen einzustellen.

Arbeitgeberpflicht zur
Gewährleistung sicherer
Arbeitsbedingungen

6.3.9. Sicherheit am Arbeitsplatz

Arbeitgeber sind verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, unter Einbeziehung der Besonderheiten der jeweiligen Aufgabe und des Arbeitsplatzes, um die körperliche Unversehrtheit und Persönlichkeit der Beschäftigten zu wahren.

Arbeitgeber müssen laut Gesetz geeignete Risikobewertungen durchführen sowie Vorbeugungs- und Schutzsysteme einführen. Die Beschäftigten und ihre Vertreter haben das Recht, die Einführung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards zu überprüfen.

Obligatorische Versicherung

Die Versicherung von Mitarbeitern gegen Unfälle ist zwingend erforderlich und wird vom Nationalen Institut für Versicherung gegen Arbeitsunfälle (*Istituto Nazionale Assicurazioni Infortuni sul Lavoro - INAIL*) verwaltet. Die Pflichtversicherung muss auch eine Absicherung gegen Unfälle auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bzw. auf dem Weg zwischen zwei Arbeitsplätzen enthalten.

6.3.10. Arbeitsgerichtsverfahren

Für Arbeitsgerichtsverfahren finden sich im italienischen Zivilrecht besondere Bestimmungen. Arbeitsgerichtsverfahren sind schneller als gewöhnliche Zivilverfahren, da die Beschuldigungen und Beweise bereits bei der ersten Verhandlung vorgebracht werden.

Für weitere Informationen siehe: www.inail.it

7. Leben und Arbeiten in Italien

7.1. Geschäftsaufenthalte bis zu 90 Tagen

EU-Bürger benötigen generell kein Visum. Staatsangehörige aus den USA, Kanada, Argentinien, Brasilien und Japan benötigen kein Visum für geschäftliche Aufenthalte bis zu 90 Tagen. Andere Staatsangehörige müssen hingegen für geschäftliche Aufenthalte in Italien grundsätzlich ein Visum beantragen.

7.2. Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis

Einreise für Beschäftigungszwecke

Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten

Für Nicht-EU-Bürger ist ein schriftliches Anstellungsangebot oder ein Arbeitsvertrag nicht ausreichend für eine Beschäftigung in Italien. Für eine zeitweise oder permanente Beschäftigung in Italien ist eine offizielle Arbeitsgenehmigung (*autorizzazione di lavoro*) zwingend erforderlich.

Der zukünftige Arbeitgeber ist für die Beschaffung der Arbeitsgenehmigung verantwortlich und kann diese bei der Arbeitsbehörde der jeweiligen Provinz (*Ufficio Provinciale del Lavoro*) beantragen.

Nach Erhalt der Arbeitsgenehmigung muss der zukünftige Mitarbeiter bei der zentralen Polizeibehörde ein Einreisevisum beantragen. Mit diesem Visum (Erteilung grundsätzlich in max. 20 Tagen) und der Arbeitsgenehmigung kann der Mitarbeiter dann ein italienisches Visum bei der italienischen Botschaft bzw. dem italienischen Konsulat im Heimatland beantragen (Erteilung i.d.R. innerhalb von 30 Tagen).

Innerhalb von acht Tagen nach Einreise in Italien müssen der Mitarbeiter und seine Familie bei der örtlichen Polizeistation eine italienische Aufenthaltsgenehmigung (*permesso di soggiorno*) beantragen.

Für weitere Informationen siehe: www.poliziadistato.it

Notwendige Dokumente für die Arbeitserlaubnis:

- Kopie des von der Handelskammer ausgestellten italienischen Zertifikats als registrierter Arbeitgeber
- Kopie des Arbeitsvertrages oder ein Schreiben des Unternehmens mit der Beschreibung des Beschäftigungsverhältnisses
- Kopie der letzten Steuererklärung des Unternehmens
- Gültiger Reisepass

Bearbeitungsdauer: ca. drei Monate

EU-Bürger

Für die Arbeitserlaubnis in Italien ist lediglich eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich.

Notwendige Dokumente:

- Gültiger Reisepass
- Sozialversicherungsnachweis
- Arbeitsvertrag
- Wohnungsnachweis (z.B. Mietvertrag)

Meldebescheinigung

Nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis ist eine Wohnortanmeldung bei der lokalen Meldebehörde erforderlich (*Anagrafe*).

Notwendige Dokumente:

- Aufenthaltsgenehmigung
- gültiger Reisepass

Bearbeitungsdauer: zwei Monate

Steuernummer

Alle Einwohner, ob Italiener oder ausländische Staatsbürger, müssen eine Steuernummer (*codice fiscale*) beantragen, auch wenn keine Steuerpflicht in Italien besteht. Die von der Steuerbehörde der Provinz zu beziehende Steuernummer ist notwendig, um ein Bankkonto zu eröffnen, ein Fahrzeug anzumelden oder einen offiziellen Vertrag zu unterzeichnen.

Notwendige Dokumente

- Aufenthaltsgenehmigung
- gültiger Reisepass

Bearbeitungsdauer: sofort

7.3. Bankgeschäfte - Bankkonto

Kontoeröffnung

Ausländische Einwohner können jederzeit ein normales Konto eröffnen. Nicht-Einwohner (Besucher, die sich weniger als sechs Monate im Jahr in Italien aufhalten) können grundsätzlich ein spezielles Fremdkonto eröffnen. Für die Kontoeröffnung ist eine gültige Steuernummer erforderlich. Einige Banken fragen zusätzlich auch nach einer Meldebescheinigung, aber dies ist keine rechtliche Notwendigkeit.

Notwendige Dokumente

- Steuernummer
- gültiger Reisepass

Schecks

Schecks werden verzinst. Für die Kalkulation des Zinssatzes ist nicht das Datum der Transaktion ausschlaggebend, sondern vielmehr das Datum auf dem Scheck. Servicegebühren bestehen aus einer Grundgebühr, der sog. „giorno di valuta“ (d. h. nach einer vereinbarten Anzahl von Tagen erwartet die Bank die bis dahin aufgelaufenen Zinsen). Die Bemessung der Grundgebühr kann von Bank zu Bank unterschiedlich sein (i. d. R. ein Tag für

Barschecks, drei Tage für Schecks innerhalb der gleichen Stadt und zwischen acht und 20 Tagen für Schecks in andere Städte).

Überweisungen

Überweisungen von oder nach Fremdstaaten mit einem Betrag über 12.500 Euro, ob Einwohner oder Nicht-Einwohner, in bar oder durch Einlagen, in lokaler Währung oder in Fremdwährungen, müssen dem Italienischen Büro für Devisenkontrolle (*Ufficio Italiano dei Cambi - UIC*) gemeldet werden.

Geldautomatkarten

Die so genannten „Bancomat-Karten“ sind äußerst populär in Italien und genießen breite Akzeptanz. Die Karten können an allen italienischen Geldautomaten sowie in den meisten Läden, Restaurants und anderen Geschäften genutzt werden.

Scheckübertragung

Es ist zulässig, Dritten einen Barscheck zu übergeben, damit dieser ihn bei seiner eigenen Bank zur Gutschrift einreichen kann, indem man auf der Rückseite unterschreibt. Ein Vermerk „non trasferibile“ (nicht übertragbar) auf dem Scheck stellt dagegen sicher, dass eine Barauszahlung an Dritte unmöglich ist.

Bankhaftung

Alle italienischen Banken unterliegen einem offiziellen Einlagensicherungssystem. Niederlassungen von Banken mit Sitz in EU-Ländern können dem italienischen Einlagensicherungssystem zusätzlich zu dem im Heimatland vorausgesetzten System zur Einlagensicherung beitreten. Niederlassungen von Nicht-EU-Banken mit einer Geschäftslizenz für Italien sind verpflichtet, dem italienischen System zur Einlagensicherung beizutreten, wenn sie nicht Mitglieder eines vergleichbaren Systems im Ausland sind.

Für weitere Informationen siehe: www.uic.it

7.4. Staatliches Gesundheitssystem

Italiens nationales Gesundheitssystem (*Servizio Sanitario Nazionale*) operiert mittels eines Netzes lokaler Gesundheitsbehörden und bietet kostengünstige oder unentgeltliche Gesundheitsdienstleistungen für alle EU-Bürger. Ein kürzlich erlassenes Gesetz hat wesentliche organisatorische Verantwortung von zentralen Regierungsbehörden an die 20 Regionen übertragen.

EU-Bürger in Italien kommen in den Genuss der gemeinsamen Vereinbarung zum Gesundheitssystem der EU-Mitgliedsstaaten. Vor der Einreise nach Italien ist hierzu die Beantragung einer europäischen Krankenversicherungskarte notwendig.

Nicht-EU-Bürger, die Italien besuchen, benötigen eine Absicherung durch eine private Krankenversicherung bei einer italienischen oder ausländischen Gesellschaft. Innerhalb von acht Tagen nach Ankunft muss die Bescheinigung durch die lokale Polizeibehörde bestätigt werden, welche dann für die gesamte Dauer des Einreisevisums (*visto d'ingresso*) Gültigkeit hat.

In Italien versichern

Ausländische Mitarbeiter (sowohl EU- also auch Nicht-EU-Staaten) müssen die nächste lokale Gesundheitsbehörde (*Azienda Sanitaria Locale - ASL*) aufsuchen, um sich bei einem nach der Gesundheitskonvention anerkannten Hausarzt zu registrieren. Damit erhält der Mitarbeiter eine Krankenversicherungsnummer und Krankenversicherungskarte (*tessera sanitaria*).

Arzneimittel

Der Hausarzt kann bei Bedarf ein Rezept für Arzneimittel ausstellen. Ggf. kann man hierfür einen staatlichen Zuschuss (sog. „tickets“) beantragen.

7.5. Schulen und Universitäten

In Italien haben ausländische Familien eine breite Auswahl an italienischen als auch internationalen Schulen. Das italienische Schulsystem ist unterteilt in drei Ebenen: die Grundschule (*scuola elementare*, 6-10 Jahre), die Mittelstufe (*scuola media*, 11-13 Jahre) und die weiterführenden Schulen (14-19 Jahre).

Die internationalen Schulen in Italien sind überwiegend amerikanische und britische Einrichtungen. Daneben existieren in zahlreichen italienischen Städten viele andere internationale Schulen. Sie bieten französischen, spanischen, deutschen oder japanischen Unterricht an.

Internationale Schulen

Es gibt mehrere unabhängige Privatschulen, welche einzelne Fächer oder den gesamten Unterricht in englisch abhalten. Einige dieser Schulen sind durchgängig englischsprachig, vom Kindergarten bis zur Aufbaustufe, während andere Einrichtungen nur Unterricht für die Grundschule oder Aufbaustufe anbieten.

In Italien steht eine große Zahl an internationalen Schulen zur Verfügung, die das britische Schulsystem übernommen haben. Über 30 dieser Einrichtungen gehören dem „European Council of International Schools“ an.

Internationale Baccalaureate

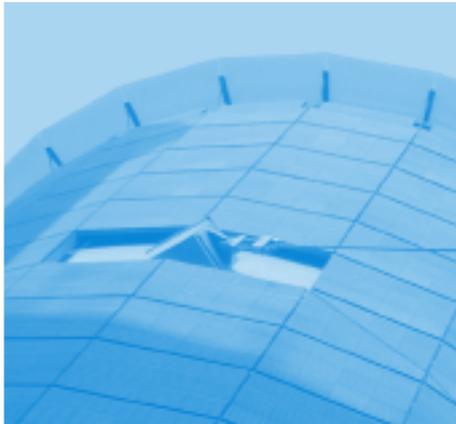
Mehr als 90 amerikanische Institutionen sind in Italien ansässig (36 in Rom, 30 in Florenz). Die meisten dieser Einrichtungen sind Mitglieder des „American College, University and Research Programs in Italy“ (AACUPI).

7.6. Führerschein

Personen ohne dauerhaften Wohnsitz in Italien (aber mit Aufenthaltserlaubnis) dürfen den Führerschein ihres Heimatlandes oder einen internationalen Führerschein benutzen, bis sie als Einwohner gemeldet sind. Nach einem Jahr müssen Nicht-EU-Einwohner den italienischen Führerschein erwerben. EU-Bürger hingegen können ihren Führerschein auch nach einem Jahr weiter benutzen.

Umwandlung

Nicht-EU-Einwohner mit einem Führerschein, der in Ländern ausgestellt wurde, die ein gemeinsames Abkommen mit der italienischen Kraftfahrzeugbehörde unterzeichnet haben, können ihren Führerschein nach einem Jahr in einen italienischen Führerschein umwandeln, ohne eine neue Führerscheinprüfung absolvieren zu müssen.



Das internationale Netzwerk der InvestInItaly Informationsbüros steht in den folgenden Ländern zur Verfügung:

InvestInItaly Zentrale

Via Calabria, 46 - 00187 Rom • info@investinitaly.com • www.investinitaly.com

Deutschland

BUSINESS DEVELOPMENT SERVICES

Tel: (0800) 0550099 (gebührenfrei)

Fax: (0049 69) 66807799

germany@investinitaly.com

ITALIENISCHES INSTITUT FÜR AUBENHANDEL

SCHLÜTERSTR., 39
10629 BERLIN

Tel: (0049 30) 8844030

Fax: (0049 30) 88440310/1

berlin@investinitaly.com

Frankreich

BUSINESS DEVELOPMENT SERVICES

Tel: (0033 1) 70385191

france@investinitaly.com

INSTITUT ITALIEN POUR LE COMMERCE EXTERIEUR

26, AV. CHAMPS ELYSEES
75008 PARIS

Tel: (0033 1) 53757000

Fax: (0033 1) 45634034

paris@investinitaly.com

Großbritannien

BUSINESS DEVELOPMENT SERVICES

Tel: (0044 289) 0330515

Fax: (0044 289) 0242597

uk@investinitaly.com

ITALIAN TRADE COMMISSION

14, WATERLOO PLACE
LONDON SW1Y 4AR

Tel: (0044 207) 3890300

Fax: (0044 207) 3890301

london@investinitaly.com

Niederlande

ITALIAANS INSTITUUT VOOR BUITENLANDSE HANDEL

WESTERMARKT 2, IV

POSTBUS 10852

1001 EW AMSTERDAM

Tel: (0031 20) 5408800

Fax: (0031 20) 6448066

amsterdam@investinitaly.com

USA (Ostküste)

BUSINESS DEVELOPMENT SERVICES

Tel: (001 703) 9039465

Fax: (001 703) 9038850

us@investinitaly.com

ITALIAN TRADE COMMISSION

33, EAST 67TH STREET
NEW YORK - NY 10021-5949

Tel: (001 212) 9801500

Fax: (001 212) 7581050

newyork@investinitaly.com

USA (Westküste)

BUSINESS DEVELOPMENT SERVICES

Tel: (001 415) 3508775

us@investinitaly.com

ITALIAN TRADE COMMISSION

1801, AV. OF THE STARS
SUITE 700

LOS ANGELES, CA 90067

Tel: (001 323) 8790950

Fax: (001 310) 2038335

losangeles@investinitaly.com

Chine

BUSINESS DEVELOPMENT SERVICES

Tel: (0086 10) 84861310

Fax: (0086 10) 84865509

china@investinitaly.com

ITALIAN TRADE COMMISSION

ROOM 1901-1906, 1911B
THE CENTER

989, CHANGLE RD.

SHANGHAI 200031

Tel: (0086 21) 62488600/54075050

Fax: (0086 21) 62482169

shanghai@investinitaly.com

Japan

ITALIAN TRADE COMMISSION

SHIN AOYAMA WEST BLDG.
16TH FLOOR

I.I.I. MINAMI AOYAMA

MINATO-KU

107-0062 TOKYO

Tel: (0081 3) 34751401/04/07

Fax: (0081 3) 34751440

tokyo@investinitaly.com

Vereinigte Arabische Emirate

ITALIAN TRADE COMMISSION

HOLIDAY INN CROWNE PLAZA
COMMERCIAL TOWER, 6TH FLOOR

SHEIKH ZAYED STREET

P.O. BOX 24113 DUBAI

Tel: (00971 4) 3314951

Fax: (00971 4) 3314279

dubai@investinitaly.com

www.investinitaly.com